



FASCICULUS PRIMUS
 Sententiarum, sive Rerum Judicata-
 rum in Camera Imperiali nota-
 bilium
 CONTINUATIO.

I.

*Modus tractandi causam in qua Judex prio-
 ris Instantie Actorum priorum editionem declinaverat.*

*Tentatis omnibus mediis ordinariis, tandem parti appellanti pro-
 ductio Actorum domesticorum concessa fuit, & causa
 definitive decisa.*

Expedit. 16. Octobris 1719.

Num. I.

Sachen des von Bevern zu Landsberg/
 Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall
 zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist das
 gebettene Ruffen erkannt; Ingleichen seynd die
 durch Dr. Sachs wider die Churfürstlich / Pfälz-
 bische / zum Büllich / und Bergischen Geheimen Rath verordo-
 nete Canslar und Rätthe gebettene ulteriores Compulsoriales ers-
 kannt / und Dr. Sachs zu deren Reproducirung Zeit 6. Wochen
 pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem
 Anhang 2c. 2c.

Num.2.

Expedit. 14. Junii 1720.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist Lt. Steinhausen und Dr. Sachs ihr respective der non-Devolution und Mandati Attentator. Revocatorii halber beschenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern gedachtem Lt. Steinhausen glaubliche Anzeig zu thun / das denen aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen ulterioribus Compulsorialibus zu nothdürfftiger weiterer Einsehung der Sache / jedoch dem Gültich / und Bergischen Privilegio allerdings ohne Nachtheil / gehorsamlich gelebt seye / Zeit ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang 2c. 2c. Inmittelst ist arctior Inhibitio ex officio htermit erkannt.

Num.3.

Expedit. 27. Februarii 1726.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist Lt. Steinhausen / verzögerlichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / das denen aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Compulsorialibus, auch darauf am 14. Junii 1720. ergangenen modificirten Paritiori-Urthel gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen nochmalen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das es in puncto Poenæ bey ermeldter Urthel bleiben / auch der Real-Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Num.4.

Expedit. 6. Septembris 1726.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist das durch Dr. Sey am 30. Augusti jüngsthin gebettene Mandatum Attentatorium, Revocatorium & Cassatorium erkannt / dann in puncto Actorum, werden die Churfürstl. Pfälz

Pfälzische zum Gütlich / und Bergischen Geheimen Rath verordnete Canslar und Rätthe in die Pœna 20. March löthigen Goldes / denen Compulsorialibus simplicibus & ulterioribus einverleibt / fälschlich erklärt / und seynd darauf ermeldtem Dr. Goy arctiores Compulsoriales sub aggravata pœna erkannt / auch ihme zu deren Reproducierung Zeit 6. Wochen sub præjudicio absolutionis à Citatione angefehrt.

Ferner soll Lt. Heeser und Lt. Wigand als Substituti Weyland Lt. Steinhausen von ihren respectivè Herren Principalen binnen 4. Wochen einen auf sich selbst principaliter gerichteten Geswalt ad Acta produciren.

Expedit. Decembris 1726.

Num. 5.

In Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, wider den von Schall zu Bahn / Appellationis & Mandati Artentator, Revocatorii & Cassatorii S. C. Ist in puncto dicti Mandati wider die Ehur / Pfälzische zum Gütlich / und Bergischen Geheimen Rath verordnete Canslar und Rätthe / das durch Drem. Goy gebettene Ruffen erkannt / gegen den Ehur / Pfälzischen Hof / Canslar von May aber / wie auch den von Schall / als respectivè unstatthaft und überflüssig abgeschlagen / sondern so viel den letzten betrifft / Lto. Wigand / als Substituto Weyland Lt. Steinhausen / glaubliche Anzeig zu thun / das dem aufgangen verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandato gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / das er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverleibt / htermit erklärt / fernere Processus auch erkannt / das er den Impetranten die Gerichts / Kosten / an diesem Kayserlichen Cammer / Gericht aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Dann in puncto arctiorum Compulsorialium, ist Dr. Goy sein der Declaration in pœnam halber beschehenes Begehren noch

zur Zeit abgeschlagen / sondern wider vorge dachte Chur- Pfälz-
 Bische zum Gütlich- und Bergischen Geheimen Rath verordnete
 Cantlar und Rätthe Ruffen erkannt. Es bleibt auch ermeldo-
 ten Dris. Goy Principals die Acta priora aus seinen Privat- Actis
 zu redintegriren / und selbige vermittelst Eyds allhier produciren
 zu lassen / unbenommen / und wird übrigen wegen des bereits
 erklärten Pœn- Falls der Kayserliche Fiscal seines Amts erinnert.
 Endlich werden Lt. Heeser und Lt. Wigand der unterm 6. Sep-
 tembris jüngsthin ergangenen Urthel durch Producirung auf sie
 selbst gerichtete Gewälter binnen 4. Wochen ein Genüge zu thun/
 bey Straf der Ordnung angewiesen.

Num.6.

Exedit. 31. Maji 1728.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine,
 W^omodò Wilhelminen Freyfrau von Bevern / geböhner von
 Landeberg / wider den von Schall / Appellationis & Mandati At-
 tentator. Revocatorii & Cassatorii, jeßo in puncto Actor. Ist durch
 Dr. Sachs am 7. Aprilis jüngsthin gebettene Erklärung / da die am
 14. Junii 1720. publicirte und folgende Urthel das dem Herzog-
 thum Gütlich und Berg ertheilte Kayserliche Privilegium genugs-
 sam verwahret / als überflüssig abgeschlagen / darauf demselben
 zu Gelebung derer in puncto editionis Actorum ergangenen Ur-
 thel nochmalen und endliche Zeit 4. Wochen pro Termino & Pro-
 rogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / daß
 widrigenfalls auf das durch Dr. Goy am 17. Septembris 1727.
 in puncto redintegrationis Actorum beschehene Anruffen ergehen
 solle / was recht ist.

Dann ist Lt. Wigand die am 28. Aprilis a. c. ad excipien-
 dum, und zu Einbringung eines Gewältes gebettene Zeit verstat-
 tet und zugelassen.

Num.7.

Exedit. 7. Septembris 1728.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine,
 W^omodò Wilhelminen Freyfrau von Bevern / geböhner von
 Landeberg / wider den von Schall / Appellationis & Mandati At-
 tenta-

tentator. Revocatorii & Cassatorii, jesho in puncto Actor. Ist die in der Urthel vom 31. Maji a. c. Dri. Sachs zu Gelebung der in puncto editionis Actorum vorhin ergangenen Urthel präfigirt gewesenene Zeit nunmehr vor purificirt & darauf der durch Dr. Goy in [67] producirte Special-Gewalt ad jurandum ex officio vor besandt angenommen / und ermeldter Dr. Goy zu Abschwörung des in Recessu Orali vom 17. Septembris 1722. anerbottenen Eyds gelassen. Dann ist Lto. Wigand / was er seiner Seits zu etwa noch nöthiger Ersetzung der Acten Erster Instanz zu produciren / wie auch zu handeln vermeynet / Zeit 6. Wochen pro omni Termino & Prorogatione von Amtes wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann die durch Drem. Goy in [66] producirte Acta domestica pro judicialibus & integris, auch der punctus Devolutionis vel non-Devolutionis vor beschloffen angenommen seyn / und darin ohne fernere Nachsicht endlich ergeben solle / was recht ist.

Expedit. Anno 1728.

Num. 8.

IN Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, jesho Wilhelminen Freyfrau von Bevern / gebuhrner von Landsberg / wider den von Schall / Appellationis primæ, & Mandati Attentator. Revocatorii & Cassatorii, in specie den punctum Attentatorum betreffend : Ist Dr. Goy / des durch Dr. Sachs und Lt. Wigand fürgebrachten unerheblichen Einwendens / und verzögerlichen Zeit Suchens ohngehindert / denen vorkommendens und besonders auch ex [46] sich ergebenden Umständen nach / zu Abschwörung des in der Urthel vom 7. Septembris 1728. ihm auferlegten Eyds in heutiger oder nachfolgender Audientz / jedoch der Exception non-Devolutionis ohne Nachtheil / gelassen / deme vorgegangen / ferner ergeben solle / was recht ist.

Expedit. 20. Decembris 1728.

Num. 9.

IN Sachen des von Bevern / jesho Annen Marien Wilhelminen von Bevern / gebuhrner von Landsberg / wider Maximilian von Schall / Uxorio nomine, Appellationis primæ : Seynd auf den durch

durch Dr. Goy am 29. Novembris jüngsthin abgelegten Eyd die in [66] producirte Aaa pro judicialibus, und zu gegenwärtiger Entscheidung genugsam instruirt / wie auch fernern Zeit: Suchens ehngelindert / die Sach nach so langem derselben Umtrieb in puncto Devolutionis vor beschloffen von Amts wegen angenommen / darauf die durch Berland Lt. Steinhausen eingewandte Exceptio non Devolutionis, bey vorkommenden besonderen Umständen / und da dieser Sachen Beschaffenheit nach kein Possessorium allhier platz findet / denen Kayserlichen beyden Herzhogthümern Gütlich und Berg ertheilten Privilegiis in applicirlichen Fällen ohne Nachtheil / als unstatthafft hiermit verworffen / und ferner erkannt / daß Appellat das allbereit befangene Petitorium, und zwar nunmehr bey diesem Kayserlichen Cammer:Gericht / im Fall derselbe die Appellantin dieserhalb Anspruchs zu erlassen nicht gemeynt / fortzusetzen schuldig und dazu anzuweisen seye / als wir hiermit schuldig erkennen und anweisen.

Dann solle Lt. Wigand / als Substitutus Lt. Steinhausen / innerhalb 4. Wochen einen auf sich selbst principaliter gerichteten Gewalt / nach Inhalt voriger Urtheil / bey Straf nach Ermäßigung ad Aaa produciren / und um willen solches in der von ihm colligirten / auch durch die Urtheil vom 31. Maji laufenden Jahrs verstatteten Frist nicht geschehen / ist gegen ihn die Straf der Ordnung vorbehalten.

II.

Decisio variorum Articulorum in controversia inter Con-Dominos Territorii Nobiles Immediatos.

N. 10.

Expedit. 31. Octobris 1724.

In Sachen Franz Friedrich Marschall von Osheim / Appellanten etnes / entgegen und wider Adolph Ernst von Diemar und Consorten, Appellaten andern Theils: Ist Dr. Gütchen sein / so wohl der non - Devolution und Desertion, als des Mandati de
lice

lite pendente non contraveniendo Pacto interimistico halber beschehenes Begehren/ und zwar letzteres/ als überflüssig/ abgeschlagen/ darauf die Haupt-Sach respectivè von Amts wegen vor beschloffen angenommen/ und allein Vorbringen nach zu Recht erkant/ daß durch Richtern voriger Instanz wohl gesprochen/ übel davon appelliret/ derowegen solche Urtheil/ samt der darauf gefolgten Declaration zu confirmiren/ mithin der Appellante bey der von alten Zeiten hergebrachten Communion in Walldorff/ wie sie bey dessen Vatter und Vor-Eltern/ dann zwischen allerseits Gan-Erben Weyland gewesen und gehalten worden/ auch wie solche die von Anno 1620. bis 1686. zwischen ihnen errichtete Re-cessu specificè anzeigen und bestättigen/ für das künfftige und jederzeit zu verbleiben schuldig seye; Solcher gestalt und also/ daß er wie in Oneribus, also auch in Commodis, wie nicht weniger/ was die Vora bey gemeinschaftlichen Deliberationen betrifft/ gleich seinen Mit-Gan-Erben/ einsefglich jeder Gan-Erb-schaftliche Stamm zum dritten Theil hierbey zu concurriren habe/ und insonderheit in Votis die Majora, außgenommen in denen Fällen/ da die mehrere Stimmen denen Rechten nach keinen Platz finden/ und salvo eo, was bey Vocation eines Pfarrers der Re-cessu de Anno 1686. ins besondere verordnet/ gültig seyn/ und diese Communion nicht nur auf Gassen und Straßen/ Gemeine Häuser/ Brunnen/ Flur/ Weyden/ und anderer dergleichen gemeinsamen Derter und Sachen/ welche die Gemeine betrifft/ oder auf diejenige Vogten-Fälle/ so Fremde und Aufwärtige angehen/ sondern nach Maafgebung des Re-cesses vom 15. Januarii 1686. und ohne/ daß unter den Gan-Erben selbst einige Requisitiones deswegen zu thun erforderlich seyn/ hauptsächlich auch auf die völlige Cent/ in denen in der Cent-Ordnung vermeldten Fällen/ (als zu deren Befreyung sämtliche Gan-Erben so wohl racione der Kosten/ nach Buchstäblichem Inhalt ermeldter Cento Ordnung/ als Bewachung der Inquiriten mit der bisher unter den Unterthanen von Mann zu Mann disfalls üblichen Beobachtung der Reiche/ zu concurriren haben) und auf die Jura Ec-

olesiastica, (wobin unter andern das Jus dispensandi in Matrimonialibus, samt übrigen Ehe-Sachen/ die Erkennung der Kirchens-Bußen/ Ausschreibung öffentlicher Fasten und dergleichen / zu beyden aber / nemlich der gemeinsamen Cent- und Heilslichen Juribus die auf dem Hospital, und unter derer Gan- Erben Domestiquen, oder sonst auf ihren Stühen sich begebende / sie oder ihre Familie selbst nicht angehende Fälle / allerdings gehören) so dann auch auf alle übrige Jura, welche von uralten Zeiten her gemeinsamtlich tractiret worden / sich erstrecken solle. Zu welchem Ende nicht nur das so genannte alle Jahr gewöhnliche Peters- Gericht fernerhin ordentlich und gesamtlich / sondern auch ein gemeinsamer Gerichts- Halter beständig zu halten / und wegen Erwählung des Subjecti, so wohl jeho als bey künftigt ferneren sich ereignenden Fällen/ sämtliche Gan- Erben einstimmig/ oder allensals durch erkiesende Arbitros, sich darüber zu vergleichen/ wie nicht weniger es im übrigen auch/ nebst Beybehaltung des gemeinschaftlichen Siegels / dessen Mißbrauch jedoch ernstlich hiermit untersaget wird/ es bey dem einen Gemein- Schulßen / wie von Alters hergebracht / zu lassen / und in solches Amt der bißherige Schultheiß Amstein so wohl als die währenden Streits einseitig abgesetzte Schöffen und andere gemeinschaftliche Bediente in vorigen Stand / jedoch mit der Verordnung / daß sie inskünfftige sämtlichen Gan- Erben gleich schuldigen Respeß und gebührenden Gehorsam leisten / wieder zu stellen / mithin solche Aemter so wohl jeho / als füröhin / gemeinsam nach bißherigem Gebrauch zu besetzen / die gemeinsame Bediente an ihren Ordnungs- und Besetz- mäßigen Functionen nicht weiter zu hindern / oder darin irr z- machen / die gemein- und heilige Rechnungen unverzüglich o- zuzuhören / auch was die ein- oder andern Theils einseitig gemacht / und hiermit cassirte bißherige Schultheiß / Dorffs- Vo- steher / und Heiligen Meister (zu jeden solchen letzteren beyden Aemtern / dem Marschallischen Stamm einen / Die mar- und Wolfskeelischen Stämmen aber zusammen auch nur einen zu setzen zusiehet) an gemeinen Einkünfften eingenommen/

wie

wieder zur Gemeine zu liefern; Im übrigen aber dabey / daß ein jeder Gan- & Erbe über seine besonders abgetheilte Unterthanen und deren Güther die Vogteyllichkeit separiret habe / und exercire / mit Beobachtung jedoch dessen / was auf den Fall / da ein Gan- & Erbe / dessen Bedienter und Unterthan gegen seines Mit- & Gan- & Erbens Bedienten oder Unterthanen Kläger wäre / in dem Recels de Anno 1610. verordnet ist / es sein unverändertes Verbleiben habe / insofänglich jeder Gan- & Erbe / so viel dessen abgetheilte Unterthanen oder deren Güther betrifft / gleichwie zu allen andern Obrigkeitlichen Juribus, welche einem Vogtey- & Herrn zustehen / also auch insonderheit zur Bestrafung seiner Unterthanen / wann diese wider ein von sämtlichen Gan- & Erben gemeinschaftlich gestelltes Gebott oder Verbott handeln solten / dann zu Stellung dergleichen Gebotts oder Verbotts selbst / in so weit solches nicht gemeinsame Sachen betrifft / nach denen vorher ergangenen gemeinschaftlichen Verordnungen / oder Gan- & Erbschaftlichen Recessen und Verträgen entgegen ist / desgleichen zu Aufübung derer Actuum Jurisdictionis voluntariae, Verstattung Brantwein- & Brennens / Abforderung des Umgelds von Geträncken / Einnehmung derer Handwercke / in so weit nicht etwa durch gemeine Ordnungen und Statuta, oder Rechtliche Observanz diffalls etwas sonderbares versehen ist / ferner zu Aufnehmung der Steuer von seinen Unterthanen / und deren Einlieferung an die Ritterschaftliche Cassa, zu Aufgrabung Salpeters und anderer Mineralien auf dem Seinigen / und was dergleichen mehr seyn möchte / privative berechtiget / hlerunter jedoch gestalten Sachen nach die Aufnahm der Juden / und Verstattung derer Synagogen, die Setzung Maasz und Gewichts / wie auch das Jus Sequelæ nicht mit begriffen seyn / sondern allsolches gemeinschaftlich tractiret / sonst auch wegen der gemeinsamen Trauer / so dann wegen der Jagd es respectivè bey denen Protocollis und Recessen von den Jahren 1667. 1682. und 1620. unverändert gelassen / wegen des Abzug- & Gelds aber / wie es dann vor gegenwärtigem Process, und in ältern Zeiten zu Wall-

dorff gehalten worden / von beyden Theilen dahin bengebracht werden / und darauf auch dieses letztern Puncts halber Rechtliche Entscheidung erfolgen solle.

Würden endlich die Appellaten ihr Vorgeben / daß sie zugleich mit dem Appellanten die Ober-Aufsicht über das zu Wallsdorff befindliche Hospital und dessen Verwaltung / nebst der Revision der Rechnung über dasselbige / von alten Zeiten hergebracht / besser / als geschehen / beschehnet / daß sie damit gehöret werden / und so dann auch hierauf ergehen solle / was recht ist.

Dahingegen der Appellant, was die Schäferen und Fischwasser / ingleichen auch die occasione der Communion ihm angeblich zugefügte Schäden / auch andere eingeklagte besondere Beswehrden / in specie wegen dessen / was die Appellaten aus denen gemeinen Güthern / Geldern und Strafen / an sich privativè gezogen haben sollen / betrifft / dafern er dieselbe Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet / solches gehöriger Orten besonders aufzuführen / hin-mit seinem unschicklichen Gesuch aber / wegen nochmaliger Berechnung über die zu Erlangung der Cent und Geislichkeit ehemals angewandte und vorlängst verrechnete Gelder / auch wiederholender Taxirung der Deffertshäuser Wüstung ab- und gänzlich zur Ruhe verwiesen wird.

Als wir solcher gestalt confirmiren / declariren / schuldig erkennen / respectivè ab- und verwisen / die Unkosten derentwegen aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Schließlichen ist beyden Theilen zur würcklichen Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monathen 2c. 2c.

Formula consueta Executorialium.

N. II.

Expedit. eodem die.

In Sachen Franz Friedrich Marschall zu Ostheim / contra Adolph Ernst von Diemar und Consorten, Mandati Inhibitorii de non via facti, sed Juris procedendo, & Restitutorii S. C. Ist Lt. Glender / Dr. Gülchen und Dr. Güllich ihr respectivè der
Decla-

Declaration Pœnz und ardiorn, auch Cassationis Mandati halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern dieser Sachen sonderbaren Beschaffenheit nach von Amts wegen / um in solcher gering-schätzigen / und vornemlich klagenden Theil sehr wenig zu importiren scheinenden Streitigkeit zwischen denen von Marschall und von Dleinar / zuförderst die Güte möglichsten Fleißes zu tentiren / und dadurch mehrerer unnöthigen Kosten Aufwand zu verhüten / in deren Entstehung aber / was eigentlich vor Schade aus der eingeklagten Veränderung Klägern und seinen Unterthanen zuwachse / oder noch zu befürchten / auch / wie hoch derselbe zu estimiren / weniger nicht / ob die Herrph Ins-sonderheit an dem streitigen Ort ein flumen publicum oder privatum seye / zu untersuchen / sodann einen richtigen Abriss von dem streitigen Graben und der umliegenden Gegend verfertigen zu lassen / auch was etwa sonst zu mehrerer Erläuterung dieser Sache dienen möchte / davon Erkundigung einzuziehen / zu dem Ende durch Zeugen / Verhör / Ocular-Inspection, oder sonstien die eigentliche Beschaffenheit zu erfordern / und endlich von allem solchen ausführlichen Bericht und Gutachten zu erstatten / Commissio hiermit erkannt / und jeden der ermeldten beyden Theillen einen der Sache verständigen Commissarium vorzuschlagen / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / wo ein-oder anderer deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegentheils Anruffen ferner in der Sach ergehen solle / was recht ist.

III.

Continuatio causa Spiringiana & Weichsiana, vid. Collectionem Sententiarum Observat. præcedentibus subjunctam Num. XXXIX.

Expedit. 30. Maji 1732.

N. 12.

In respectivè entschiedener Sachen Carl Wilhelm von Sytes Ring / wider Johann Joseph Clemens von Weichs und Con-

forten in Actis benannt / Appellationis, & nunc diversarum Supplicarum pro Mandatis, respectivè de Exequendo, & Attentatorum Revocatorio: Werden die so wohl durch Weyland Dr. Hert am 23. Maji, 12. Junii, und 17. Novembris 1731. und durch Dr. Scheurer am 7. Februarii a. c. als durch Lt. Jung am 2. Junii 1731. in dieser Sache extrajudicialiter exhibirte Supplicationen, samt dazu gehörigen Beylagen / ad Acta zu registriren verordnet / daro auf alle in solcher Vermalen bey diesem Kayserlichen Cammergericht allein Rechts-hängigen Sache nach der am 15. Novembris 1728. eröffneten Urthel / vom Ehr- Pfälzischen Hof-Rath zu Neuburg angemasse / zum theil denen allhier aufgefalleenen Judicatis gerad entgegen lauffende / oder doch nur besagtem Hof-Rath / weil disfalls zur Zeit nichts aufgetragen noch anbefohlen worden / unter dem hierbey unschicklichen Vorwand / daß derselbe Judex à quo & domicilii seye / ganz nicht gebührende / auch sogar in etnigen hieselbst noch nicht entschiedenen Punkten unterfangene Rescripta, Decreta, Commissions-Anordnungen / Executiones und Sequestrationes, wodurch Appellant aus dem Genuß der bey diesem Höchsten Gericht ihm zugesprochenen / Weyland seines Bettern Erbschafft völlig gesehet worden / als offembare hoch verbottene Attentata htermit cassiret / und ermeldtem Hof-Rath so wohl als denen Appellaten, welche durch ihren ungebührlichen Recurs an jenen zu eben der Zeit / als sie bey diesem Kayserlichen Cammergericht pro Mandato de exequendo, und um weitere Decision derer noch aufgesetzten Punkten nachgesuchet / ein solches aufgewürcket / bey Straf 10. Marck löthigen Goldes / der durch solche wider dieses Höchsten Gerichts Auctorität und Jurisdiction angemasse Unternehmungen bereits verwürckten vorbehältlich / anbefohlen / daß dieselbe also fort solche Attentata gänzlich aufheben / und repariren / Appellanten in dem ruhigen Besiß und Genuß der ihm zuerkannten Güther und Erbschafft / mit Erstattung derer ihm abgenommenen und entzogenen Einkünfften und Nutzungen / wie nicht weniger alles Schadens / Interestte und Kosten / völlig herstellen / auch / wie solches geschehen /

hen / in Zeit 1. Monaths von der mehr besagtem Hof- Rath zu beschehenden Insinuation dieser Urthel anzurechnen / diesem Kayserlichen Cammer- Gericht glaubhafte Anzeigē thun sollen / mit dem Anhang / daß Appellaten, ehe und bevor sie dem allen richtige Folge geleistet / in dieser Sache weiter nicht gehört / noch wegen derer vor sie entschiedenen Punkten Appellant zur Partition der hierüber ergangenen Urthel angehalten / oder gegen denselben mit Erkennung der Execucion verfahren werden solle.

Solcher Restitution aber vorgängig / Ist Appellant, die in nechst vortiger Urthel denen Appellaten zugesprochene Capitalia an dieselbe ohne ferneren Aufenthalt abzutragen schuldig / jedoch bleibt ihm / wann er die davor im Testament angewiesene Güther so hoch nicht verkauffen könnte / oder selbige auch bey unterbleibendem Verkauf so hoch nicht zu taxiren seyn möchten / daß alsdann daran noch ermangelnde Anlehnungs- Weiße auf das Fideicommiss aufzunehmen vorbehalten.

Hingegen solange das in nur besagte Güther von Appellaten ehemals veranlaßte Sequestrum gewähret / auch ferner von der Zeit an / da diese in Aprili 1731. sich darin von neuem attentatorisch immittiren lassen / bis sie Appellanten in deren völligen Genuß wieder gesetzt haben werden / derselbe mit Erstattung derer von erstermeldten Capitalien fallenden Zinsen zu verschonen / sondern es mögen Appellaten an statt dieser die aus der Sequestration bereits erhobene / und nachher ferner ex attentato genossene Fructus an sich behalten / auch so während der Sequestration etwas davon an andere / gleich an den von Rußwurm geschehen / gekommen / solches bey denenselben suchen / die übrige von Zeit des Testatoris Tod an erschiebene Reichs- übliche Zinsen aber bleibt Appellant der lezt vortigen Urthel zufolge / zugleich mit den Capitalien an Appellaten zu bezahlen allerdings schuldig.

Dann ist wegen des ledigen Anfalls auf die weiter vortbrachte Documenta, und derer Partheyen darüber gepflogene Handlung ferner zu Recht erkannt / daß der denen Appellaten in vortiger Urthel zugesprochene dritte Theil der Wolff-Adrianischen Erbo

Erbschafft / woben es / Einwendens ungehindert / sein unverändertes
 Verbleiben hat / von einem mehrern nicht / als nach Abzug
 der Gräfin von Portia reservirten Sechsten Theils / auch des von
 denen zwey Heillichen Schwestern auf eben besagte Dhom: Her-
 ren nach deren Verzicht gefallenem Einen / und von dem entleib-
 ten Bruder ererbten halben Sechstheils / auf welche so wohl
 als seinen eigenen Sechsten Theil derselbe seines Bruders: Söh-
 nen zum Besten renunciiret / von denen übrig bleibenden Fünff
 Zwölfftheilen der Gohwintischen / durch die Wolff Adriantische
 Wittib an ihren Sohn Wilhelm Franz von Spiering Anno 1675.
 abgetretenen Erbschafft zu verstehen / und zu rechnen / und sol-
 chem nach mehr nicht als der Dritte Theil von Fünff Zwölffthei-
 len der Herrschafft Fronberg / und dessen / was weiter zu besag-
 ter Erbschafft gehöret / denen Appellaten zuzuerkennen / und
 ihnen von Appellanten zu überlassen und herauszugeben : Nach
 dessen Maasgebung auch wegen desjenigen / was nach Einwerf-
 sung und Parification dessen / so ein jedes derer Gohwintischen
 Sechs Kinder / verinöge der Mütterlichen Designation sub [304]
 nach des Vatters Tod / und insonderheit der Dhom: Herr Wolff
 Ignatius durch den Vergleich de Anno 1654. an Seibelsdorff und
 andern unbeweglichen Güthern erhalten / auf eines jeden An-
 theil gekommen / wäre Appellant den dritten Theil 1098. fl. 53. kr.
 herauszugeben schuldig. Wosern Appellaten jedoch / das un-
 ter denen 5500. fl. wovor das Haus zu Neuburg von dem Dhom:
 Herrn verkauffet worden / der Garten und Ager daselbst nicht
 mit begriffen gewesen / darthun würden / ist Appellant auch des-
 ren Werth auf gleiche Weise zu conferiren / und denen Appellaten
 ihr daraus gebührendes Antheil zu vergüten gehalten.

Soviel aber die nur besagter Erbschafft anlebende / und
 von denen Appellaten nach Ertrag des ihnen zugesprochenen An-
 theils mit zutragende Schulden anlanget / ist hiermit weiter der
 Bescheid : Das

(1.) Wegen der Dablsbergischen Forderung Appellant den
 bey hiesigem Gericht sub rubro: *Mom contra Spiering* / außhän-
 gigen

gigen alten Process vor allen Dingen zu reaktiviren habe / und gegen Appellaten desfalls sich der Ordnung gebrauchen möge. Sodann

(2.) Wegen des Testatoris Wilhelm Franz von Spiering / Maternorum, weßhalben die durch Appellaten, aus verhinberetis verworffenen / oder doch unerheblichen und nicht gegründeten Ursachen / gesuchte Rescission des Vergleichs de Anno 1684. keine statt findet / wird Lt. Jung auf dasjenige / was davon unter oben gemeldter Erbschafft sich befunden / oder darauf gehaffet zu haben / durch Appellaten weitläufftig angegeben und specificiret werden ; Wie auch

(3.) Wegen der sub [331] Lit. Hh. angegebenen Normännischen Schuld an 500. fl. Und

(4.) Wegen der laut eben desselben Quadranguli bezahlten Schieferischen Schuld an 1000. fl. in specie zu handeln / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio angesetzt. Wosern auch

(5.) Appellant die abschriftliche benzelegte Quittungen über das Gutttenbergische Capital ad 4000. fl. seinem Erbieten nach in Originali produciren würde / ist selbige ihm von denen Appellaten pro rata des denenselben zuerkannten ledigen Anfalls gut zu thun. Dahingegen

(6.) Appellant mit denen gleichfalls angesetzt / aber bey noch während der Administration der Wolff Adrianischen Wittib bereits bezahlten Prisingischen und Lindenselsischen Posten an 180. und 150. fl. abzuweisen.

Wegen derer angegebenen Meliorationen aber wird Appellantes bessern Beweis bezubringen / auch davon diejenige Kosten / welche nur zu Unterhaltung und geringen Verbesserung der Gebäude angewendet worden / abzusondern und hinwegzulassen aufgegeben.

Endlich wird Appellant dahin angewiesen / daß er den wegen der Rauber / Mühle angeblich Rechts / hängigen Process fürs dersamst zu Ende zu bringen trachten / und solches Stück wenigstens

stens innerhalb derer nachstfolgenden 10. Jahren aus denen Kronbergischen Einkünften einlösen / hierzu ihm jedoch 2000. fl. wann sich so viel baares Geld / nach Abzug derer Leich- & Bestattungskosten / und anderer dem Fideicommiss auflegenden Onere, in der Erbschaft nicht befunden / auf das Fideicommiss Ansehens-Weise aufzunehmen nachgelassen seyn solle.

Würden auch Appellaten wegen der gesuchten Fideicommissarischen Caution, welcher gestalt und wie hoch sie solche eigentlich fordern / sich erklären / soll gleicher gestalt dieses Punkts halber Rechtliche Entscheidung erfolgen.

IV.

In Controversia de itinere Commissio ad inspectionem loci decernitur cum variis monitis specialibus.

N. 13.

Expedit. 18. Novembris 1733.

IN Cauſa quondam Petri Ernesti de Charneux olim Appellantis, nunc ejus hæredum Reorum, contra Joannem Fromanteau antea Appellatum, nunc Actorem: Lto. Deuren Sententiam in causa principali adhuc denegamus, sed pro qualitate hujus causa Commissionem utriusque partis sumtibus peragendam ex officio decernimus, Syndicis Aquisgranensibus, Hoyenthal & Salden, (salvis, si quæ essent contra personas exceptionibus) eam delegantes in optima forma, ut ad locum Ayneux Jurisdictionis Fleronensis, sese conferant, tum verò vocatis partibus, & accepta de hac controversia itineris, informatione summaria, prævia etiam inspectione loci controversi, amicam & constantem inter partes compositionem auctoritate Imperiali facere, omni meliori modo studeant: In eventum verò, & reluctantibus præter spem nostram una alterave parte, assumpto Geometrâ adhuc actum speciali Juramento obstringendo, Chartam Ichnographicam ab Actore Fromanteau 9. Junii Anno 1732. ad Cameram Imperialem transmissam, & Commissario præfenti adjungendam, ab altera parte verò erroris incusatum, accurate examinent, monita per Reum de Charneux ad

ad eam facienda, cum rationibus atque fundamentis utriusque partis, ea qua fieri potest brevitate, remotisque ambagibus inutilibus, audiant atque diligenter annotent testimonia quoque, si quæ producerentur, legaliter suscipiant, & ubi opus erit Ichnographiam novam fieri, curent, in qua totus ambitus Anno 1684. cessus, sit descriptus, cum differentia status loci controversi ante, & per ipsam transactionem, nec non post eam usque ad præsens tempus, simulque indicetur qua ratione dictæ conventioni de Anno 1684. in omnibus articulis ad hanc litem pertinentibus satisfactum fuerit vel minus, tandemque Protocollum Commissionis, cum Relatione distincta & clara de statu controversiæ nec non placito, Imperiali huic Judicio, pro facienda ulteriori Ordinatione, transmittant.

Atque ad hoc negotium perficiendum Terminum duorum Mensium præfigimus, cum tali comminatione, quod, si una vel altera pars in promovenda Commissione moram commiserit, ad implorationem adversariam nihilominus fieri debeat, quod est Juris.

V.

Privilegia immunitatis non afficere Juribus territorii quoad Bona in eo sita.

Expedit. 17. Julii 1726.

N. 14.

In Sachen Johann Bonaventura von Bodeck / wider Bürg
germeister und Rath der Stadt Franckfurth / Citationis ad
extradendam accuratam Designationem vel Rationes prætenforum
præstandorum, liquidandum & solvendum, sicque condemnari:
Ist der Schluß von Amtswegen hiermit aufgehoben / und mit
Verwerfung der von beklagtem Magistrat eingewendeten anhero
nicht reichenden Exceptionis rei judicatæ, zu Recht erkannt / daß
Kläger / als angebohrner hiebevoriger Einwohner zu Franckfurth /
Schuldig seye / all dasjenige / so er von seinem unter der Stadt
Franckfurth Jurisdiction gelegenen, von Vatter und Mutter ers
erbt, auch erheyratheten, oder sonst erlangten Vermögen / von
Zeit

Zeit zu Zeit besessen / wann und wie sich solches allenfals verändert habe / oder anderwärts hingebbracht worden / aufrichtig und dergestalt / wie er solches mit einem würclichen Eyd zu erhärten gedencet / zu specificiren / als wozu ihme Klägern Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen hiermit angefehrt wird / diesem nach auf ein oder andern Theils Anrufen / ferner zu beschehen / was recht ist.

N. 15.

Expedit. 15. Julii 1729.

In Sachen Johann Bonaventura von Bodeck Klägern / wider der Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth Beklagte / Citationis ad extradendam accuratam Designationem vel Rationes prætorum præstandorum, liquidandum & solvendum condemnari: Ist hiermit zu Recht erkannt / daß beklagte Bürgermeister und Rath von des Klägers **ausserhalb der Stadt Franckfurth Jurisdiction** gelegenen oder befindlichen Vermögen einige Schatzungs Beytrag / vielweniger aber den zehenden Pfening zur Nachsteuer zu fordern / und darentwegen des Klägers Ehefrauen an derselben bey dasiger Recheney liegenden Capitalien, auch darab verfallenen Interessen etwas abschreiben zu lassen / einzubehalten / oder zu compensiren / sonderbar dieser Sache Umständen halber keineswegs befugt gewesen / sondern Kläger von solcher Abforderung zu absolviren und entledigen / mithin die an erst ermeldter seiner Ehefrau Capitalien und ausständigen Interessen diesertwegen angemaste Abschreibung oder Compensation hinweg wiederum zu cassiren und aufzuheben;

Er Kläger hingegen auch besonderer dieser Sachen Umständen halber wegen des von Vatter und Mutter ererbten / oder von ihm sonst erworbenen / auch von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Vermögen / soviel und lang solches ab Anno 1680. unter der Stadt Franckfurth Jurisdiction gelegen gewesen / Schatzung und Beytrag / auch von denen / so hiervon nachher **ausser der Stadt Franckfurth Jurisdiction** abgeführt worden / zur Nachsteuer oder Abzug Geld den zehenden Pfening zu
 „ bezahle

„bezahlen/ und zu Feststellung des eigentlichen Quanti seinem Bes
 „richtlich gethanen Erbieten gemäß/ die Loos- Zettul oder Theil-
 „lungs- Receß in Originali oder beglaubter Abschrift zu produ-
 „ciren/ schuldig und gehalten seye.

Als wir hiermit absolviren/ entledigen/ cassiren/ aufhe-
 ben und schuldig erkennen; die Gerichts- Kosten an diesem Kay-
 serlichen Cammer- Gericht derentwegen aufgeloffen/ aus bewes-
 genden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Diesem nechst/ und da nunmehr/ oder auch nach Gerichts-
 lich beschehener Producirung derer Loos- Zettul und Theilungs-
 Recessen, als wozu ihme Kläger Zeit 2. Monathen pro Termi-
 no & Prorogatione von Amts wegen htermit angefetzt werden/
 wegen der von seinen Väterlichen/ Mütterlichen/ auch von sei-
 ner Frau ihm zugebrachten/ unter der Stadt Franckfurth Juris-
 diction gelegen gewesenenen/ oder daselbst noch befindlichen Ver-
 mögen/ ermeldter maßen schuldigen Schätzung und Beyträgen/
 und allenfals zur Nachsteuer zu zahlen habenden zehenden Pfens-
 nings/ beyde Theile wider besseres Verhoffen sich in der Güte
 miteinander zu berechnen nicht vermöchten/ so sollen dieselbe/
 und jeder aus ihnen hierüber inner 3. Monathen von Publicirung
 dieser Urthel eine ordentliche Liquidation bey diesem Kayserlichen
 Cammer- Gericht übergeben/ um hierauf ferner zu verordnen/
 was recht ist.

Exedit. 14. Februarii 1733.

N. 16.

In Sachen Johann Bonaventuræ von Bodeck / wider Büro-
 germeister und Rath der Stadt Franckfurth / Citationis ad
 extradendam accuratam Designationem &c. nunc Supplicæ pro
 Mandato de non contraveniendo Privilegiis & Immunitatibus Cæ-
 sareis &c. Ist Dr. Goy sein des Mandati &c. halber beschehenes
 Begehren/ als ohnstatthafft/ hiermit abgeschlagen/ sondern läßt
 man es bey dem unterm 15. Julii 1729. eröffneten Urthel ledig-
 lich bewenden.

VI.

Continuatio causa Reuschenbergiana, vid. præced.
Sententias post Observat. CLXVI.

N. 17.

Expedit. 16. Julii 1732.

In Sachen Weyland Balduin Philipp von Reuschenberg/
wider auch Weyland Franz Ignatium Merode d' Hoffalze,
jedo beyderseits Erben in Actis benannt / decisæ Appellationis pri-
mæ, nunc Liquidationis: Ist die durch Lt. Deuren am 8. Julii
jüngsthin extrajudicialiter überreichte so rubricirte unterthänigste
Exhibition des Vergleichs de Anno 1676. ad Acta zu registriren
verordnet / darauf die Sach von Amts wegen vor beschlossenen an-
genommen / und zu Recht erkannt:

(1.) Daß von denen vom 1. Octobris 1624. bis den 1. Octo-
bris 1654. inclusivè verfallen, und unbezahlt gebliebenen Jahr-
lichen Renthen kein Interesse moræ bis zum gedachten 1. Octo-
bris 1654. sondern solches nur vom 1. Octobris 1655. an à Fünff
vom Hundert / und zwar dergestalt / daß diese Renthen in zehn
Theile und Jahrs-Terminen getheilet / und das Interesse moræ
nach Proportion, wie jede dieser Renthen obbesagter maßen ver-
fallen und unbezahlt geblieben / gerechnet werden solle / in der
Liquidation zu passiren seye.

(2.) Wird zwar das Interesse moræ à Fünff vom Hundert
von denen am 1. Octobris 1655. und ferner bis hieher verfallenen
Renthen / in so weit dieselbe unabgetragen blieben sind / passirt;
Es hat aber Liquidantia dasjenige / was aus denen verhypothecir-
ten Reuschenbergischen Güthern genossen worden / jedes Jahr
zuforderst auf die laufende Jahrs-Renthen / und den Uberschuß
des Genußes auf vorermeldtes Interesse moræ zu rechnen.

(3.) Betreffend die Reuschenbergische Gegen-Forderun-
gen / und in specie den Terminum à quo, in welchem Jahr nem-
lich liquidantische Theil zu dem Genuß der verhypothecirten Gü-
ther gelanget / werden beyde Theile zu desselben besseren Erläu-
terung und Verificirung angewiesen. Liquidantia aber ist

(4.) Ob

(4.) Obgedachten Genuss bis in das Jahr 1709. inclusive, als in welchem derselbe/ Gerichtlicher Beständnuß nach/ aufgehört hat/ zu verrechnen; Auch

(5.) Entweder den von Selten des von Reuschenberg in [80] übergebenen Contra- statum ratione Perceptorum anzunehmen/ und sich hierüber positivè zu erklären/ oder/ wann sie jenes zu thun nicht gemeynet/ eine richtige Specification des Genusses zu übergeben und zu verificiren. Hingegen

(6.) Liquidantischer Theil den aus angeblicher Ausholzung des Walds erlittenen Schaden: Ingleichen

(7.) Was er in Causa Appellationis secundæ attentatoriè an Liquidantin zahlen müssen/ nebst dem Zins davon/ ebenfalls deutlicher zu specificiren und zu erweisen schuldig. Und endlich

(8.) Wird das durch Beyland Dr. Geibel in [81] producirte Arrestatum des Baradeins als unerheblich verworffen.

Als wir solcher gestalt nicht/ und respectivè passiren lassen/ antweisen/ schuldig erklären und verwerffen/ auch beyden Theillen zu gehorsamer Gelebung dessen/ was ihnen in dieser Urthel aufgegeben ist/ Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione vom Amte wegen sub prajudicio ansehen.

Inmittelft/ und bis zu dieses Liquidations-Geschäfts völliger Erörterung/ ist vorgekommenen Umständen nach der in [80] producirte Reuschenberger Contra- status tam in puncto Terminii à quo, quam quanti Fruatum, wie auch in puncto des attentatoriè beygetriebenen Quanti, provisionaliter angenommen/ auch ferner/ jedoch ebenfalls nur provisoriè, erkannt/ daß/ nach Abzug sothanen Genusses/ und der attentatoriè beygetriebenen Post/ samt Interesse, eine Summ von Vierzig Vier Tausend/ Siebenzig Sieben Gulden an Haupt/ Stuhl/ und an denen vom 1. Octobris 1624. bis den 1. Octobris 1732. inclusive verfallenen/ und verfallenden Renthen/ wie auch an Interesse morz, als liquid zu sehen/ und Liquidaten zu derselben Bezahlung zu condemniren und verdammen seyen/ als wir htermit provisionaliter vor liquid setzen/ condemniren und verdammen.

Dann

Dann ist denen Liquidanten zu gehorsamer Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehlt / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß dieselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn 10. Marck löchtigen Goldes / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil ihr der Liquidancia zu entrichten und zu bezahlen / erkläret seyn / auch allenfalls wegen Remission in die verhypothecirte Güther / auf ferneres Anrufen / ergehen solle / was recht ist.

N. 18.

Expedit. 17. Julii 1733.

In Sachen Weyland Balduin Philipp von Reuschenberg / wider auch Weyland Franz Ignatium Merode d' Hoffalze, jeho beyderseits Erben in Actis benannt / decisæ Appellationis primæ, nunc Mandati de immittendo, & respectivè Supplicæ pro Restitutione in integrum adversus Sententias de 20. Decembris 1730. & de 16. Julii 1732. latas: Ist die durch Lt. Wolff wegen des in obgedachten Urtheilen determinirten Werths eines Nacher Zhalers / und zuerkannten Zinsen von unbezahlt bliebenen Renthen gesuchte Restitutio in integrum, als unstatthafft / abgeschlagen / so viel aber das jeho mit eingeführte Beneficium *ex §. 171. 172. & 173. Recessus Imperii Noviss.* in puncto des Nachlasses aufgeschwollene Renthen / ingleichen dasjenige / was in Supplica pro Mandato &c. in [108] sub Num. 2, 3. angeführet worden / betrifft / ist Lt. Weylach / was sich in specie darauf zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio angefehlt.

Dann wird mit Verwerffung des durch ihn Lt. Weylach in [107] producirten irrigen und Urthelswidrigen Status Liquidationis die in der Urthel vom 16. Julii 1732. auf Vier und Bierzig Tausend Siebenzigt Sieben Gulden provisionaliter als liquid erkannte Summe / welche mit Zurechnung der Jahres Rentb und Interestesse bis zum 1. Octobris 1733. auf Fünff und Bierzig Tausend Zwey Hundert und Zwey Gulden zu erhöhen wäre / nach obbesche

schebener neuen Einwendung auf Sieben Tausend Ein Hundert Achtzig Acht Gulden Rheinisch/ 45. kr. jedoch ebenfalls nur provisionaliter, herunter gesetzt/ der Ueberrest aber/ an Acht und Dreyßig Tausend Dreyzehn Gulden 15. kr. bis zu Entscheidung obbemeldeten Einwendens des Beneficii *ex s. de Indaganda &c.* aufgestellt/ darauf dem Gütlich- und Bergischen Hof- Rath in Düsseldorf/ zur Bezahlung obgedachter Summe an Sieben Tausend Ein Hundert Acht und Achtzig Gulden 45. kr. denen Liquidaten eine endtliche Zeit von 6. Wochen zu präfigiren/ in Entstehung der Zahlung aber die Liquidanten auf so hoch ohne Verstattung fernerer Frist in die verhypothecirte Güther zu Befolgung des schon erkantten Mandati de immittendo würcklich einzusetzen/ und bis dahin das unterm 18. Junii 1733. an die Reuschenbergische Pfächter und Halbwinner ergangene Inhibitorium bey Kräften zu lassen/ auch wie dieses alles befolget worden/ innerhalb 3. Monaten bey der in gedachtem Mandat enthaltenen Pœn glaublich anzudeuten/ hiermit aufgegeben.

Endlich soll Lt. Wolff einen andern von Franz Carl von Reuschenberg proprio & Curatorio nomine seiner minderjährigen Geschwister unterschriebenen Gewalt prima post Ferias magnas bey Straf der Ordnung ad Acta produciren.

VII.

Pradium nobile à jurisdictione Territoriali Comitatus Imperii exemptum declaratur per Paritoriam ad Mandatum. Ad hanc Sententiam melius intelligendam adjungitur Mandati ipsius tenor.

Expedit. 30. Maji 1732.

N. 19.

In Sachen Freyer Reichs- Ritterschafft des Wetteraufschen Bezircks/ samt zugehörigen Orten/ und Consorten, Klägern/ wider Weyland Herrn Wilhelm Morthen/ jcho Herrn Friedrich Wilhelm Grafen zu Solms- Braunsfels und Consorten, Beklagte/ Mandati de relaxando Arresto, neque amplius gravan-

vando contra Privilegia Cæsarea, ut & de non offendendo Sine-
de restituendo verò Cum Clausula, cum Citatione ad videndum se
declarari in pœnam Privilegiis Cæsareis insertam: Seynd die AAs
pro redintegratis angenommen / darauf allem Vorbringen nach
erkannt / daß beklagtem Herrn Grafen und seinen Vorfahren
über die in der Herrschafft Hungen sesshafte / in AAs benannte
Freye Reichs- Ritterschafftliche Mit- Glieder und deren Adeltiche
Güter (darunter gleichwohlen die vor- und noch etwa beyge-
kauffte / oder sonsten acquirirte Bauren- Güter nicht zu ziehen)
wider die Reichs- Immedietät / Freyheit / und Kayserliche Privi-
legien, sich der Jurisdiction und Vorkmäsigkeit anzumassen / und
dieselbe mit allerhand Lasten zu beschwehren nicht geziemet noch
gebühret / sondern daran zu viel und unrecht gethan / daher sol-
ches alles abzustellen / das Abgenommene zu restituiren / und hin-
füro gedachte Ritterschafftliche Mit- Glieder in ihrem unmittel-
baren Stand und hergebrachten Gerechtsame ruhtig zu belassen /
auch derentwegen gebührend zu caviren schuldig / und dazu zu
condemniren und verdammen / hingegen von der mit außgange-
nen Citation ad videndum se declarari in pœnam Privilegii &c.
vorkommenden Umständen nach / zu absolviren und entledigen
seye. Als wir hiermit condemniren / verdammen / und respecti-
vè absolviren / die Gerichts- Kosten derentwegen aufgeloffen /
aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vero-
gleichend.

Dann ist dem Herrn Beklagten zur Execution und Volls-
ziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monatzen pro Termino & Proro-
gatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er des-
me also nicht nachkommen wird / daß derselbe jetzt als dann / und
dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverleibt / hiers
mit erklärt seyn / und auf des klagenden Theils ferneres Anruf-
fen ergehen solle / was recht ist.

So viel aber die Jagd- Gerechtigkeitt und das Marckmets
sich- Amt / nebenst Extradirung des Marcker Buchs / wie auch
angeblich verbotene Veräußerung einiget acquirirten Bauren-
Güter

Güter betrifft / mögen die dabey interessirte Possessores gedachter Adelichen Güter ihr vermeyntlich habendes Recht und Befugniß selbst und besonders ein- und ausführen.

Endlich soll Lt. Jung nach Absterben Lt. Dimpffel eine mit neuer Substitution versehene Vollmacht herbringen / ingleichen Dr. Hofmann Sen. Copiam signatam seines von jetzigen Herrn Grafen zu Solms-Braunfels gemeinlich habenden Gewalts zu dieser Sache auch legen.

Mandatum de relaxando Arresto, neque amplius gravando contra Privilegium Cæsareum, ut & de non offendendo Sine- de restituendo, non turbando in exercitio Venationis, nec impediendo alienari Bona propria verò Cum Clausula, cum Citatione ad videndum se declarari in pœnam Privilegiis Cæsareis insertam. In Sachen der Freyen Reichs-Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orten und Consorten, contra Grafen zu Solms und Consort.

Wir Leopold von Gottes Gnaden cc. cc. cc.

Entbieten denen Wohlgebohrnen / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen *Mauritio* Grafen zu Solms / und Herrn zu Nünzenberg / Rittern; Sodann dessen Cantzley-Rath Wilhelm Eitten Sameßen / Unser Gnad und alles Guts.

Wohlgebohrner / Liebe Getreue!

Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben unser und des Reichs auch liebe Getreue N. N. gemeine gestreyte Reichs-Ritterschafft und Adel des Wetterauischen Zircks / samt zugehörigen Orten / und derselben verordnete Hauptleute / Aufschuß und Rätthe / sodann Mauritius von Nordeck zu Rabenau / ingleichen Johann Ernst Bellerheim genant Sturkelheim / unterthänigst supplicirend für- und anbracht: Obwohl ermeldten von Nordecken zu Rabenau in des gedachten Grafens Gebiet zu

Bellersheim Wetterauischen Bezircks liegende Adeltliche Burgo Hof und Güter frey und immediat seyen / und dahero sie von Nordecken zu Rabenau wegen derselben weit über Menschen Gedenden bis anhero die ordinari- und extraordinari-Ritter-Steuer in der Zeit zur Wetterauischen Reichs-Ritterschafft's Cassa ohne einigen Disputat und Contradiction, besag der Beylage sub Lit. A. Num. 1. & 2. ruhig geliefert / nicht weniger auf gedachtem Frey-Adelichen Hof keine Solmische Unterthanen / sondern fremde Hof-Leut sitzen thäten / und also ihrer Güter halben nichts habe gefordert werden können / einfolglich sie von Nordeck zu Rabenau in kundbarer Possession vel quasi der Reichs-Freyen immediat seyen / so hättest du beklagter Graf dennoch den Kayserlichen Privilegiis, Immunitäten und Freyheiten e diametro zu entgegen / dieselbe in solcher wohlhergebrachten Freyheit / ohnerachtet deren dawider schriftlich und mündlich beschenehen Beschwörung vorsehlich turbirt / und in vorgedachte Frey-Adeltliche Burg nicht allein von denen bey diesem währenden Krieg dem Dorff Bellersheim assignirten Kriegs-Völkern durch Schultheiß und Gemeinde daselbstigen eines Theils so viel / andern Theils mehr als im Dorff gelegen / einlogiren / und die darauf wohnende Adeltliche Hof-Leute zu deren Verpflegung zwingen / sondern auch von ihnen Monathliche und andere Contributions-Gelder exigiren und exequiren lassen / wie solches aus den Beylagen sub Lit. B. & C. mit mehrern zu ersehen sey.

Obwohlen auch supplicirender Reichs- und Ritterschafft Adeltliche Mit-Glieder obgedachte Gebrüdere Johann Ernst / und Johann Daniel Bellersheim / genannt Sturbelsheim / gleich ihren Vorfahren auf die Ritter-Tage beschrieben / auch daselbstigen erschienen seyen / nicht weniger ihren Frey-Adelichen Sitz / samt zugehörigen Gütern zu Muschenheim / wie auch andere in des beklagten Grafens Gebiet liegen hätten / von welchem allen auf den Ritter-Conventen verwilligte Ritter-Anlagen jedesmal weit über Menschen Gedenden zur Wetterauischen Reichs-Ritterschafft's Cassa ohne einiges Menschen Widerspres

Sprechung / laut Beylag sub Lit. D. I. ruhig gellefert worden
 wären / so hättest du beklagter Graf jedoch unterm anmaßlichen
 Prætext eines in Ewigkeit nicht erwelßlichen / noch im Wetterauis-
 schen Bezirck statt findenden Landsassatus einzig und allein die
 von Bellersheim um ihre Gerechtsame und Freyheit zu bringen /
 in ihrer ohnbevormundt gewesenen Minorennität und Abwesenheit
 ohnangesehen / deren Vatter und Groß / Vatter über Menschen
 Gedenccken ohne einigen Disputat aus wohlhergebrachtem Recht
 und dessen Possession vel quasi Märcker / Meister über die Wäld-
 der zu Bettenhausen und Muschenheim gewesen / und das Mär-
 cker Beding entweder von ihnen selbst / oder in Abwesenheit von
 den Bellersheimischen Bedienten zu Muschenheim vor dero Ades-
 lichen Behausung gehalten worden / durch Pfarrern und Inspe-
 ctorn Adam Hahstein / wie auch Schultheissen zu Muschenheim
 Nicolaus Knob / das Märcker Buch ihrer Mutter aus solcher
 Persuasion, ob solte es / wann die beyde noch minderjährige Söh-
 ne Majorenes seyn würden / restituirrt werden / aus Handen ha-
 ben bringen / und bisz dato, ohnerachtet verschiedenmal besche-
 hener Ansuchungen solches nicht wieder herausgeben lassen /
 sondern dem Schultheissen und der Gemeind zu Muschenheim
 das Märcker Beding zu haben / welches auch mit Vorbengehung
 mehrgedachter von Bellersheim bisz dato geschehen seye.

Desgleichen hättest du beklagter Graf in wärender Mi-
 norennität ihrer von Bellersheim auf deren Frey-Adelichen Haus
 zu Muschenheim geseffene Hof / Leute durch Pfandungen und
 Arresten zu denen Oneribus dergestalt astringiren lassen / daß sie
 endlich gezwungen gewesen davon zu gehen / und sie von Bellers-
 heim ihre Adelige Güther um die Helffte den beklagten Grafens
 Unterthanen verlehnen müssen.

Nicht weniger durch dein Bedienten / wegen einer an den
 ältesten von Bellersheim habenden Schuld / Forderung von Sech-
 zig Reichsthaler / so ihme in Holland gelehnet / und er wegen
 Mangel Mittel nicht gleich habe zahlen können / auf seinem Frey-
 Adelichen Haus zu Muschenheim bey Fünffzig Reichsthaler Straf

in propria causa befehlen lassen / solche vorgestreckte 60. Rthlr. innerhalb 8. Tagen dem Juden zu Hungen Isaac / deme solche cedirt wären / zu zahlen / oder der Execution gewärtig zu seyn.

Dabeneben hättest du beklagter Graf ihme dem ältesten von Bellersheim wegen dessen / daß sein Schwein ohnversehens auf sein eigen / bey seinem Frey / Adeltichen Haus nechst gelegenen Acker in die Frucht gangen / durch das Gericht zu Muschenheim 2. fl. Straf ansehen / als aber selbiger / wie billig / sich dessen geweigert / von seinem Frey / Adeltichen Gefäll zu Bettenhausen das vor Frucht arrestiren und hinwegnehmen lassen.

Ebenmächtig habest du beklagter Graf mehrgedachtem ältesten von Bellersheim / als Laurelius Schulmeister / welcher ein Reichlicher Erb seye / an selbigen eine Præntion wegen zwey Achtel Mann / Korn Jährlich gemacht / er aber hingegen es ihme erheblicher Ursachen halben nicht gestanden gehabt / auf dessen / durch den Schultheissen von Bettenhausen auf seinem Frey / Adeltichen Haus zu Muschenheim einen widerrechtlichen / dir ganz nicht competirenden Befehl / denen vorermeldten Reichlichen Erben das gedachte vermerntlich aufstehende Mann / Korn ohne weitem Aufenthalt zu zahlen / oder der unfehlbaren Execution gewärtig zu seyn / ertheilet / dabeneben auf dem Frey / Adeltichen Bellersheimischen Haus / des von Bellersheim damaligen Knecht / (weilen er eines des beklagten Grafens Unterthans Sohn aus Muschenheim gewesen) aus Eyffer gegen seinen Herrn / bey 10. Rthlr. Straf / sich mit einem blauen Rock und Gewehr zu versehen / mündlich deuten lassen.

Nachdem nun er von Bellersheim solches alles / wie billig / weilen es wider die Reichs / Adeltiche Privilegien und Freyheiten liefe / zu Gemüth gezogen / und daher ex iusto dolore auf seinem Frey / Adeltichen Haus gegen vorbezagten Schultheissen hinc Formalibus, wann er mit dergleichen Befehl auf seinem Frey / Adeltichen Haus mehr käme / ihn hinunter prügeln zu lassen / sich vernehmen lassen / hättest du beklagter Graf auf dessen erhabene Relation durch deinen Keller zu Hungen / nebst zweyen

Gerrichte Leuten von Muschenheim / thme von Bellersheim auf selb-
nem Frey-Adelichen Haus / wegen jehzt erzehlter Dräu- Wort 200.
Rthlr. Straf / innerhalb 4. Tagen zu erlegen / anmaßlich andia-
ret / und auf den Ungehorsams- Fall ihn zu exequiren gedrohet / wie
solches alles mit beystlegendem / der supplicirenden Reichs- Ritters-
schafft den 29. Novembris 1670. in der Kayserlichen Burg Friedberg
übergebenen reiterirten Memoriali sub Lit. D. 2. docirt werde.

Wiewohl nun jehztgedachte klagende Ritterschafft auf so-
thanes Beschwehrungs- Memorial, wegen solcher höchst / präju-
dicirlichen Eingriffen und Drangsalen / laut Beylage sub Lit. E.
& F. den 9. Januarii, nebst Venschließung etnes Proscripti vom
12. ejusdem, als styl. ver. des 1671ten Jahrs remonstrando ges-
schrieben / und um Restitution, auch Abstehung von dergleichen
Bedrangnüssen dich beklagten Grafen ersuchet / solches Schreiben
auch bevgeschlossen / seinen vidimirten Kayserlichen Privilegiis deto-
nem Cansley- Rath / dir obgedachten Sameßen / laut Instru-
menti Originalis sub Lit. G. durch einen Notarium und zwey Zeu-
gen inquiriren lassen / so seynd dennoch darauf das geringste nicht
geantwortet / und einen Weeg als den andern fdtgefahren / und
supplicirenden von Bellersheim auf ferner anmaßliches Klagen
gedachten Rehtischen Erbens und Schulmeisters / mit allem in
Anno 1675. besag der Adjunktorum sub Lit. H. & I. von seinem
Frey-Adelichen Zehenden zu Bettenhausen vier Achtel Korn ar-
restiret / und jehztgedachtem vermeynten Kläger zugestellt / son-
dern auch Anno 1676. im Herbst / nach vorhergegangenem Arrest,
thme Laurelio wieder erlaubt worden / zwey Achtel Korn aus ges-
dachten Frey-Adelichen Gefällen hinwegzuführen / welches selb-
ger auch gethan / und zugleich sich bedrohentlich verlauten lassen /
wann der von Bellersheim thme die zwey Achtel Korn dieses
Jahr nicht würde mitrichten / solche durch dein beklagten Gra-
fens Hülff wieder zu hemmen und an sich zu bringen / wie das
sub Lit. K. den 15. Februarii nechst vorigen Jahrs jüngsthin bey
mehrgedachter Reichs- Ritterschafft übergebene hochgemüßigtes
Erinnerungs- Memorial mit mehrerem aufzeige.

Über

Über das hättest du beklagter Graf dem ältesten von Bellersheim/ auf seines untreu gewesenem/ und ohne Ablegung einiger Rechnung nächtlicher Weile davon gezogenen Kellers Kopperten bloße einseitige ohntwahrhaftige Delation, als wann er wider dich auf seinem Frey-Adelichen Haus einige injuriöse Worte aufgestoßen hätte/ nachdem derselbe auf dreyimalige Citatio zu Hungen in der Landtley nicht erschienen/ 200. Rthlr. Straf ganz nulliter & incompetenter angesetzt/ und ihme durch deinen Keller zu gedachtem Hungen/ Schultheissen und einige Gerichts-Schöffen zu Muschenheim/ auf seinem Frey-Adelichen Haus solche Straf innerhalb 14. Tagen zu erlegen/ sub comminata Executione ansagen lassen/ wie solches alles die Adjuncta sub Lit. L. M. N. & O. genugsam an den Tag legeten.

Deßgleichen habe auf dem beklagten Grafens Befehl das Gericht zu Muschenheim dem ältesten von Bellersheim wegen eines in seinem Frey-Adelichen Garten zum öfftern neben andern zu Schaden gegangenen/ und wegen nicht erfolgter Abstellung endlich von ihm ex iusto dolore ob patientiam saepius laesam erschossenen geringen Bauern- Schweins in zehen Gulden Straf/ ein Ducaten vor das Schwein/ und die Gerichts- Kosten ganz incompetenter & nulliter condemnirt/ und zu deren Erlangung ihme nicht allein zwey Meßten Batzen vor den Büttel von seinem Frey-Adelichen Bogten- Gefäll zu Bettenhausen/ sondern auch eine Ruhe vor seinem Frey-Adelichen Hof in Arrest genommen/ solche an einen Juden/ nachdem sie nicht gelöst werden wollen/ verkaufft/ und das eingenommene Geld bis dato behalten/ wie selbiges zu Muschenheim notorium, und nicht verneinet werden kan.

Wetters hättest du beklagter Graf/ um den zum öfftern höchstens gravirten von Bellersheim noch mehr zu drücken/ ihme contra omnia Jura Gentium & Civilia solches nicht gestatten wollen/ daß er einigte wenige unfreye von seinem Vattern einem Bauern abgekauffte Güther an einen Unterthanen zu Muschenheim verschencket/ und nicht allein demselben in specie, sondern auch

auch allen andern Nachbarn zu Muschenheim inaudito modo durch den Schultheißen auf einen Sonntag öffentlich vor der Kirchen nach der Predigt solche Güther anzunehmen verbieten lassen / also daß sie auf diese Stund noch wüste liegen blieben.

Zudem habest du bey diesem jüngsten Winter 2 Quartier der Fürstlich-Münsterischen und Lüneburgischen Völcker / dem von Bellersheim einen Münsterischen Regiments 2 Quartiermeister Bominghäusischen Regiments zu verpflegen angewiesen / und selbigem nicht allein schriftliche Gewalt ertheilet / seine Portiones an ihn von Bellersheim zu fordern / und deren / so gut er könnte / fähig und habhaft zu machen / sondern auch vor alle daraus entstehende Verantwortung und Schaden die Garantie versprochen / worauf dann erfolgt / daß solcher Regiments 2 Quartiermeister per modum Executionis einen Münsterischen Corporal samt seinem Knecht auf des von Bellersheim Frey 2 Adlichen Haus zu Muschenheim zwar gewiesen / als aber derselbe ihm nichts habereichen wollen / er endlich wieder davon gangen / und folgendes zu des von Bellersheim höchsten Ruin und Präjudiz Anfangs thime im Feld vor dem Pflug ein Acker 2 Pferd / und hernacher vor dem Adlichen Hof zwey Pferde aus dem Wagen spannen und in Arrest führen lassen / und obschon supplicirende Ritterschafft an dich beklagten Grafen um Restitution der arrestirten Pferde geschrieben / so seye dennoch ein mehreres nicht / als darsunter das geringste durch einen Bauern aus Muschenheim thime von Bellersheim wieder gelieffert / die andere zwey aber / als sie nicht gleich gelöst worden / vor Sechzig Reichsthaler / da sie doch ein weit mehreres werth gewesen / verkauft worden / wie dieses alles die Beylagen sub Lit. P. Q. R. S. T. mit mehrerem klärtlich aufweiseten.

Endlich woltest du beklagter Graf dich unterstehen / die von Nordecken zur Rabenau und die von Bellersheim aus ihrer von Alters hero wohlhergebrachten Jagens-Gerechtigkeit zu verdringen / indeme du / wie Dorff- und Land-Kündig / deinen Untertanen öffentlich befohlen / thnen oder ihren Dienern / wann

sie selbstge auf der Hasen- & Jagd antreffen / entweder die Röhr abzunehmen / oder wohl gar der Personen sich zu bemächtigen / und sie gefänglich nacher Hungen zu führen / wie dann deine Untertanen dem Bellersheimischen Diener auf der Jagd einmahl seta Röhr abgenommen / und bis dato nicht restituiret / dabeneben dem ältesten von Bellersheim auf seinem Frey- & Adelichen Hauß bey Straf befehlen lassen / daß er gleich denen Bauren seinem Hof- & Hund einen Knüttel anlegen solle / wie solches erst angezogene Beylagen sub Lit. B. C. D. und E. klärlich bezeugeten.

Aus welchem allen nichts anders abzunehmen seye / als die von Bellersheim vor ihre Personen und Frey- & Adeltliche Güther aus der Immedietät und Freyheit / nicht weniger aus ihrer Possession vel quasi der Jagens- & Gerechtigkeit / auch aus dem wohlhergebrachten Besiß der Marckmeister- & Gerechtsame zu sezen / hingegen sie deiner Gräflichen Bittmäßigkeit unterwürffig zu machen.

Wann nun vorerzehlte Bedrangnüßen / widerrechtliches Verboten / Bestrafungen / Bekümmernüßen / Hemmungen / gewaltsame Abnahme / Eingriffe / Turbationes, Einquartirungen / und dergleichen / denen von unsern Löblichen Verfahren Römischen Kaysern und Königen Glorwürdigsten Andenckens wohl erlangten und confirmirten hochverpöntten sub Lit. V. hiebeygehenden Privilegio, Immunitäten und Freyheiten / benanntlich Privileg. 1. Privileg. 2. §. Es sollen auch 2c. 4. §. Zum Dritten. §. 12. und §. 4. Privileg. 5. Privileg. 6. Privileg. 7. §. 4. & seqq. Privileg. 9. §. 5. & seqq. und Privileg. 10. §. 12. und 13. §. 18. und 19. §. 25. und 29. und Collectations - Patent sub Num. 12. schnurstracks zuwiderlauffende / auch in des Heiligen Reichs Satzungen außdrücklich verboten seyen / nicht weniger zu besorgen stehe / daß du beklagter Graf und du mit- & beklagter Rath Sameß / euren vorhin gefassen bekandten Enfer noch nicht nachlassen werdet / den von Bellersheim außs äusserste zu verfolgen / und ihme alle fernere Drangsal zuzufügen / woraus endtlich andere

dere gefährliche Ungelegenheiten entstehen können / also / daß nicht allein à Mandato Sine Clausula juxta *Ordinat. Cam. part. 2. tit. 23.* sondern auch juxta *Constitut. de relaxand. Arrest.* wohl angefangen / und *Citatio ad videndum se declarari in poenam Privilegiis insertam*, erkannt werden könne; Zumahl so viel die *Relaxationem der Arresten* betrifft / die von *Vellersheim loco Cautionis in foro competentis* sich jedesmal zu sistiren / alle in der *Gravschafft Hungen* liegende *Frey-Adeliche Güther* verschrieben / und dann *Weyland Kayser Rudolphus II. Glorwürdigsten Andenkens* anberührt unser *Kayserliches Cammer- & Gericht* den 9. Julii 1605. nach *Aufweis der Beylage Lit. W.* allergnädigst rescribiret / daß da der *Rheinisch- und Wetterauischen Reichs- Ritterschafft / oder derselben Adelichen Mitglieder* von einem oder dem andern *Stand mit unbilligem Gewalt / Gefängniß / Pfandungen / Arrest, Spolien, oder andere verbottene Wege / den ertheilten Privilegien und derselben Melioration und Declaration zuwider / zugesetzt werden solte / dasselbe alsdann ihr der Ritterschafft oder der to Mit- & Gliedern mit Erkennung unserer Kayserlichen und des Heiligen Reichs Ordnungen gemäßer Processen nicht allein jedesmal behüßlich seyn / sondern auch in solcher also privilegirten Sache alle frivolas Exceptiones und suchende Weitläufftigkeit abschneiden solle / allermaßen dessen Jurisdiction ohnedem respectivè tam ratione personæ quàm bonorum immediatorum Equestrium überflüssig fundirt seye. Solchem nach auch diese unsere Kayserliche Mandata und Ladung (deren Narrata Supplicans in puncto Citationis ad videndum se declarari in poenam Privilegiis Casareis insertam loco Libelli; Sodann obangezogene Beylagen in vim probationis zu reperiren gemeynet) wider dich besklagten Grafen / und dich mit- & besklagten Sameßen zu ertheilen inständigst anrufend erlangt / daß dieselbe heut zu End besmeldten dato nachfolgender gestalt erkannt worden seynd.*

Hierum so gebieten wir euch von Römischer Kayserlichen Macht / und bey Pœn zehen *Marck löthigen Golds* / halb in unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil denen

Supplicanten ohnnachlässig zu bezahlen / htermit ernstlich / und wollen / daß ihr den nechsten nach Uberantwort / oder Verkündigung dieses / ohne einlge Exception und Widerred / die bißhero verschiedentlich angelegte Arresta relaxirt / deme von Rabenau und denen von Bellersheim die arrestirt gewesene und hinweggenommene Früchte / und weggeschätzte Pferde / wie auch die spolierte Büchse / oder / da solches nicht geschehen könnte / den Werth davor / ohne Entgeld / samt dem den Adelichen Hof / Leuten abgepreßten Gelde / und dem Märcker / Buch restituiret / dieselbe bey ihrer Possession vel quasi des Jagens Gerechtigkeit ohnerurbirt lasset / und weder sie noch ihre Hof / Leute wegen ihrer Frey / Adelichen Güther wider die Reichs / Immediat / Kayserliche Privilegien und Freyheiten / mit Assignationen einlger Kriegs / Völcker und deren Verpflegung / oder andern Oncribus , sie mögen Mahnen haben wie sie wollen / ins künfftig ferner graviret / noch die von Bellersheim in Veralienirung ihrer unfreyen weniggen Güther contra Jura Gentium & Civilia hindert / auch sie beyde hächst gravirte Theile in einlge Wege / es geschehe directè oder per indirectum , auf ihren Frey / Adelichen Häusern und Güthern / gar nicht beleidiget noch betrübet / sondern sie in ihrem Frey / Adelichen Stand und Besiß ihrer Frey / Adelichen Güther und wohlhergebrachten Gerechtsame ruhig und ohnbeleidigt lasset / oder da ihr wider selbige in Personalibus vel Realibus was zu suchen hättet / solches wider sie in foro competentis anbringet / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb euch seyn mag / vorangeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschlehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dich beklagten Grafen und dich mit beklagten Rath Sameßen / auch auf den Sechzigsten Tag den nechsten nach Uberantwort / oder Verkündigung dieses / deren wir euch Zwanzig vor den Ersten / Zwanzig vor den Andern / Zwanzig vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts / Tag setzen und benennen peremptoriè , oder ob derselbe kein Gericht / Tag seyn wird / den nechsten Gerichts / Tag darnach / an berühro

berührtem unserm Kayserlichen Cammer - Gericht durch genugsam - bevollmächtigten Procuratorn zu erscheinen / forderist zu sehn und hören / daß ihr wegen der obangezogenen Kayserlichen Privilegia zuwiderlauffende Proceduren, als deren Violirung / in die demselben einverleibte Straf durch Richterlichen Spruch condemniret und erkläret werdet; Sodann wegen jetzt angeregter unserer Kayserlichen Mandaten euren geleisteten und willfährigen Gehorsam glaublich darzuthun und zu beweisen / oder wo nicht / und da denenselben über Zuversicht zuwider gehandelt worden solte / alsdann gleicher gestalt zu sehn und hören / daß ihr um dißfalls bezeugten Ungehorsams und Widersetzlichkeit willen in vorgemeldte Pœn der zehen Marck löthigen Golds gefallen zu seyn / mit Urtheil und Recht sprechen erkannt und erkläret werdet / im Fall ihr aber durch oberwehntes Mandatum de restituendo vel non turbando in exercitio Venationis, nec impediendo alienari bona propria, beschwehrt / und dahero demselben also zu geleben nicht schuldig zu seyn in Recht begründete Ursachen und Einreden zu haben vermeynet / alsdann dieselbe / wie auch zugleich erhebliche Entschuldigung / warum beyde vorgedachte Erklärungen nicht geschehen solten / Rechtlicher Gebühr vorzubringen / und alleenthalben unsers Kayserlichen Cammer - Gerichts förderlichen Entscheids und Erkenntnuß darüber zu erwarten.

Dann bestimmen wir / soviel dieses unser Kayserliches Mandatum de restituendo, nec non turbando, nec impediendo &c. wie auch unsere Kayserliche Ladung ad videndum vos incidisse in pœnam Privilegiis insertam, belangt / beyderseits Partheyen zu Ubergabung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo Reproductionis Termino, vermög der Ordnung und Jüngern Reichs - Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro Termino legali: Wann ihr kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts do weniger auf des Gegentheils / oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hiein im Rechten respectivè mit gemeldter

Erkänntniß / Erklärung / und andern gegen euch verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den Acht und Zwanzigsten Tag Monats Januarii, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt im Sechzeben Hundert Acht und Siebenzigsten / unserer Reichs des Römischen im Zwanzigsten / des Hungarischen im Drey und Zwanzigsten / und des Böhemischen im Zwey und Zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Niclas Becht / Ltus.
Kaysrl. Cammer & Gerichts
Cantzley / Verwalter. Mppriä.

Johann Adam Weickard /
Protonotarius.

VIII.

Præstationes annua Vidua Principis promissa, post ejusdem alterum Matrimonium adjudicantur.

N. 20.

Expedit. 24. Martii 1732.

In Sachen Frauen Charlotten Friederiken Amelien verwittibten Fürstin zu Anhalt - Cöthen / nunmehr vermählter Gräfin zu Lippe - Schaumburg / Klägerin / wider Herrn August Ludwig Regierenden Fürsten zu Anhalt - Cöthen / Beklagten / Citationis ad videndum se Pañis Dotalibus conformiter manere-

nuteneri & respectivè ad ea servanda condemnari, necnon Mandati de præstandis provisionaliter Alimentis Sine Clausula, uti & Citationis ad videndum exigi Morgengabam in Pactis Dotalibus promissam, aut se immitti in Bona eo nomine specialiter oppignorata: Ist auf die durch Weyland Dr. Hert sub [37] producirte Anzeig/ beschehener Acceptation und Litis Renunciacion erkannt: Dasß Herr Beklagter/ die nach dem Fürst / Brüdertlichen Pacto vom Jahr 1716. eingestandene Jährliche Leib / Renthen vom 19. Novembris 1728. als dem Sterb / Tag Weyland Herrn Fürsten Leopoldi, biß zur Zeit der zweyten Vermählung/ an Frau Klägerin zu entrichten schuldig / jedoch der zu Ende erwehnten Jahrs 1728. und zu Anfang des folgenden beschehene Abträge von Zwey Tausend Ein Hundert Reichsthaler auf solches Leib / Beding / und auf den angegebenen Rückstand von Morgengabss Interessen zu rechnen seye: Als wir htermit schuldig und anzuz rechnen zu seyn erkennen. Dann die nach der Frau Klägerin zweyten Vermählung weiters zu retchende Jährliche Leib / Renthen / wie auch den Punkt der Morgengabe belangend: Ist bey derselts Procuratoren ihr der respectivè Condemnation, Remission ad separatam, und Absolution halber / auch sonst Declinatorisch beschehen Begehren purè und noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Soy / was sich auf [47] in specie à verbis: Hernechst haben zc. zu handeln gebühret / Lt. Zwicklein aber den Herrn Fürsten zu Bernburg / als Torem der unmiündigen Prinzeßin / wie nicht weniger die Städte Cöthen und Altenburg zu dieser Sache principaliter mit / citiren zu lassen / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angefeßt / mit dem Anhang / wo ein / oder anderer deme also nicht nach kommen wird / daß so dann nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

Ubrigens aber wird Herr Beklagter biß zu Auftrag der Sache mit Abführung der Morgengabss / Interessen richtig einzuhalten angewiesen.

IX.

Operarum non determinatarum praestatio, si Dominus cum quibusdam transfegerit, non accrescere debet reliquis, sed ipsi Domino decrescere.

Expedit. 22. Maji 1733.

N. 21.

IN Sachen der Gemeind Meinringhausen / Appellanten et nes / wider Georg Friedrich von Gaugreben / Appellaten andern Theils: Ist Dr. Schmid sein der non-Devolution halber beschene Begehren abgeschlagen / sondern diese Sach von Amts wegen für beschlossen angenommen / und erkannt / daß durch voriger Instanz Richtern übel geurtheilet / wohl davon appelliret / derowegen solche Urthel zu reformiren seye / dergestalt und also / daß Appellat von Gaugreben / wann er weder mit dem vor seiner Belehnung für die Meyerey-Diensten gezahltem Geld, Quanto ad Ein Hundert Acht und Zwanzig Reichsthaler / noch auch mit der in [13] & [42] benannten Anzahl der Diensten hin für sich zu begnügen nicht gemeynet / er gleichwohlen die appellirende Gemeinde Meinringhausen mit mehreren Diensten / als selbtge / wann sie dem Fürstlichen Waldeckischen Amt Landau annoch incorporirt wäre / an jezt besagtes Amt präkiren müste / zu graviren / und die Meyerey-Diensten gegen das alte Herkommen auf anderthalbe Tag in jeder Wochen zu sehen nicht befügt / sondern selbtge bey der Proportion, worin sie vormals zu der Fürstlichen Meyerey zu dienen verbunden gewesen / zu belassen / auch was er Appellatus darüber durante lite an Diensten erwünschtlich genossen haben möchte / denen Eingeseffenen zu vergüten schuldig / und darzu zu verdammen / hingegen von der mit gebettener Restitution der durch derenselben ungeziemenden Widersesslichkeit veranlassen und exequirten Straf-Gelder zu absolviren seye; Als wir hiermit reformiren / respectivè condemniren und absolviren / dem von Gaugreben seinen Regress gegen den Herrn Fürsten zu Waldeck / soweit er darzu berechtiget zu seyn vermeynet / in separato zu suchen anheim stehend. Dann ist dem Appel-

Appellaten zu würcklicher Belegung dieser Urtheil / auch / daß sol-
cher ins künfftig gehorsamlich gelebt werden solle / anzuzeigen /
Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen
angeseht / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen
wird / daß derselbe jezt als dann / und dann als jezt / in die Straf
zehn Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco , und
zum andern halben Theil der appellirenden Gemeind ohnachs-
läßig zu bezahlen / fällig seyn / und auf weiteres Anrufen der
Real-Execucion halber ergehen solle / was recht ist.

X.

*Vidua nobili adjudicantur ex Pacto matrimo-
niali partes Bonorum Mariti.*

Expedit. 24. Nov. 1753.

N. 22.

IN Sachen Weyland Sophix Augustæ verwittibten von Hedo-
den / modò deroselben Erbin / Appellantin eines / wider Hedo-
wig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellatin andern Theils :
Ist die Sach von Amts wegen für beschloffen angenommen / daro-
auf / und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß die
zwischen Weyland Bernhard Christoph von Collbach und der
Appellantin den 23. Januarii 1719. errichtete Ehe- & Bedinge für
gültig / und letztere zu der Nachlassenschaft ihres abgelebten Ehe-
manns qualificiret zu halten ; Demnach Appellatin zu Abtre-
tung deren zweyen dritten Theil derer Ottensteinischen / und and-
ern von Elisabeth von der Marck bey ihrem 1705. erfolgten Ab-
leben hinterlassenen Güthern / der Einrede *divisæ causæ conti-
nentiæ* ungehindert / abzutreten / und die darab bishero genosse-
ne Einkünfften und Fructus zu erstatten und zu ersetzen schuldig /
und dazu zu condemniren und verdammen / folglich Appellatin
bey diesen zweyen dritten Theilen zu manuteniren und handhas-
ben seye / als wir für gültig und qualificirt halten / condemni-
ren / verdammen / auch manuteniren und handhaben / Appellatin
in die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Ge-
richt

richt aufgeloffen / fällig erthellend. Dann bleibet gedachter Appellantin ihre etwa habende Ansprüche und Forderungen wider die von Collbach in dem Judicio Familix Erciscundæ ein- und außzuführen unbenommen / sondern vorbehalten. Diefem nechst ist Appellantin zu würccklicher Execution und Vollziehung ic. cum Termino 2. Mensium &c.

XI.

*Sequestratio bonorum qua hæres in Testamento contro-
verso scriptus non expectato Decreto Judicis occupa-
verat, decernitur.*

N. 23.

Expedit.

IN Sachen Weyland dieses Kayserlichen Cammer- Gerichts Assessoris Christoph Johann von Friesenhausen in Ehe- Vogts-
Nahmen / wider auch Weyland Emmerich von Bubenheim und Consorten, Citationis ad videndum se declarari hæredem &c. jetzo in Sachen Rectoris des Collegii Societatis Jesu zu Worms / wider Weyland Annam Evam Wittib von Friesenhausen / und Franz Marsilium von Sturmfeder / Implorationis pro immissione ex Lege ult. Cod. de Edict. Div. Hadr. tollend. und vice versâ er-
meldten Franz Marsilii von Sturmfeder / gegen die Gebrüdere von Hauben / und Erben Schütz von Holzhausen / so dann übrige in Actis specificirte Beklagte / auch respectivè Prætententes, und der Lerchischen Gütther angegebene Derentores, Supplicæ pro Citatione ad videndum se declarari hæredem Fideicommissarium, præstari Cautionem, respectivè ex- & immitti, cassari, & manuteneri, ut & restitui Fructus perceptos, & percipiendos, & extradi Documenta & Pretiosa ad Fideicommissum pertinentia, sequæ ad id condemnari, nunc petitæ Restitutionis in integrum &c. Seynd die durch Lt. Wtgand den 29. Aprilis, und 9. Julii 1726. extrajudicialiter übergebene Exhibita ad Acta zu registriren hiezo mit verordnet / darauf des darinnen / und sonsten vorbrachten un-
erheblichen Einwendens ohngehindert / was sich auf die Sturm-
feder

federische Implorations-Schrifft [203] gebühret / in specie zu hand-
 deln / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von
 Amtes wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo derselbe dem also
 nicht nachkommen wird / daß alsdann die Sach für beschloffen
 angenommen / der Weeg zu fernerer Handlung benommen seyn /
 und auf des Gegentheils Anruffen ergehen solle / was Rechtsens.

Inmittelst ist wegen der vom Collegio Soc. Jesu in Worms/
 bey noch nicht richtig gestellter / und vor sufficient angenommener
 Caution, und also gegen die Urtheil vom 10. Martii 1721. allschon
 den 26. selbtigen Monaths / und folgendes ungebührlich angemas-
 ster Possession, Commissio ad sequestrandum, die von Hugo Ebero-
 hard Perch von und zu Dürmstein in Anno 1699. besessenen und
 nunmehr von benanntem Collogio einhabende Güther an Haupt-
 mann und Rätthe der unmittelbaren Ober- & Rheinischen Reichs-
 Ritterschafft hiermit erkannt / gestalten solches Sequestrum so
 fort / und ohne einzige Widerrede dem Collegio zu gestatten / zu
 bewerckstelligen / fort / wie solches würcklich geschehen / ihren Bes-
 richt innerhalb sechs Wochen Zeit zu diesem Kayserlichen Cam-
 mer- & Gericht einzuschicken ; Dann ist ermeldten Lt. Wigands
 Principalen die Urtheil vom 30. Aprilis 1723. wegen ihnen darins
 nen auferlegten Manifestation besser / als geschehen / Folge zu lei-
 sten / und alles / was sie aus der Perchischen Erbschafft an Aa-
 vis, Briefschafften / Mobilien, oder sonsten / wie es Nahmen ha-
 ben möge / an sich gebracht / und erhoben / auch wieder herbracht /
 oder doch davon / wie es an andere gekommen / Wissenschaft er-
 langet / Endlich anzuzeigen / und darüber specificè eingerichtete
 Vollmacht von denenjenigen aus ihrer Societät / welche mit dies-
 ser Erbschafft zu thun gehabt / oder doch die beste Ränntnüs das
 von haben / unterschrieben aufzustellen / und Gerichtlich zu über-
 geben. Desgleichen dem von Sturmfeder / falls er noch ein von
 Casparo dem Vierten Perch von und zu Dürmstein nach dem
 Jahr 1635. errichtetes Testament in Originali in Handen und
 seiner Gewalt hat / oder haben kan / solches ad Aa zu produciren /
 oder / daß er keines hinter sich würcklich habe / noch hinter

sich gehabt / weder durch sich / noch andere verbracht / sich Endlich zu expurgiren.

Better Lt. Heeser wegen deren von Hauben eine bessere Legitimation als in [126] geschehen / beyzubringen.

Weniger nicht Lt. Deuren als Rechauscher Anwalt seinen gemein / habenden Gewalt zu dieser Sachen auch zu legen / folgendes auf den von Dr. Pfeiffer den 10. Octobris 1732. abgehaltenen Reces, und die Benlag sub [304] was sich gebührt / zu handeln / Dr. Pfeiffer aber alles Einwendens ungehindert / dem Urtheil vom 30. Aprilis 1723. in puncto Recognitionis vel Diffessionis, deren durch Dr. Hofmann Jun. sub [196] & [197] producirten Original-Vergleich ein Genügen zu leisten / und auf die Reich / Plabische Forderungen in [148] sich in specie vernehmen zu lassen / allerseits Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio angesehen.

Endlich ist Lt. Heeser / und sämtliche Interessenten die Einsicht derer von denen Patribus Societatis in Lectoriâ deponirten Perchtischen Brieffschaften und Documenten, auch die davon verlangende Abschriften / ohne ferneren Aufenthalt zu verstaten / hiermit verordnet.

XII.

Rejecta querela contra executionem rei judicata reservatur condemnato deductio Gravaminum de executionis excessu.

N. 24.

Expedit. 23. Decembris 1726.

In Sachen Heinrich Leopold von Grevenstein / Appellanten
Seines / wider Annam Sophiam Schelvers / geborne Wilsage /
Appellantin andern / dann der Abtristin des Weltlichen Striffts
Heerse / pro Interesse suo, Intervenientin dritten Theils: Ist
Lt. Deuren seiner Delection halber irrig beschehenes Suchen ab-
ge

geschlagen / sondern in der Haupt - Sache allem Vorbringen und Umständen nach zu Recht erkannt / und von Amts wegen verordnet : Dafs / ungehindert des durch Dr. Ludolffs in verschiedenen reproducirten Supplicis , und der Anno 1723. am 30. Augusti übergebenen Replie - auch folgenden Schrifften / gethanen Einwendens / es bey denen / in Befolg derer Anno 1712. ertheilten Bescheiden / Anno 1719. ergangenen Executions-Decretis , so weit solche zur würcklichen Vollziehung gebracht / zu lassen seye / jedoch dergestalt und also / daß dem Appellanten selbst / oder durch andern Cessionarium , die in Executione verkaufte Stücke gegen Wieder - Bezahlung des Kauffschillinges zu reluiren frey : Der intervenirenden Abtiffin aber ihr Lehen - Herrliches Recht / so weit solches gegründet / allerdings ohnvernachtheiliget : Ferner dem Appellanten annoch vorbehalten bleibe / gegen die Anno 1712. in Contumaciam vor bekannt angenommene Bilagische Liquidation , vermöge welcher / das ursprünglich Anno 1682. nur 1100. Rthlr. gewesene Debitum seiner Eltern auf 3195. Rthlr. angewachsen seyn sollen / seine habende Erinnerung bey diesem Kayserlichen Cammer - Gericht rechtlicher Gebühr / und mit Vermeidung der bisher gebrauchten Weitläufftigkeit / vorzubringen / zu welchem Ende dann Lt. Deuren zu Uebergebung nicht allein der Anno 1712. zu Paderborn producirten / und daselbst in Contumaciam vor bekannt angenommenen Liquidation in beglaubter Abschrift / sondern auch zugleich eines völligen Urthel - und Bescheids - mäßigen Status seiner Principalin Forderung / mit gebührendem Abzug dessen / was dieselbe bey der vormaligen Anno 1687. geschehenen / und jüngst Anno 1719. wiederholten Execution empfangen. Darauf dann appellantischer Anwald die Nothdurfft kürzlich und summariter einzubringen / allerseits sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt wird.

XIII.

*Confirmatoria Sententia prioris Instantia per quam
Bona nobilibus Dominis Feudi erant adjudicata cum
aliqua declaratione.*

N. 25.

Exedit. 8. Junii 1733.

IN Sachen Louysen von Rau / und Christinen von Lüder /
modò von Rau alleinig / wider Georg Heinrich / und Franz
Ulrich / Gebrüdere von Breidenbach / Appellationis : Ist allem
An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter
voriger Instanz wohl gesprochen / übel davon appelliret / dahero
solche Urthel zu confirmiren und bestättigen seye / dergestalt und
also jedoch / daß unter denen dartinnen als Lehenbar abzutretten
auferlegten Zehenden / der zu Melßbach / noch zur Zeit nur zum
achten Theil desjenigen / so die nach Absterben der von Lüder als
sehn über seyenden Appellantin verwittibte von Rau / davon be-
sisset / begriffen / und solcher gestalt von ihr der Appellantin pro-
visionaliter , samit allen von solchem Theil seit Ablebens ihres
Vatters erhobenen Nutzungen abgetretten und eingeräumet wer-
de. Hingegen Appellati , falls sie an sothanen Zehenden meh-
rere Lehenbarkeit zu behaupten vermeynten / solches Rechts-
beständig / und mit Ablehnung dessen / so hierüber in [50] vor-
gebracht / darzuthun und zu erweisen schuldig und gehalten seyen.
Wie dann ferner wegen des Zehenden zu Schlierbach / auch war-
um selbiger specificè pro allodio zu halten / der von Rau zu Vor-
bringung Rechtlicher Nothdurfft Zeit 6. Wochen pro Termino
& Prorogatione von Amts wegen angesetzt wird / mit dem An-
hang / wo sie deme also nicht nachkommen / und die Allodialität
dieses Zehenden erweisen wird / auf gegentheiliges Anrufen und
puncto Deoccupationis ergehen solle / was recht ist.

Ubrtgens läst man es wegen der andern Zehenden / auch
sämtlicher Renthen und Gefälle in denen Dorffschafften und Ger-
richtern / bey der in nur gedachter Urthel beschriebenen Erkännts-
nüß / also / daß auch hierunter die Reliquia des Hofes zu Melß-
bach /

bach / nach Maassgab der Anno 1686. ergangenen Urthel / und
 S. 2. des sub [21] befindlichen Vergleichs / unter der darinnen auf-
 gelegten Herausgabe an Capital und Zinsen mit begriffen wer-
 de / lediglich bewenden. Und wird wegen der Mühle unterm
 Breidenstein / Appellantin solche samt daraus erhobenen Pfächten
 abzutretten und zu ersetzen / Appellati hingegen den Bau hieran
 in dem Werth / wie dieser Anno 1722. sich befunden / zum hal-
 ben Theil / samt Zinsen / ihr der Appellantin zu vergüten con-
 demnirt und schuldig erklärt.

Letztlich wird die von Rau den Breidenbachischen Briefs
 Rasten denen Appellatis entweder nach der dabey etwa befind-
 lichen Designation, oder allenfals bey Abgang solcher Designa-
 tion, oder ein und andern darinnen benannten Stückes sub Jura-
 mento Manifestationis aufzuantworten hiemit angewiesen / je-
 doch frey gegeben Copyen oder nöthig befundene Stücke auf
 ihre Kosten nehmen zu lassen: Als wir hiermit confirmiren /
 schuldig erklären / und aufgeben / die Gerichts - Kosten allenthals
 ben / in so weit selbige den halben Theil der Anno 1726. zu ersetzen
 anbefohlenen Commissions - Gebühren nicht betreffen / compen-
 sierend und vergleichend.

Dann ist zu Vollziehung dieser Urthel ihr der Appellantin,
 und zwar so viel die Einraum - und Abtretung in dieser und vor-
 riger Urthel erwehnter Lehen - Stücke (worunter auch der Obero
 Wetterer Zehend mit begriffen / weshalb jedoch nach beschehener
 Abtretung / der ihr im Urthel voriger Instanz vorbehaltenene bes-
 sere Beweis der Allodialität annoch Zeit zweyer Monathen sub
 præjudicio zu præstiren frey gelassen seyn solle) betrifft / Zeit ei-
 nes / zu Erstattung derer Fructuum perceptorum aber vier Mo-
 nathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt /
 mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird /
 daß sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zes-
 hen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und
 zum andern halben Theil denen Appellaten ohnmachlässig zu
 bezahlen hiermit erkläret seyn / auch der Real - Execution hal-
 ber

ber auf deroelben ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Paritoria ad hanc Sententiam expedit. 17. Julii 1733.

XIV.

Jus Forestale quatenus sit annexum Jurisdictioni Territoriali.

N. 26.

Expedit. 16. Decembris 1733.

In Sachen Prälat und Convent des Closters Wadgassen / wider die Fürstlich Nassauische Ober Amtmann und Rätbe zu Saarbrücken / und das Forst Amt daselbst / Appellationis : Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß die auf bloßes Angeben eines Herrschaftlichen Holz Försters am 3. Martii 1732. verkündete / und so fort andern Tags vorgenommene Besichtigung des Elösterlichen eigenthümlichen Walds im Enghelmer Bann / ohne vorherige sattsame Erkundigung der Sachen / und des Herkommens selbiger Orten / auch vorgängiger Vernehmung des Prälaten selbst / über die Umstände / zu fürceilig und unrecht geschehen.

Dahero die im Bericht / Schreiben [14] unterm 4. Martii 1732. ertheilte Resolution und Inhibition des Holz Verkaufß zu cassiren / besagte Ober Amtmann und Rätbe auch fürcehlin das Closter mit unnöthig / und unzeitigen Besichtigungen / zum Abbruch ihres Eigenthums und selbst eingestandenen Rechten im Enghelmer Bann / auch Abnutzung der Waldung / unterm Vorwand einer denen übrigen Unterthanen vorgeschriebenen Wald Ordnung / nicht zu beschwehren haben. Dabey gleichwohl der Fürstlichen Lands Herrschaft die Inspektion über Administration der Closter Güther / nach Maasgebung deroer bey diesem Kayserlichen Cammer Gericht in andern Actis eröffneten Urthel / in begebenden Fällen und erweislichen Devastationen, auf sattsame unpartheyische Erkundigung / vorzunehmen unbenommen bleibt.

Als wir hiermit erkennen / cassiren / und vorbehalten / die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht des rentwegen aufgelossen / compeasirend und vergleichend.

XV.

*Reformatoria, in qua Domino sylva communio
saginationis porcorum adjudicatur.*

Expedit. 14. Febr. 1733.

N. 27.

IN Sachen Prälat und Convent des Closters Badgassen / Appellanten eines / wider die Gemeinde zu Bischmesheim / Appellanten andern Theils : Ist Lt. Faber sein der non-Devolution und Libelli inepti halber irrig beschickenes Begehren abgeschlagen : Sodann die durch Lt. Deuren am 8. Januarii nechsthin übergebene Supplicia pro Mandato attentatorum revocatorio, ad Acta zu registriren verordnet. Hierauf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter voriger Instanz übel geurtheilet / wohl appelliret / dahero die am 10. Januarii 1730. von denen Fürstlich-Nassauischen Rätthen zu Saarbrücken gefällte Urtheil zu reformiren seye / dergestalt und also / daß Appellanten, Prälat und Convent, verinög des in Actis producirten Vergleichs de Anno 1614. vom Genuß des Voräckertgs in ihrem eigenthümlichen Wald / Enzheimer Bann / nicht auszuschließen / sondern desselben mit und nebst appellarischer Gemeind / soviel diesen nach Inhalt besagten Vergleichs zukommt / sich zu gebrauchen haben / solchem nach einige Ersehung des Schadens ermeldter Gemeinde zu thun nicht schuldig : Von derselben aber die oberwehnte geklagte mit Wegtreibung der Clösterlichen Schweine begangene Attentata wieder herzustellen / auch der hierdurch dem Closter zugefügte Schaden / nach vorgehender Liquidation und Richterslicher Ermäßigung / zu ersetzen seye.

Demnechst werden beyde Theile dahin / daß wann füros hin Mastung sich zeigt / sie gesamter Hand deren Besichtigung vornehmen / und wie viel Schweine eingeschlagen werden

können / sich vereinbaren sollen / angewiesen : Als wir vorerwehnte Urtheil erster Instanz hiermit reformiren / erkennen und antwelen / die Gerichts- / Kosten aus bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend.

Dann ist gegen den appellarischen Schriftsteller Lt. Schmid zu Saarbrücken / wegen seiner gebrauchten anzüglichen und stracklichten Schreib- / Art / die Straf einer Marck Silbers in den Armen- / Säckel innerhalb 4. Wochen sub poena dupli & realis Executionis zu erlegen / hiermit vorbehalten / und soll Lt. Faber solche Straf in besagter Zeit etubringen.

XVI.

Paritoria contra subditos ad praestationem pecuniarum pro excubiis. In qua Sententia arbitrium Domini circa impositionem Collectarum male allegatum reprehenditur.

N. 28.

Expedit. 18. Novembris 1733.

In unterschiedener Sachen Herrn Friedrich Wilhelms Grafen zu Neuwied / wider die mehrere Kirspiel der Nieder- / Grafschaft Wied / Mandati de praestando pendente lite debitam obedientiam, servitia, & onera consueta, nunc Restitutionis in integrum decisae, die Wacht- / Gelder betreffend : Ist Dr. Schmid sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Weylach / wiewohl mit Verwerffung des in materia Collectarum von gegenseitigem Schriftsteller in [122] so gar unter Mißbrauch einiger dahin nicht erreichender Cameral-Præjudiciorum, als unzweiffentlich vorgebildeten allzu arbitrarischen- und des Heiligen Römischen Reichs Verfassung gar nicht gemäßen Principii, ungenugsamen Beweises / auch übrigen unerheblichen- theils längst verworffenen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 15. Julii 1729. eröffneten Urtheil gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen ange

gesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Nachsehen aus der Cantzley verabsolget werden solle. Im übrigen wird Lt. Weylach die ihm in vorbesagter Urtheil andiarte Straf aus denen durch ihn vorbrachten Ursachen wieder erlassen.

XVII.

Absolvitur Reus ab actione Juris Retractus & ad Interesse, quoad partes Bonorum allodiales. Ratione Feudalium verò interlocutoria. Quam deinde sequitur definitiva contra Emptorem Feudorum propriorum.

Expedit. 21. Octobris 1716.

N. 29.

IN Sachen Joachim Ernst Truchsess von Weßhausen / Kläger eines / wider Weyland Wolff Dieterich Truchsess von Weßhausen / Beklagten / und Intervenienten Otto Philipp von Guttenberg / andern Theils / decisi Mandati Inhibitorii de non alienando Bona Avita &c. jeho wider gedachten von Guttenberg / und Johann Adolph Freyherrn Wolff genannt Metternich zur Gracht / Uxorio nomine, respectivè Beklagten und Assistenten, Supplicationis, so wohl in puncto Retractus der verkauften Allodial-Güther und Actionis ad Interesse, als Actionis Revocatoria Feudi: Ist in puncto Retractus und Actionis ad Interesse allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Beklagter und Assistent von angestellter Klage zu absolviren und entledigen / die Gerichtes Kosten in diesem Punct derentwegen aufgelossen / gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann in puncto Actionis Revocatoria der mitverkauften Lehen-Güther / ist Dr. Gülchen sein der Commission ad separandum Feuda ab Allodiis beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern ihme / was sich auf die durch Weyland Lt. Alsbrecht ditzfalls übergebene / und zu diesem Punct gehörige Deductions-Schrift sub [89] sivè [117], in specie auch wegen der darin angezogenen Gewohnheit der Würzburgischen Adlichen

Lehen / zu handeln gebühret / dem Gegentheil seine fernere Be-
gen-Handlung vorbehalten / Zeit 2. Monathen pro Termino &
Prorogatione von Amte wegen angefehlt / mit dem Anhang / wo
er selchem also nicht nachkommen wird / daß alzdann auf des Bes-
gentheils Anruffen in der Sachen ferner ergehen solle / was recht
ist.

N. 30.

Expedit. 30. Aprilis 1733.

IN Sachen Weyland Joachim Ernst / jeho dessen Söhne /
Wolff Dieterich / und Joachim Ernst / Truchses von Weh-
hausen / Klägern eines / wider Weyland Wolff Dieterich Truch-
ses von Wehhausen / und Otto Philipp von Guttenberg / Bes-
klagten andern Theils / decis Mandati Inhibitorii de non alienan-
do Bona, hernachmals Supplicationis respectivè decisæ in puncto
Juris Retrahus, jeho Actionem Revocatoriam der verkaufften Le-
hen-Güter betreffend: Ist auf die nach eröffneten Urthel vom
21. Octobris 1716. weiters übergebene Handlungen / ohngehin-
dert des durch Lt. Jung Nahmens Weyland Johann Adolph
Freyherrn Wolff Metternich zur Bracht / jeho dessen Wittib /
als Assistenten des beklagten von Guttenberg / beschenehen Vor-
bringens / insonderheit der angezogenen / nicht aber Rechtlich er-
wiesenen Bewohnheit / als ob die Würzburgische Adelige Le-
hen-Güter insgemein / oder auch der Truchsesischen Familie in-
sonderheit / allein mit Lehen-Herrlichem Consens, zu Nachtheil
derer in erster Belehnung mitbegriffenen Agnaten verkaufft wer-
den möchten / zu Recht erkannt / das beklagter von Guttenberg
die von Weyland Wolff Dieterich Truchses Anno 1695. erkauft-
te Würzburgische Lehen-Güter / soviel darunter Alt-Väters-
liche rechte Mann-Lehen sind / denen Klägern / nebst allen von
Zeit Absterbens vordenannten Verkäuffers davon erhobenen Aus-
hungen / wieder abzutretten schuldig / und dazu zu condemniren
und verdammen sene: Als wir denselben htermitt condemniren
und verdammen / die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserlichen
Cammer-Gericht darentwegen aufgelossen / compensirend und
vergleichend.

Hier

Hierauf ist zu gehorsamer Belegung dieser Urtheil/ und Abtretung besagter Mann/ Lehen/ Stücke/ so viel aus denen Lehen/ Bräusen von dieser Qualität zu seyn/ in continenti zu erweisen/ beklagtem von Guttenberg Zeit 4. Monatzen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehlt/ mit dem Anhang/ wo er deme also nicht nachkommen wird/ daß derselbe jezt als dann/ und dann als jezt/ in die Straf zehen Marck löthigen Goldes/ halb dem Kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern zu bezahlen/ fällig erthellet seyn/ und der Real-Execution halber ergehen solle/ was recht ist.

Dann/ so viel die mitverkaufte Söhn/ und Töchter/ Lehen betrifft/ ist der Bescheid: Würden Dris. Goy Principalen in obbestimmter Frist Rechtlich darthun/ daß in solchen Lehen/ Stücken/ in specie dem Guth Zimmerau/ des Wolff Dieterich Truchses hinterlassene Tochter Wittib Metternich zur Bracht/ und deren Descendenten, so lang der Männliche Stamm des ersten Acquirentis noch übrig/ nach Würzburgischem Lehen/ Gebrauch der Succession unfähig seyen/ darneben die alten und neuen Lehen/ Briefe darüber in glaubhafter Form beybringen/ so ergeheth deshalben ferner was recht ist.

Endlich soll Lt. Jung/ was es mit denen in der am 21. Februarii 1701. übergebenen Deductions - Schrift [89] & [117] am Ende angezogenen/ auf die Lehen/ Güther consentirten 24000. Rthlr. und 10000. fl. vor Bewandnuß habe/ umständlicher/ mit Beybringung der Consens - Briefe und Bekännthüßel/ in obbesagter Zeit anzeigen.

XVIII.

Ad varia Gravamina subditorum Sententia interlocutoria & respectivè provisionalis.

Expedit. 18. Januarii 1734.

N. 31.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Rastph/ wie auch übriger Wittgensteinscher Unterthanen derer dreyen Landes

Lands-Biertel / Lauff / Feidngen / und Urfeld / wider Herrn Augustum Grafen zu Wittgenstein / decisi Mandati de non gravando contra inveteratas consuetudines &c. wie auch vice versa Mandati de praestando servitia, contributiones, & obsequi debita Sine Clausula, jesho besagter Unterthanen Supplicationem pro Mandato de non gravando contra tenorem Sententiae, sed cassando & restituendo, ut & Inhibitorio ratione novorum Gravaminum betreffend: Ist Dr. Goy die am 16. Novembris nechsthin gebettete Zeit zu Einbringung vorbehaltener Rechtlicher Nothdurfft pro omni Termino & Prorogatione zugelassen und angesehen / ino mittelst aber soll sein Herr Principal mit Wiedererinschickung des vorigen Bericht-Schreibens / nebst Beylagen / der am 7. Septembris jüngsthin eröffneten Urthel zu Folge sich nicht aufhalten / sondern solches zu förderlichster Einsicht wieder übergeben.

Sodann in puncto verschiedener durch Drem. Besserer Anno 1731. den 10. Novembris, Anno 1732. den 4. Martii und 3. Aprilis, wegen übermäßiger Dienst-Pferde / (weßhalben auch die unterm 28. Novembris 1731. Anno 1732. 18. Februarii und 24. Martii erstattete Gräffliche Bericht-Schreiben / samt Gegeng Bericht vom 9. Februarii 1732. ad Acta zu registriren sind.)

Ferner Anno 1733. den 30. und 31. Januarii, auch 7. Martii, wegen des Besahen-Gelds junger Eheleute / Hirten und Schäfer.

Weiter den 19. Novembris, 23. Decembris, und Anno 1734. den 8. Januarii, wegen etlicher neuer Gravaminum: betreffend

- (1.) Die wegen unterlassener Beklöppelung der Hertschafftlichen Hunde zu Pasphe exquirte Strafe.
- (2.) Die Vermehrung der Land-Milch / und allerhand deshalben angeblliche Beschwehrungen.
- (3.) Die Contribution zum Zeuch-Wagen.
- (4.) Abforderung des Mast-Hafers / wann schon keine Mast vorhanden / und zwey Albus vor jedes Schwein aufzuschreiben.
- (5.) Die Übermaße in Prastation des Haus-Hafers.

Endlich auch Anno 1733. den 13. und 28. Februarii, auch 27. Martii in puncto der so genannten Rott- und Raun- Güther/ werden zwar die bey einigen von diesen Supplicationen angeführte von einem dieses Kayserlichen Cammer- Gerichts Copisten als Notario gefertigte Rotuli Examinis der Zeugen in causa propria, als zur Bescheinigung der Klage untüchtig / hiermit verworffen / und hätte sich dißfalls der Anwald der in vortiger Urtheil vom 31. Octobris 1724. geschehenen Weisung erinnern sollen; Es mag aber derselbe die Klagen selbst mit übrigen Beylagen Gerichtlich produciren / darauf wird dem Herrn Beklagten Zeit 6. Wochen / um sich darauf verantwortlich vernehmen zu lassen / präfigirt und angefehlt: Die durch Dr. Soy unterm 24. Novembris, 5. Decembris 1733. auch 8. Januarii jetzt lauffenden Jahrs extrajudicialiter übergebene Anzeigen und Vorstellungen gen aber / sollen ihme zuruck gestellt werden / und mag sich derselbe solcher Schriften und Beylagen / wann dieselbe erst nach Ordnung und auf die mehrere Umstände der Klagen eingerrichtet / in derselben Beantwortung gebrauchen.

Inmittelst / soviel in specie die nach dem Contributions- Fuß von Herrn Beklagten erforderte Pferde / und bey deren Ermangelung jedesmalen ansehende Strafe betrifft / werden die Unterthanen mit ihren eigenen / und nicht mit entlehnten Pferden ihre Güther / worauf Pferde gehalten werden können / zu bestellen / beklagter Herr Graf aber an Diensten von solchen Pferden / welche gedachte Unterthanen zu Bestellung ihrer Güther halten / bis zu gänzlichlicher Entscheidung dieses Puncts sich zu begnügen / und bis dahin die Anschaffung mehrer Pferde ihnen nicht zumuthen / noch deshalb sie exequiren zu lassen: Nicht weniger auf das im Segen- Bericht beschehene Anführen / daß die Unterthanen diejenigen / welche vor die Dienste Geld geben / mit Dienst- Leistung übertragen müsten / sich vernehmen / auch dißfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen / ernstlich ermahnet.

Ferner das Beyfassen - Geld betreffend / hat Herr Beklagter der General - Contradiction ungehindert / sich Specialiter vornehmen zu lassen / zu welcher Zeit solche Præstation unter dem Nahmen eines Hirten und Schäfer - Schatz aufkommen / und wie diese Leute bey ihrem ohne diß geringen Lohn subsistiren können. Ferner die verheyrathete bey ihren Eltern wohnende Kinder betreffend / was diese vor eigenes Gewerbe zu treiben pflegen / um deswillen sie mit 6. Rthlr. Beyfassen - Geld / auch ob solches durchgängig gleich angesetzt worden. Im Fall nun solche Abgabe auch auf diejenigen / welche bey ihren Eltern bloß als Knecht und Mägde dienen / und kein besonderes Gewerbe haben / gemeynht seyn solte / wird Herr Beklagter damit bey dergleichen Leuten biß auf weitere Verordnung einzuhalten / angewiesen.

Ingleichen die Hafer - Lieferung betreffend / dafern es also wie in den Supplicis vom 23. Decembris 1733. und 8. Januarii 1734. angebracht / mit der Strafe und Aufspåndung bewandt / soll Herr Beklagter gleichfalls damit biß zu näherer der Sachen Untersuchung in Ruhe stehen / inmittelst aber den Untertthanen das abgepfändete Vieh so fort wieder verabsolgen lassen.

Da nun zu dieses Höchsten Gerichts nicht geringer Beschwerdeuß so vielerley fortwährende Klagen einkommen / wo bey die Untertthanen / daß sie zu legaler Bescheinung nicht gelangen könnten / gestalten ihnen weder schriftliche Resolution noch Copia Protocollis ertheilet würde / anführen / als ist die Verordnung hiermit / daß Herr Beklagter auf die bey ihm mit gebührender Bescheidenheit übergebene Bitt - Schriften / wann schon solche nicht veritum von einer ganzen Gemeinde / sondern nur von denen Vorfiehern unterschrieben / oder durch einen von ihnen ordentlich requirirten Notarium gefertigt und überreicht werden / jedesmal deutliche schriftliche Resolution ertheilen / oder Copiam Protocollis verabsolgen lassen / auch keine Execution ohne schriftlich ihnen aufstellende Verordnung / warum solche geschehe / vor
neh

nehmen solle/ damit man in Unterbleibung dessen bey diesem Höchsten Gericht auf die Narrata allein Reflexion zu machen keinen Anlaß haben möge.

XIX.

In Processu super Constitutione de Pignorationibus paritoria Sententia ad Mandatum publicata fuerant Anno 1620. Revisio verò deserta, proinde nova Paritoria fertur, & post executionem peractam definitiva in puncto Causalium. Tandem inhaesivum cum rejectione remedii Restitutionis in interpositum.

Expedit. 22. Maji 1722.

N. 32.

Dieser respektivè entschiedener Sachen Weyland Balthasar / und Johann Eustachii von Schliz / genant Görtz / jeho Friederich Wilhelm Freyherrn von Schliz / genant Görtz / Klägern / wider auch Weyland Herrn Balthasar / und Herrn Johann Friederich / dann Herrn Adalberten / jeho Herrn Constantinum, Abten des Stiffts Fulda / Beklagten / Mandati primi der Pfandung / cum Citatione, die außgeriffene Marck / Steine betreffend / jeho in puncto Causalium : Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / das sich nicht gezeimet noch gebühret / die unter Administration des Weyland Herzogen Maximiliani zu Oesterreich Anno 1591. verglichene Stelnsetzung zu verändern / die Marck / Steine gewaltsam außreisen und wegschaffen zu lassen / auch denen von Schliz den Wald zu verbieten / und dadurch sie Klägere in ihrer Possession der Waldung geklagter maßen zu turbiren / sondern an solchem allen zu vtel und unrecht gethan sey / daher Herr Beklagter sich dessen füröhin zu enthalten / und deshalben bey diesem Kayserlichen Cammer / Gericht gebührlische Caution zu leisten / auch nunmehr die von Zeit beschebener Aufreissung der Steine Anno 1604. bis zu deren in causa Mandati verordnet / und exequirten Wiedereinsetzung genossene Früchte / wie solche künfftig bey diesem Kayserlichen Cammer / Gericht werden zerkü-

mirt werden / ihme Klägern zu erliegen schuldig / und hierzu zu condemniren und verdammen sey / als wir Herrn Beklagten darzu / wie auch in die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht in puncto Causatum aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung dem Kläger zu bezahlen hiermit condemniren und verdammen.

Dann ist Lt. Steinhausen / was sich auf die durch Lt. Dümpfel am 11. Septembris Anno 1716. übergebene Designationem Fruatum zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen und sub praesidio angesetzt.

Schließlich / wofern Herr Beklagter den Kläger in der Haupt- & Sach dieser Waldung halber Struchs und Forderung zu erlassen nicht gemeynet / bleibt ihme solches der Cammers Gerichts- & Ordnung nach in Petitorio besonders gehöriger Orten ein- und aufzuführen unbenommen / sondern vorbehalten.

N. 33.

Exedit. 16. Aprilis 1714.

In Sachen Weyland Balthasar / und Johann Eustachii von Schütz / genannt Görz / jeho Friedrich Wilhelm / und Wilhelm Balthasar Freyherrn von Schütz / genannt Görz / Klägern / wider auch Weyland Herrn Balthasar / und Herrn Johann Friedrich / jeho Herrn Adalbertum, Abten des Stifts Fulda / Beklagten / Mandati auf die Pfandungs- & Constitution, primi & secundi; In Lt. Dümpfels sein des Mandati de Exequendo halber beschickenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Steinhausen der vorgewandten / aber unerfolgten und längst defect gewesenen Revision, auch alles übrigen unerheblich / und verzüglichen Einredens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem am 7. und 9. Martii Anno 1620. bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht eröffneten Urthel gehorsamlich gelebt sey / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er selchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandat de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Canzley gefolgt werden solle.

Expe-

Expedit. 9. Octobris 1721.

N. 34.

In entschiedener Sachen Beyland Balthasar / und Johann Eustachii, jeho Johann Freyherrn von Schlich/ genannt Götz/ Klägern/ wider auch Beyland Herrn Balthasar / modd Herrn Adolph/ Abten und Fürsten des Stiffts Fulda/ Beklagten/ Mandati der Pfandung primi & secundi, auch docita Citationis Causaliū, nunc petita Restitutionis in integrum: Ist allem durch Lt. Jung beschenehen Vorbringen obngehindert/ die begehrte Restitutio hiermit abgeschlagen / sonderu läst man es bey der Anno 1722. den 22. Maji eröffneten Urthel allenthalben betwenden; Dann so viel den von Dr. Goy Principals als ein Attentatum geclagten Jagd- Punct betrifft / wird solcher damit zu besonderer Ein- und Ausführung hiermit verwiesen.

XX.

Sententiarum in causa Monasterii ad Lacum contra subditos in Crafft & vice versa, successivè publicatarum à Numero I. usque XIX. series, in qua varii articuli de Jure Sylvatico & succisione arborum, deciduntur.

I. Expedit. 5. Julii 1695.

N. 35.

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds- Genossenen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Raach / Appellationis: Seyndt durch Lt. Niderer benannte / und respectivè bewilligte Dr. Johann Tils / und N. Wenzel zu Commissarien hiermit verordnet / darauf Commissio in communi, & optima forma, Documenta zu cranlamiren / und Augenschein einzunehmen / jedoch salvis Exceptionibus contra personas, & dicta Testium, wie insgleichen dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarium dem Verhör zu adjungiren / vorbehalten / auch pro prima Dilatione probandi Zeit 3. Monathen erkannt / zugelassen / und angesetzt.

N. 36.

II. *Expedit. 27. Octobris 1700.*

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds-Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Laach / Appellationis: Ist Lt. Niderer sein der angegebenen Attentaten halber beschehen Begehren abgeschlagen / sondern in der Haupt- Sache allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern vortiger Instanz wohl geurtheilet / übel davon appelliret / derohalben solches Urthel in allen Punkten, welchen auch die schuldige / bißhero aber nicht bezahlte Forst- Haber und Wald- Rügen bezusehen / zu confirmiren / und bestättigen seye / als wir dieselbe hiermit confirmiren und bestättigen / gedachte Appellanten in die Gerichts- Kosten derents wegen allenthalben aufgelossen / ihnen den Appellaten nach Rechtslicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist gedachten Appellanten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen aufgesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß sie jezt als dann / und dann als jezt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten ohnnachlässig zu bezahlen erkläret seyn / auch der Real- Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist gegen vorermeldte Appellanten wegen ihres vielfältigen Litigirens und freventlichen Appellirens die Straf zweyer Marck Golds / dem Kayserlichen Fisco, wie auch gegen ihren Advocaten Doctorem Steus / um willen er zu solcher Appellation gerathen / und darin advocando sich gebrauchen lassen / die Straf 6. Marck Silbers / in hiesigen Armen- Säckel innerhalb zwey Monath sub poena dupli & realis Executionis, ohnnachlässig zu entrichten und zu bezahlen hiermit vorbehalten.

Expedit.

III. *Expedit. 15. Julii 1701.*

N. 37.

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, jesho Executorialium: Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Pœnz, und Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Niderer aufzüglichen & bereits abgeurtheilten und verworffenen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 27. Octobris nechst vorigen Jahrs ergangenen Urthel / und angehängten Executorialien, in allen Punkten, auch mit würcklicher Bezablung dem Kayserlichen Fisco, der seinen Principalen andickirten Straf derer zwey Marck löthigen Golds gehorsamlich gelebt seye / Zeit ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey angeregter Urthel und angehängten Executorialien endlich bleiben / und der Declaration Pœnz, und Mandati de Exequendo halber / auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

IV. *Expedit. 17. Julii 1702.*

N. 38.

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, in specie den dem Kayserlichen Fiscal adjudicirten Pœn - Fall betreffend: Ist dem Fiscal sein der Declaration Pœnz, dupli, & Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Niderer aufzüglichen und unerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 15. Julii nechst abgewichenen Jahrs / und vorher ergangener Urthel / mit würcklicher Bezablung der seinen Principalen andickirten Straf der zwey Marck löthigen Golds / gehorsamlich nachgelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er dem also

nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey berührten Urtheln endlich bleiben / und der Declaration Poenz, und Mandati de Exequendo halber / auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Dann in puncto der durch Lt. Steinhausen designirten Expensen ist von Amts wegen der Bescheid / wofern er dieselbe gebührend bescheinigen wird / daß alsdann der gebetteten Taxation und Moderation halber gleichfalls ergehen solle / was recht ist.

N. 39.

V. *Expedit. 27. Octobris 1702.*

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Cruft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Raach / Appellationis, in puncto Expenarum: Soll Lt. Niderer die am 16. Octobris jüngsthin durch Lt. Steinhausen eingebrachte Bescheinigung in heutiger oder nächstkünftiger Audiens recognosciren oder diffiren / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß dieselbe ex officio für bekannt angenommen seyn / und auf ferner Anruffen in obberührtem Punct ergehen solle / was recht ist.

Dann ist gedachtem Lt. Niderer / was sich auf fernere Designation Expenarum, selbigen Tags fürgebracht / in specie zu handeln gebühret / wie auch in puncto der dem Kayserlichen Fiscal zuerkannten Straf / der am 13. Julii vorher ergangenen Urthel gehorsamlich zu leben / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione nochmals von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er solchem nicht nachkommen wird / daß es alsdann respective bey berührter Urthel bleiben / und darin auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

N. 40.

VI. *Expedit. 30. Martii 1702.*

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Cruft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Raach / Appellationis, in puncto Expenarum: Seynd die am 6. Octobris nechst vortrogen

gen Jahrs / und vorhero designirte Gerichts- & Kosten moderirt /
taxirt / und erkannt / Schwören gedachte Appellaten selbst / oder
durch ihren hiez zu specialiter bevollmächtigten Anwalt / einen Eyd
zu Gott und auf das Heilige Evangelium, daß sie in dieser Sach
254. fl. 15. kr. Abtrotisch / darob / und nicht darunter / Gerichts- & Kos-
ten aufzugeben / und erlitten haben / daß ihnen alsdann besagte
Appellanten solche Summ / dazu was sie ferner für das Urthel /
und andere nothwendige Briefe / an dieses Kayserlichen Cammers
Gerichts Cansley aufgegeben / oder annoch aufzugeben schuls-
dig / in Zeit 6. Wochen / und 3. Täg / den nechsten nach Ersuchung
an berührtem Cammer- & Gericht / entrichten und bezahlen sollen /
und sernd von angesehter Summ dem Advocaten 60. fl. 20. kr.
dem Procuratori 40. fl. 15. kr. jedoch ihnen davon abzuziehen /
was sie zuvor daran empfangen / für ihre Belohnung hiermit
taxirt.

Ferner den adjudicirten Poen-Fall betreffend / ist dem Kay-
serlichen Fiscal sein der Declaration Penz, dupli, und Mandati
de Exequendo halber beschriebenes Begehren noch zur Zeit ab-
geschlagen / sondern Lt. Niderer abermaligen nichtigen & bereits
verworfenen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeta zu
thun / daß der am 17. Julii nechst vortigen Jahrs ergangenen Ur-
thel alles ihres Inhalts / mit würcklicher Bezahlung der seinen
Principalen andickirten Straf der 2. Marc löthigen Golds / ge-
horsamlich gelebt seye / nochmalen Zeit 2. Monathen pro Termi-
no & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang/
wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey
angeregter Urthel endlich bleiben / und das gebettene Mandatum
de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cansley gefolgt
werden solle.

VII. Expedir. 30. Octobris 1711.

N. 41.

In entschiedener Sachen Bürgermeister und Geschworne
der gangen Gemeind zu Crufft / wider Pralaten und sämts
liche Conventualen des Closters zu Raach / Appellationis, jesho Exe-
cutio-

curatorialium, in puncto der dem Kayserlichen Fisco, wegen frevels müßiger Appellation, am 27. Octobris 1700. angesehen Straf der zwey Marcß löthigen Golds betreffend: Läßt man es bey der am 30. Martii 1703. angesehen und purificirten Zeit betwenden / und ist darauf das durch gemeldten Kayserlichen Fiscal gebettene Mandatum de Exequendo hiermit erkannt.

Dann soll Lt. Albrecht / als Weyland Lt. Niderers Sub-Kirurker Anwald / einen principaliter auf sich gerichteten Gewalt mit einverleibter Substitution, dem Jüngern Reichs - Abschied gemäß / zu dieser Sachen einbringen.

N. 42.

VIII. *Expedit. 23. Junii 1722.*

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds-Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämliche Conventualen des Closters Raach / decise Appellationis secundæ, Weyd- und Waldungs-Berechtigkeit betreffend / nunc Supplicationis pro Mandato de non vastando sylvam, sed conformando se ordinatæ succissioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestram, nec abutendo Jure suo in possessione adjudicato: Ist Dr. Sachs sein des Mandati halber beschehen Begehren nunmehr pure abgeschlagen / sondern allem fernern Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß die fürhin beschehene Forst-mäßige Verkäufe des Bau- Brenn- und andern Gehölzes aus dem Cruffter Wald betreffend / Prälat und Convent bey Possession vel quasi eines Drittels des billigen Pretii, und aller aus besagtem Wald ziehenden Nutzbarkeiten / bey denen übrigen zwey Dritteln aber die vormalige / hernach an Prälat und Convent gekommene Adelige Höfe / und die Gemeinde Crufft / jedoch ermeldte Adelige Höfe nur nach Proportion ihres bisherigen von den beklagten Gemeinds-Leuten in [44] fol. 4. fac. 1. & 2. eingestandenem Genusses / bis zu Auftrag des Peritorii, welches in hoc puncto ebenfalls beyden Theilen vorbehalten wird / zu manuteneiren / dabeneben aber es bey des Closters in [54] fol. 6. fac. 2. gethanen Erbieten (daß es / wann

wann ihm hinfürters eine Unforstmäßigkeit beygebracht werden könnte / darüber der Cruffter Gemeind allhier gebührende Rede und Antwort geben wolle) zu belassen seye / als wir dann also manutenciren / und belassen. Dann in puncto moderationis adjudicati damni, in causa dictæ Appellationis secundæ, seynd von Amtes wegen die in [32] specificirte drey erste Posten / zusammen 3278. fl. aufwachend / mit Verwerffung des vierten zum Richter erster Instanz / gemäßiget / taxirt und erkannt / Schwören Abt und Convent mehrgedachten Closters Laach durch ihren Bevollmächtigten einen Eyd zu Gott und auf sein Heiliges Evangelium, daß sie und ihre Vorfahren / seit gewährter hiesiger Appellations-Instanz ebender mehr / als weniger / 2000. fl. Schaden durch der beklagten Cruffter Verhinderung und Thätlichkeiten erlitten / auch dieselbe lieber / als den de facto vorenthaltenen / aber in beyden Instantiis zuerkannten Genuß des Cruffter Walds entbehret haben wolten / daß ihnen alsdann die beklagte Gemeind solche Summ (nach Abzug jedoch des rechten Preißes vor dasjenige / was sie beklagte Cruffter ex Actis decise Appellationis, mehrgedachte Wald- und Waid- Gerechtigkeiten betreffend / und sonstigen Zeit hiesiger Cameral- Litispending von 1692. bis an das 1700te Jahr / nicht aus dem Laacher / sondern aus dem Wald quæstionis benuset / und genossen zu haben / liquidiren werden) in sechs Wochen / und drey Tagen / den nächsten nach Erfuchung / an diesem Kayserlichen Cammer- Gericht außgegangen Gerichts- Kosten bis anhero / auß bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Weiter die an Seiten des Closters sub [43] Appellationis tertie einbrachte / an der Gegenseit aber vielfältig widersprochene Interims- Forst- und Wald- Ordnung anlangend: Ist hiermit der Vorbescheid / würde das Kloster dieselbe ohnpartheyischer / auch ohne Anregung und Verlegung der Fundations- Briefen / Weisthümer / und anderer ad Peritorium gehöriger Documenten, allerseits ohnpräjudicirlich / der nicht allein auf die Gemeind / sondern auch auf das Kloster selbst / und seinen Crufftern

tern Herren / Hof / nebst denen / von denen ehemaligen Edelcun-
ten überkommenen Höfen / verbindlich eturichten lassen / (zu dem
End dieses Kayserlichen Cammer / Gerichts Advocaten und Pro-
curatores Lt. Jung / und Dr. Lindheimer / um innerhalb Zeit eto-
nes Monaths / die ihnen aus der Cansley verabfolgende Instra-
cion und Notata, jedoch bemeldte Zeit von würcklicher Verab-
solgung erwehnter Instrukcion ererst anzurechnen / zu befolgen /
von Amts wegen zu Commissarien hiermit ernennet) daß solches
gehört werden / und alsdann in puncto petitz Confirmationis auf
ein / oder andern Theils ferner Anruffen ergehen solle / was recht
ist.

N. 43.

IX. *Expedit. 16. Julii 1723.*

IN Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Geo-
metads / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualen des Closters Laach / decisz Appellationis se-
cundæ, Wand / und Waldungs / Gerechtigkeit betreffend / nunc
Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam, sed con-
formando se ordinatæ succissioni lignorum, juxta communem or-
dinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adju-
dicato: Ist an statt des verstorbenen Dr. Lindheimers / der durch
Lt. Deuren am 21. Aprilis vorgeschlagene Dr. Güllich hiermit
zum Commissario verordnet / und solle die in der letzten Urthel
den 23. Junii nechst vortigen Jahrs erwehnte Instrukcion zu Verfer-
tigung der Interims- Forst / und Wald / Ordnung hienächst aus
der Cansley verabfolget werden.

N. 44.

X. *Expedit. 24. Januarii 1724.*

IN Sachen Bürgermeister / Geschworne / und anderer Geo-
metads / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualen des Closters Laach / decisz Appellationis se-
cundæ, Wand / und Waldungs / Gerechtigkeit betreffend / nunc
Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam, sed con-
formando se ordinatæ succissioni lignorum, juxta communem or-
dinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adju-
dica-

dicato: Ist Lt. Deuren sein des Mandati de Exequendo beschehen Begehren in puncto adjudicati Liquidi ad 2000. fl. noch zur Zeit abgeschlagen / sondern die ex adverso in [92] gebettene Extensio Commissionis. (jedoch nicht weiter / als die Urthel vom 23. Junii 1722. in verbis: Nach Abzug 2c. bis ad verba: liquidiren werden 2c. inclusivè mit sich führet) erkannt / und zu dem Ende denen Appellaten zu Führung des ihnen vorbehaltenen Beweises drey Monath Zeit / sub præjudicio hiermit angesetzt.

XI. *Expedit. 15. Februarii 1726.*

N. 45.

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / decisæ Appellationis secundæ, Wald- und Waldungs- Gerechtigkeit betreffend / nunc Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam, sed conformando se ordinatæ successioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adjudicato &c. Ist Lt. Deuren sein des Mandati de Exequendo, in puncto adjudicati damni ad 2000. fl. halber beschehen Begehren nochmals noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Stephani die in [96] weiter gebettene Extensio Commissionis, jedoch auf alleinige Kosten seiner Principalen, auch vorigen Cameral- Urtheln / in puncto damni jam tam adjudicati, & restrictæ Extensionis Commissionis ohne Nachtheil / nur dahin / daß die ernannte Commissarien mit Zuziehung zweyer Wald- und Forst- Verständigen / über die strittige Waldung und dessen Zustand / ocularem inspectionem einnehmen / und auch hterüber ihren Bericht / nebst projectirender Interims- Wald- Ordnung / nach der ihnen ex Cancellaria verabsolgenden Noraten loco Instructionis einschicken sollen / erkannt;

Dann ist so wohl Lt. Stephani Principalen zu Führung des ihm vorbehaltenen Beweises / als mehrermeldten Commissariis zu Befolgung dieser und nechst voriger zweyer Urtheln / vier Monath / von Zeit der aus der Cansley verabsolgeten Instruction

anzurechnen / respectivè sub prjudicio, und bey Straf 5. Marck löthigen Golds hiermit angefehrt.

N. 46.

XII. *Expedit. 2. Aprilis 1700.*

IN Sachen Josephi Prälaten des Gotteshauses Laach / Kläo
Wgern / wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens Crufft /
 Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil innovando
 vel attentando, amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C.
 in specie die von den Beklagten abgenommene Eichen-Bäume
 betreffend: Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Poenz
 und Aräorn halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abge-
 schlagen / sondern Lt. Niderer / unerheblichen und theils anhero
 nicht gehörigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu
 thun / daß dem außgangen verkünd und reproducirten Kayser-
 lichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit
 dreyer Monathen pro Termina & Prorogatione von Amts we-
 gen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nach-
 kommen wird / daß gedachte Beklagte jezt als dann / und dann
 als jezt / in die Poen berührtem Mandat einverleibt / htermit ero-
 klärt / fernere Proceß auch erkannt / daß sie ihrem Gegentheil die
 Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Er-
 mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

N. 47.

XIII. *Expedit. 16. Julii 1700.*

IN Sachen Josephi Prälaten des Gotteshauses Laach / Kläo
Wgern / wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens Crufft /
 Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil innovando
 vel attentando, amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C.
 in specie die von den Beklagten abgenommene Eichen-Bäume
 betreffend: Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Poenz und
 Aräorn halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschla-
 gen / sondern Lt. Niderer / ungenugsamer Partition ungehindert /
 glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 2. Aprilis jüngsthin ero-
 gangenen Urthel mit ebenmäßiger würcklicher Restitution der
 abge-

abgenommenen Eichen-Bäum / oder da dieselbe nicht mehr vor-
handen / den billigen Werth dafür / gehorsamlich gelebt seye / noch
malen Zeit zwener Monathen pro Termino & Prorogatione von
Amtswegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht
nachkommen wird / daß es alsdann bey angeregter Urthel end-
lich bleiben / und der Declaration Poenz und Arxiorn halber / auf
ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

XIV. *Expedit. 27. Octobris 1700.*

N. 48.

In Sachen Josephi Prälaten des Gotteshauses zum Paach /
Klägern / wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens
Crufft / Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil in-
novando, & amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C.
in specie die von dem Beklagten ermeldten Klägern abgenom-
mene Eichen-Bäume betreffend: Ist Lt. Steinhausen sein der
Declaration Poenz und Arxiorn halber beschehenes Begehren noch
zur Zeit abgeschlagen / sondern die durch Lt. Niderer jüngsthin
gebettene Zeit ad parendum, jedoch / daß inmittelst der am 16. Ju-
lii dieses lauffenden Jahrs ergangenen Urthel mit würcklicher Re-
stitution der abgenommenen und vermindt eingebrachten Nota-
riat-Scheins annoch vorhandenen Eichen-Bäume ohne ferneren
Aufenthalt gehorsamlich nachgelebet werde / zugelassen und an-
geseht / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen
wird / daß es alsdann bey angeregter Urthel endlich bleiben / und
auf ferneres Anruffen der Declaration Poenz und Arxiorn halber
ergehen solle / was recht ist.

XV. *Expedit. 17. Julii 1715.*

N. 49.

In Sachen Prälaten und Conventualen des Closters Paach /
wider dero Unterthanen zu Crufft / Mandati de non contra-
veniendi rei in Camera judicata, nec turbando in Possessione Ju-
ris lignandi, sed de desistendo ab ulterioribus injuriis & violen-
tiis, & resarciendo damna data, cum omni Interesse S. C. & Ap-
pellationis: Ist Lt. Deuren sein des Mandati arxiornis und De-
clara-

clarationis Poenz halber beschehen Begehren noch zur Zeit abge-
schlagen / sondern Dr. Sachs / was sich auf den durch gedachten
Lt. Deuren am 29. Aprilis jüngst reproducirten Libellum Grava-
minum, mit Beylagen sub Num. 1. bis 12. inclusivè, in puncto Ap-
pellationis zu handeln gebühret / die den 28. Julii nechsthin gebets-
tene Zeit / jedoch allein usque ad primam post Ferias magnas hiers
mit zugelassen / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nach-
kommen wird / daß alsdann der Weeg solches zu thun ihme hiers
mit benommen seyn / und auf gegenheiliges Anruffen ferner
ergehen solle / was recht ist.

Dann ist in causa Appellationis Publicatio & Communica-
tio Actorum, nicht wentger zu Einbringung Rationum Deciden-
di, ulteriores Compulsoriales una cum Citatione ad videndum se
incidisse in poenam, simpliciter erkannt / und Lt. Deuren zu deren
Reproducirung Zeit ad primam post Ferias magnas pro omni Ter-
mino & Prorogatione von Amts wegen angesehen.

N. 50.

XVI. *Expedit. 15. Junii 1716.*

IN Sachen Prälaten und Conventualen des Klosters Paach / wos
der deren Unterthanen zu Erufft / Appellationis, in puncto
denegatae Restitutionis in integrum contra Sententiam Judicii à
quo: Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt /
daß durch Richtern vortiger Instanz übel geurtheilet / wohl davon
appelliret / dahero solche Urtheil zu reformiren seye / als wir dies
selbe hiermit reformiren / dergestalt / daß gedachte Appellanten in
den Stand / darin sie vor der den 20. Maji 1713. ergangenen Untero
Richterlichen Urtheil gewesen / zu restituiren und setzen seyen.

Dann ist die Haupt-Sach von Amts wegen hiermit vor
beschlossen angenommen / und darauf allem Vorbringen nach
gleichmäßig zu Recht erkannt / daß mehrgedachte Appellanten
von der in ersterer Instanz angestellten Klag / reservato tamen Pe-
titorio, zu absolviren und entledigen seyen; Als wir dieselbe hiers
mit absolviren und entledigen / die Gerichts-Kosten allenthalben
aufgelassen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensi-
rend und vergleichend.

Sero

Ferner inter easdem, Mandati de non contraveniendo rei in Camera judicataz, nec turbando in possessione Juris lignandi, neque impediendo aversionem arborum czarum, sed delistendo ab ulterioribus injuriis & violentiis, & resarciendo damna data, cum omni Interesse S. C. simplicis & arctioris: Ist wider das Chur- & Ererische Hof- Bericht das gebettene Ruffen hiermit erkannt/ so viel aber die beklagte Cruffter Untertbanen betrifft/ ist Lt. Deuren sein der Declaration Pœnaz halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs ungenugsamet Partitions- Anzeig/ auch Präventions- und andern ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / das denen außgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandatis alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monaten pro omni Termino & Prorogatione hiermit angefetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das alsdann sie Beklagte jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührten Mandatis etwerleibt / hiermit erklärt / fernere Process auch erkannt / das sie ihrem Gegenthell die Gerichts- & Kosten derentwegen aufgelossen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Schließlich inter easdem, in puncto petiti Mandati de non devastando sylvam, sed conformando se ordinataz succissioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adjudicato: Ist das durch Dr. Sachs Mahmens seiner Principalen gebettene Mandatum noch zur Zeit abgeschlagen / sondern läst man es bey dem durch Lt. Deuren den 6. Maji jüngst judicialiter beschehenen Erbieten / das nemlich Prelat und Conventualen zum Kloster Laach bis nach erörtertem Petitorio (welches beyden Theilen hiermit nochmalen vorbehalten wird) eine Interims- Wald- & Forst- Ordnung (jedoch mit Zuziehung Schultheiß / Bürgermeister / und Vorstehern des Orts Crufft) errichten / und an dieses Kayserliche Cammer- Gericht zur Confirmation einschicken wollen / verwenden.

Dann

Dann wird zu Producirung erwehnter Wald- und Forst- Ordnung gedachtem Lt. Deuren obbestimmte Zeit dreyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen gleichfalls angesehen / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das alsdann auf gegentheiliges fernere Anruffen in puncto petiti Mandati ergehen solle / was Rechtens.

N. 51.

XVII. *Expedit. 17. Martii 1717.*

IN Sachen Prälaten und Convent des Closters zum Raach / wider deren Unterthanen zu Cruft / Appellationis decisa, nunc in specie Supplicationis pro Mandato de non devastando &c. In Lt. Deuren sein der einbrachten Interims- Wald- Ordnung Confirmation, Dr. Sachs aber sein des Mandati de non devastando &c. halber beschehen Begehren respectivè jeho und nochmalen noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deuren / was sich auf die [44] [45] [46] & [49] in specie zu handeln gebühret / hingegen Dr. Sachs wider die durch Lt. Deuren einbrachte Forst- Ordnung sub [43] die vermeynte Mängel von Posten zu Posten anzuzetgen / und allerseits zu submittiren / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / das alsdann auf des gehorsamen Theils Anruffen die Sache in diesem punct ex officio für beschlossen angenommen seyn / und fern ergehen solle / was recht ist.

Dann ist das dem des Chur- Trietischen Hof- Gerichts Extractui Protocolli aufgetrucktes Sigillum von Amts wegen pro recognito htermit angenommen / auch die gebettene Communicatio, jedoch quibuscunque Exceptionibus salvis, htermit erkannt und bewilliget.

N. 52.

XVIII. *Expedit. eodem die.*

IN Sachen Prälaten und sämtlicher Conventualen des Closters Raach / wider die Unterthanen zu Cruft / decisi Mandati de non contraveniendo rei in Camera judicata, nec turbando
in

in Possessione Juris lignandi, neque impediendo avectionem arborum caesarum, sed desistendo ab ulterioribus injuriis & violentiis, & resarciendo damna data cum omni Interesse S. C. nunc in puncto Partitionis, Expensarum & Damni: Ist Dr. Sachs sein der genugsamen Partition, Lt. Deuren aber sein in puncto Moderationis & Condemnationis halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / was sich auf die ex adverso am 30. Octobris jüngsthin einbrachte Designationem mit Beylagen / hingegen Lt. Deuren / was sich auf die am 15. Februarii producirte Partitions-Anzeig in specie zu handeln gebühret / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß alsdann auf des gehorsamen Theils ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

XIX. *Expedit. 16. Julii 1717.*

N. 53.

In Sachen Prälaten und sämtlicher Conventualen des Closters zum Raach / wider die Unterthanen zu Crufft / decisi Mandati de non contraveniendo &c. nunc in puncto Partitionis & Moderationis Expensarum, & Damni &c. Ist der in letzterem Urthel Dri. Sachs angeetzte Terminus vor purificirt hiermit angenommen / und läßt man es darauf bey der durch gedachten Dr. Sachs am 15. Februarii dieses lauffenden Jahrs beschehenen Partitions-Anzeig und Erklärung / jedoch / daß selbiger hinforderist jederzeit auf das genaueste nachgelebet werde / bewenden.

Dann in puncto Expensarum, & Damni dati &c. seynd die in der am 30. Octobris nechst vorigen Jahrs eingebrachten Designation begriffene Posten gemäßiget / taxiret und erkannt / schwören Klägere durch ihren gevollmächtigten Anwalt einen Eyd zu Gott und auf das Heilige Evangelium, daß sie in dieser Sache 309. fl. 4. kr. Rheinisch / darob und nicht darunter / Gerichts- und Unkosten aufgegeben und Schaden erlitten haben / daß ihnen alsdann ermeldte Beklagte solche Summ / dazu was sie ferner vor Urthel und nothdürfftige Briefe in dieses Kayserlichen

lichen Cammer- Gerichts- Cansley aufgeben werden / in sechs Wochen und dreyen Tagen / demnechst nach Ersuchung / entrichten und bezahlen sollen.

Endlich ist wider Dr. Sachs / um willen er 14. Tage nach in letzterer Sententz präfigirtem Termino fernere Zeit / und zwar 6. Wochen mehr / als Advocatus Causæ selbst in [61] verlanget / auch die Urthel durch seine am 15. dieses exhibirte Anzeig / und darinnen beschehen obnerfindliches Angeben / der Ungebühr zu stecken gesucht / die Straf der Ordnung und nach Ermäßigung hiers mit vorbehalten.

XXI.

Variarum Sententiarum in causa divisionis hereditatis inter Fratres, & lésionis allegatæ series
à Num. I. usque XX.

N. 54.

I. *Expedit. 18. Martii 1701.*

In Sachen Otto Heinrich von Rösing und Consorten, Appellanten, wider Eurd Hildebranden von Rösing / Appellaten: Läßt man es bey der durch Dr. Göllich beschehenen Renunciation des Puncti Appellationis bewenden / darauf erkannt / daß die Haupt- Sach bey diesem Kayserlichen Cammer- Gericht zu behalten.

Diesemnechst ist ermeldtem Dr. Göllich / die zu Vollführung seines Beweisthums bey voriger Instanz nur in Copiis producirte Documenta in Originalibus einzubringen / Zeit 3. Monaten pro Termino & Protogatione von Amts wegen hiermit ange setzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß nichts desto weniger auf Segentheils Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Post binas Añtorias 15. Julii 1701.

& 7. Aprilis 1702.

II. Ex-

II. *Expedit. 16. Julii 1703.*

N. 55.

In Sachen Otto Heinrich von Rößing und Consorten, wider
 Eurd Hildebrand von Rößing/ in puncto Commissionis: Sind
 die durch Dr. Gülich am 13. Junii jüngsthin benannte Johann Röß-
 ler/ Fürstlich-Hildesheimischer Amtmann zu Schladen/ und Jo-
 hann Wittekind/ auch Fürstlich-Hildesheimischer Amtmann zu
 Liebenburg/ htermit zu Commissarien verordnet/ auch Commis-
 sio, wie gebetten/ jedoch Segentheil einen unpartheyischen Nota-
 rium dabey zu adjungiren vorbehalten/ erkannt/ und zu deren
 würcklichen Vollziehung Zeit dreener Monathen pro Termino &
 Prorogatione von Amts wegen angesetzt 2c.

III. *Expedit. 15. Julii 1712.*

N. 56.

In Sachen Otten Heinrich von Rößing und Consorten, wi-
 der Eurd Hildebrand von Rößing/ jeso deren Erben in Actis
 benannt/ Appellationis: Ist Dr. Gülich sein der Condemnatori-
 Urthel in contumaciam halber beschehenes Begehren abgeschla-
 gen/ sondern wird Dr. Fuchsens/ wegen der Renunciation Læisionis
 enormis nochmals wiederholten/ aber bereits zuvor beständig
 verworffenen Einwendens ohngehindert/ beyden Theilen zu Ero-
 neuerung unpartheyischer/ geschickter und erfahner Commissa-
 rien, durch welche die strittige Verlassenschaft ordentlich/ und
 nach allen Rubriquen zu inventiren/ die inventirte Stücke genau
 zu untersuchen/ und so wohl ratione Substantiæ als Quantitatis &
 Qualitatis gründlich zu examiniren/ darauf ein richtiger und voll-
 ständiger Status Bonorum zu formiren/ damit solchemnach diese
 gegen die in Anno 1668. getroffene Brüderliche Theilung Richo-
 terlich gehalten/ mithin solche gebührend revidirt werden möge/
 ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von
 Amts wegen htermit angesetzt/ mit dem Nahang/ wo sie sol-
 chem also nicht nachkommen werden/ daß alsdann auf des geo-
 horsamen Theils Anrufen in der Sache ferner ergehen solle/
 was recht ist.

N. 57.

IV. *Expedit. 9. Octobris 1713.*

IN Sachen Otten Heinrich von Rößing und Consorten, wts
 der Curd Hildebrand von Rößing/ jeho deren Erben in Actis
 benannt/ Appellationis, in puncto Commissionis: Ist Dr. Dieckens
 ohnerheblichen Einstreuens ohngehindert/ Dr. Gültch sein der Ge-
 neral - Feld & Messung/ in specie aber der von Appellanten exci-
 pirten Länderey von Bersel/ wie auch des Geometrz halben bes-
 chehenes Begehren/ respectivè purè und dergestalt/ daß die von
 seinen Principalen vorgeschlagene Person zuförderst durch der
 Feld & Messer - Kunst - Erfahrene examiniret werde/ hiermit zugeo-
 lassen.

Dann sollen auch beyderseits benannte Geometri, ehe dies-
 selbe zu würcklicher Dimension schreiten/ beyläuffig in Confor-
 mität des Concepts Cammer & Gerichts - Ordnung Part. 1. Tit. 97.
 Rubr. Der Mahler & End ic. durch die bereits verordnete Com-
 missarien specialiter beendiget werden.

N. 58.

V. *Expedit. 23. Decembris 1717.*

IN Sachen Otten Heinrich von Rößing und Consorten, wts
 der Curd Hildebrand von Rößing/ jeho deren Erben in Actis
 benannt/ Appellationis, in puncto Commissionis: Ist Dr. Diecken
 und Dr. Gültch ihr der Urthel respectivè in contumaciam halber
 beschehenes Begehren abgeschlagen/ sondern wosern gedachter
 Dr. Gültch dieser Sachen besondern Beschaffenheit nach den Ap-
 pellatisher Seits verfertigten Abriß denen Appellanten, um sich
 darüber Gerichtlich zu erklären/ vorlegen wird/ dazu ihm Zeit
 2. Monath sub præjudicio angesetzt wird/ soll ferner ergehen/
 was recht ist.

N. 59.

VI. *Expedit. 24. Novembris 1721.*

IN Sachen Otten Heinrich/ und seines Bruders Herman Fries
 derichs Erben/ contra Curd Hildebrand/ dreyer Gebrüdere
 von Rößing/ jeho allerseits Erben in Actis benannt/ respectivè
 Appellanten eines/ Appellaten andern/ und seht intervenienten

Drito

dritten Theils / in puncto Probationis & Re probationis: Läßt man
 es Appellatisch & und Intervenirenden Theils nicht gegründeten
 Einwendens ungehindert / bey der Anno 1712. den 15. Julii er-
 kannt & hernach durch fernere verschiedene Urtheile erneuert
 ten & auch daro noch nicht aufgehobenen Commission, jedoch ders
 gestalt bewenden / daß nunmehr veränderter der Sachen Um-
 ständen nach / auf alleinige von denen Appellanten vorschickende
 Kosten / die Königlich-Preussische & zum Fürstenthum Halber-
 stadt angeordnete Regierung durch zwey aus ihren Mitteln sub-
 delegirte geschickt & unpartheyische Rätthe / denen ein Landes-
 Wirthschafftis-Verständiger / nebst einem Geometra, beyzu-
 ordnen; Erstlich / hiesigem Kayserlichen Cammer- & Gerichts-
 Urthel von gedachtem 15. Julii des 1712ten Jahrs in allen Pun-
 cten, die Sentenz aber den 9. Octobris 1713. so viel allein den
 mit zuziehenden Geometram betrifft / fördersamst befolgen.
 Zwentens / die durch Dr. Gülich am 31. Januarii 1718. einges-
 brachte General- und Special- Paad- & Charten à Num. Cam. [198]
 bis [218] inclusive, in Beyseyn aller Partheyen / (deren jeder
 einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren bevor bleibet)
 oder deren genugsam Bevollmächtigte / wie weit sie richtig oder
 nicht / genau examiniren; Anbey Drittens / nebst gehöriger
 Untersuchung des Werths der Erbschafftlichen Güther quast.
 und aller derer Appertinentien, (welche auch von denen / so des
 nen Köningischen Bauern eigenthümlich zugehören / zu separiren
 seynd) jedoch nach dem Stande / worinnen gedachte Güther An-
 no 1668. bey der Bröderlichen Vereintung gewesen / die Quits-
 tungen derer ex parte Appellantium angeblich bezahlten Passiv-
 Schulden vorgeleget / auch Viertens / dieselbe und alle andere /
 von ein & andern Theil edirende Documenta recognosciret /
 oder diffiret / dann nöthigen Falls von denen Subdelegatis translu-
 mirt werden sollen / zu dem Ende auch Zeugen zu verhören / den
 Augenschein einzunehmen / und in contumaciam zu verfahren / vor
 allen Dingen auch die Güte unter denen Partheyen zu versuchen /
 hiermit weiter Commissio in optima forma erkannt,

Bestlich wird zu Vollziehung dieses alles / und zu Einschickung der Subdelegatorum Berichts und Gutachtens über alle Posten ermeldter Regierung / Zeit 3. Monathen sub præjudicio, und mit dem Erinnern / daß allerseits Partheyen aller verbottener Umtrieb und ferner Aufenthalt keineswegs verstattet werden solle / hiermit angefehlt. Von Rechts wegen.

Nota: Intercedit hic Mandatum de præstandis Alimentis & Sumptibus Litis S. C. cum eventuali Mandato de Exequendo ad 300. Rthlr. Decretum vom 17. Decembris 1721. per Paritorias confirmatum.

Porro in Causa principali.

N. 60.

VII. *Lxpedit. 31. Martii 1724.*

In Sachen Otten Heinrichs / und seines Bruders Herman Friedrichs Erben / contra Curd Hildebrand / dreyer Gebrüdere von Kösing / jeho allerseits Erben in Actis benannt / respectivè Appellanten eines / Appellaten andern / und jetzt Intervenienten dritten Theils / nunc in puncto Commissionis: Ist Dr. Gütlich sein der End- Urthel halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern soll Dr. Soy an statt der mangelhaften Vollmachten sub [248] und [296] verbesserte / und dem Jüngsten Reichs- Abschied de Anno 1654. gemäß eingerichtet / innerhalb Zeit 2. Monathen ein / zugleich auch Dr. Dieß nach Maafgebung Cammer- Concepts Part. 1. Tit. 31. §. 9. & Tit. 32. §. 9. und darinnen allegirten Gemeinen Bescheids / Ursachen seines Abstands in dieser Sache vorbringen.

Dann seynd die Appellantischer Seiten gebettene Compulsoriales zu Einschickung des Haupt- Commissions- Berichts / und Remittirung der denen Subdelegatis eingehändigten Cameral- Acten und Land- Charten hiermit sub solita poena erkannt / und zu deren Reproducirung gedachtem Dr. Soy Zeit 2. Monathen pro Terminis & Prorogatione von Amts wegen angefehlt.

In puncto Alimentorum & Sumptuum Litis seynd denen Appellatis, gegentheiligen Einwendens ungehindert / vor diesesmal
weis

wetter 100. Rthl. (jedoch daß selbige von des Herman Friedrichs von Rösing Erben [salvo deinceps pro rata befindenden Dingen nach Regressu an die Otten Heinrichs von Rösing Erben] bezahlt werden sollen) zuerkannt.

VIII. *Expedit. 21. Februarii 1725.*

N. 61.

IN Sachen Otto Heinrich / und seines Bruders Herman Friedrichs von Rösing Erben / wider Curd Hildebrand / drey Gebrüder von Rösing / jeho allerseits Erben in Actis benannt / respectivè Appellanten eines / Appellaten andern / und jeho Intervenienten dritten Theils / nunc in puncto Commissionis: Ist die durch Dr. Goy am 10. und durch Dr. Gülich darauf am 15. Januarii jüngsthin gebettene Publicatio & Communicatio der sub [321] eingekommenen Acten, samt der Commissariorum Bericht hiermit erkannt / und jedem Theil seine endliche Nothdurfft darauf einzubringen / die respectivè gebettene Zeit 3. Monath hiermit zugelassen / und sub præjudicio angesetzt.

Dann in puncto weiters ad 100. Rthlr. zuerkannten Aliment-Geldern / ist Dr. Goy ohnerheblich und aufzüglichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 31. Martii 1724. ergangenen Urtheil mit würcklicher Bezahlung besagter 100. Rthlr. ein völliges Genügen geschehen seye / Zeit 6. Wochen von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er jezt als dann / und dann als jezt / in eine Pœn von 10. Marck löthigen Golds / halb seinem Gegentheil / und die andere Halbscheid dem Kayserlichen Fiscal ohnfehlbar zu entrichten / fällig erkläret seyn / auch auf ferneres Appellatisches Anruffen das Mandatum de Exequendo nicht allein auf obige 100. Reichsthaler / sondern auch auf das Duplum derselben und obigen Pœn-Fall / samt verursachten Kosten aus hiesiger Cammer-Gerichts-Cansley verabsolget werden soll.

In

In puncto Mandati de edendo Inventarium.

N. 62.

IX. *Expedi. 19. Decembris 1727.*

In Sachen Joachim Hermans von Rösing Paup. & Consort.
Klägern / wider Johann Heinrich von Rösing & Consortes,
 Beklagte / Mandati de edendo Inventarium &c. &c. Sine & Cum
 Clausula: Ist Dr. Gültch sein des Mandati arctioris cum Decla-
 ratione Pœnz halber beschehen Begehren / so viel Dris. Goy und
 Dr. Hofmanns Jun. Principalen betrifft / noch zur Zeit abgeschla-
 gen / sondern denenselben in puncto Mandati Sine Clausula, aufe
 züglichen Einwendens / und respectivè ungenugsamer Partition
 obgehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgegangen
 verkünd- und reproducirten Kaiserlichen Mandato seines In-
 halts gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths / pro Ter-
 mino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem An-
 hang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß ihre Prin-
 cipales jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem
 Mandato einverleibt / hiermit erkläret seyn / auch des gebettenen
 Mandati arctioris halber ergehen solle / was recht ist.

Dann in puncto Mandati Cum Clausula ist denenselben zu
 Einbringung der Nothdurfft Zeit zweyer Monath sub præjudi-
 cio hiermit angesehen.

Soviel den mitcirirten Adam Caspar Wolff betrifft / ist
 desselben von Dr. Goy angezeigten Vertretung von seinen Pri-
 cipalen hiermit angenommen.

Endlich den mitcirirten / aber nicht erschienenen Johann
 Friedrich Hoyer belangend / ist gegen diesen an statt des gebette-
 nen Mandati arctioris cum Declaratione pœnz, Mandatum ulte-
 rius sub aggravata pœna, und respectivè Citatio ad videndum se
 incidisse in pœnam simplicis hiermit erkannt.

N. 63.

X. *Expedi. 18. Martii 1728.*

In Sachen Herman Friedrichs von Rösing Erben / Beklagte
Ere und Appellanten eines / wider Curd Hildebrand von Rös-
 sings Erben / Klägerere und Appellaten andern / und Otto Heins-
 richs

richs von Rößing Erben / ehemals Mit- Beklagte und Mit- Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / allerseits in Actis benannt: Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Appellantischen Herman Friedrichs Erben von der bey Fürstlich- Halberstädtischer Regierung vormals wider sie angestellten / und nachher bey diesem Kayserlichen Cammer- Gerichte fortgesetzten Klage zu absolviren und entledigen / und solchem nach so wohl ihrentwegen / als auch / so viel insonderheit die Intervenienten betrifft / es bey dem zwischen denen Gebrüdern von Rößing Anno 1668. errichteten Theilungs- Vergleich lediglich zu lassen / hingegen aber auch in Befolg und zu endlicher Erfüllung desselben; **Erslich** / ermeldte Appellanten, Herman Friedrichs von Rößing Erben schuldig seyn / den / nach Abzug der von ihnen bezahlten Schulden noch überschießenden Kauff- Schilling wegen des Ober- Hofes zu Versel an die Appellaten zu ihrem dritten Theil cum omni causa zu erstatten / solcher gestalt nemlich / daß / nachdem besagter Kauff- Schilling in dem Theilungs- Reces auf 16864. Rthlr. verglichen worden / davon 6000. Rthlr. als des ältesten Bruders inbehaltene Erb-Portion, ferner 1000. Rthlr. wegen des Ritter- Pferdes / ingleichen an Schulden / 300. Rthlr. an der Storrischen Post / 500. Rthlr. die Berendische Post / 222. Rthlr. die Braumpische Post / 278. Rthlr. an der Hettlingischen Post / und endlich 650. Rthlr. wegen des ältesten Bruders Vorschuss / in Summa 8950. Rthlr. zufoerst abzuziehen / folglich der älteste Bruder an ermeldtem Kauff- Schilling 7914. Rthlr. gleich nach der Theilung de Anno 1668. in die gemeine Erbschafft schuldig verblieben / und von solcher Zeit an wegen dieses Rückstands ihm Zinsen zu Fünff vom Hundert anzurechnen / was er oder seine Erben aber nachher an Schulden / und auf solche Schuld- Sachen aufgewendeten nöthigen oder nützlichen Process- Kosten / auch andere gemeinschaftliche Ausgaben bezahlet / zufoerst von ermeldten Zinsen / und das übrige / falls diese nicht zureichig seyn solten / vom Capital des nur besagten rückständigen Kauff- Schillings abzuziehen / auf solche

Weise so gleich in ersten und nechst darauf folgenden Jahren /
 nach denen in Actis Commiss. fol. 200. und 210. producirtten Ver-
 gleichen gesetzten Zahlungs Terminen, nach und nach wegen der
 Schwiecholdischen Post 300. Rthlr. und wegen der Böttgerischen
 Post 170. Rthlr. Ferner Anno 1677. 1100. Rthlr. wegen der
 Planitzischen Erben / in gleichen Anno 1680. und in denen fol-
 genden Jahren / wie die Zahlung nach und nach geschehen zu
 seyn in Actis Commiss. fol. 224. seqq. dociret worden / 502. Rthlr.
 16. Ggl. wegen der Ubbingischen Post / nicht weniger Anno 1686.
 11. Rthlr. so an Apotheker Langhuth / und Anno 1703. 16. Rthlr.
 16. Ggl. so an Michael Berendsen bezahlet worden / weiter An-
 no 1706. 957. Rthlr. 16. Ggl. wegen der Hermannischen Schuld /
 und endlich Anno 1711. 2050. Rthlr. wegen der Calmischen Post /
 von Zeit zu Zeit in Abrechnung zu bringen / mit dem übrigen
 aber / so mehrbesagte Appellanten pro Compensatione weiters
 angezogen / selbige abzuweisen / hingegen sie von demjenigen /
 was nach Abzug dieser der Länge nach hier angeführter Posten /
 an Capital, Agio, auch Zinsen / bis zu würcklich von ihnen lei-
 stender Zahlung übrig bleibet / den dritten Theil an die Appella-
 ten, jedoch gleicher gestalt abzüglich dessen / was sie denenselben
 währenden dieses Rechts & Streits pro Alimentis gezahlet / zu
 entrichten / auch obgedachte Planitzische Post an 1100. Rthlr.
 und die Hermannische Post an 957. Rthlr. 16. Ggl. vor jeho nur
 ad interim abzuziehen und aufzusehen / bis dahin sich ergeben
 wird / ob die Appellanten bey der ersteren ihr Vorgeben / das die
 Kößingische Brüder / jehiger streitenden Theile Väter / denen
 Planitzischen Erben wegen des diesen verstorbenen Olden-
 dorffischen Hofes und Schladischen Zehendens die Gewähr nicht
 leisten können / erweisen / wegen der letztern Post aber / das solche
 Schuld von Zahn von Kößing oder dessen Vorfahren herrüh-
 re / besser als beschehen / darthun mögen / als welches ihnen zu
 thun allerdings obliegt / und zu dem Ende Zeit dreyer Monath
 pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub præjudi-
 cio angesetzt / in Ermangelung solchen Beweises aber denen Ap-
 pella-

pellaten vorbehalten wird/ auch von gemeldten 1100. Rthlrn. und 957. Rthlrn. 16. Ggl. ihren dritten Theil von denen Appellanten annoch zu fordern. **Zweytens** / ist der / nach Appellantischem eigenen Geständnuß / zur gemeinen Theilung annoch gehörige / in dererelben Händen aber sich befindende so genannte kleine Hof zu Bersel / samt denen davon seit dem Jahr 1672. erhobenen Nutzungen / denen Appellaten zum dritten Theil zuzusprechen / dergestalt / daß bey sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit / und nicht füglich vorzunehmender Theilung solches Hofes / auch aus der sonst ohnvermeidlichen Gemeinshaft ohne Zweifel zu besorgenden stets währenden Uneinigheit und Zancks / nachdem vermög der vorgegangenen Commissarischen Untersuchung / und anderer in Actis sich befindenden Nachrichten / zu Verhütung fernerer nicht ohne großes Mißfallen bey dieser Sache bisher verspürter ungemeynen Weitläufftigkeit und strafbaren Umtriebs / auch Geld- splitterenden Processirens / der jetzige Werth besagten kleinen Hofes auf 7300. Rthlr. Richterlich hiermit gestellt wird / Appellanten schuldig / den dritten Theil dieses Werths an die Appellaten herauszugeben / oder / da ihnen solcher Preis zu hoch düncken solte / besagten Hof davor / nebst denen im Kauff- Brief de Anno 1651. [104] gemeldten Pertinentien an $7\frac{1}{2}$. Hufen Landes / zwey darinnen benahmte Wiesen / auch andern darzu gehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten / an die Appellaten, nach Abrechnung jedoch des diesen selbst daran zukommenden Antheils / zu überlassen / nicht weniger ebenmäßig nach ganz besonderer Gestalt dieser Sache / statt der zu berechnenden Nutzungen / die Zinsen vorgesehten Werths / und zwar vom Jahr 1672. bis auf das Jahr 1700. nur zu Drey von Hundert / nachher aber zu Fünff von Hundert / Jährlich an die Appellaten zu entrichten / jedoch hiervon / was ihr Vatter auf den / wegen solchen Hofes von den Plantzischen Erben ehemals erhobenen Process erweislich verwendet / inzubehalten. **Dersgleichen Drittens** / wegen des dritten Theils des halben Kruges 180. Rthlr. nebst Zins zu Fünff von Hundert von Zeit der Anno 1668. vorgegangenen Theilung

anzurechnen / an Appellaten herauszugeben. Wobey ferner **Viertens** / so wohl an dem noch in Gemeinschaft stehenden Frohnen-Holz / als andern bey Bersel gelegenen Stücken / welche etwa noch nicht in die Theilung kommen / denen Appellaten ihr Antheil / als auch **Fünffstens** / das Jus Reluendi des Lebens und der Unter-Mühle zu Bersel zum dritten Theil ihnen vorzubehalten. **Annebens** **Sechstens** / sämtlichen streitenden Theilen frey zu lassen / wofern sie wegen der Hildesheimischen und übrigen anderen Orten gelegenen Erbschaftlichen Güther / gegeneinander Anspruch zu haben vermeynen / solches hieselbst specificè ein- und auszuführen. Und endlich **Siebtens** / die Intervenienten gleicher gestalt den dritten Theil derer vom Eurodischen Kauf-Schilling zu Bezahlung der Schulden aufgesetzten 6100. Rthlr. nebst Agio und Reichs-üblichen Zinsen / von der Zeit / als ihr Vatter selbiges Guth würcklich überkommen / abzüglich jedoch derer / auch ihrer Seite an die Calmische Erben und deren Unterhändler Anno 1711. ausgezahlten 2050. Rthlr. denen Appellaten zu erstatten schuldig / hingegen ihnen ihr Anspruch gegen appellantische Herman Friedrichs Erben / wegen derer aus Jahns von Rößing Erbschaft annoch habenden Forderungen / ebenfalls bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht besser / als geschehen / auszuführen vorzubehalten : Als wir solcher gestalt respectivè absolviren und entledigen / schuldig erkennen / und verdammen / auch vorbehalten / die derentwegen aufgelauffene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist zu würcklicher Vollziehung dieser Urthel so wohl Appellanten als Intervenienten Zeit 3. Monath pro Termino & Prorogatione von Unts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen 10. Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten, ohn nachlässig zu bezahlen / hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was rect ist.

XI. *Expedit. 7. Septembris 1728.*

N. 64.

In entstedener Sachen Herman Friedrichs von Rößing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Curd Hildebrands von Rößing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rößing Erben / ehemals Mit- Beklagte und Mit- Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / allerseits in Actis benannt : Ist Dr. Gültich sein des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sey / aufzüglichen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 18. Martii dieses Jahrs ergangenen Urthel gehorsamlich gelebt seye / Zeit 6. Wochen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es also dann bey der in besagter Urthel einverleibten Executorialien enthaltenen Straf endlich bleiben / auch des Mandati de Exequendo halber auf gegentheiliges Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

XII. *Expedit. 15. Septembris 1728.*

N. 65.

In Sachen Joachim Herman / und Jost Christoph Gebrüdern von Rößing / wider Jahn Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium, vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus, interim autem sub nullo pretextu amplius auferendo portiones fructuum, sed admittendo Co-administratorem sine - de solvendo verò & restituendo residuos Sexcentos Quinquaginta Thaleros, ut & Mille Thaleros cura omni reliquo & cum Interesse Damni & Expensis Cum Clausula : Ist Dr. Gültich sein des Mandati arrioris, wie auch de immittendo & manutenendo, nicht weniger gegen den mitbeklagten Hoyer des Proclamatis halber beschehenes Begehren noch zur Zeit und respectivè purè abgeschlagen / sondern läßt man es / soviel Joachim Friedrich von Rößing betrifft / bey der durch Dr. Hofmann Jun. beschehenen Partitions- Anzeige dermalen annoch / ingleichen den

mitbeklagten Hoyer betreffend / bey der durch Dr. Soy angezeigten Vertretung lediglich bewenden.

Dann die beklagte Herman Friedrichische Linie belangend / ist Dr. Soy gethanen Declinatorischen / auch andern unerheblichen und ungenugsamen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß in puncto edendi Inventarii vel jurato manifestandi Bona & Documenta, mit Producirung einer ordentlichen Specification aller und jeder von Maximilian Ludwig von Rößing hinterlassener Lehen / Güther / (massen auf andere Allodial- und Mobilar-Verlassenschaft / ausserhalb da Klägere aus denen producirenden Documenten oder sonst erweisen könnten / daß die zur Zeit Absterbens gedachten Maximilian Ludwigs auf denen Güthern vorhanden gewesene Feld / und Vieh / Inventarien, gegen die gemeine Lehen / Rechten zum Lehen gehörig seyn / gegenwärtiges Mandat nicht zu verstehen ist) samt deren Pertinentien, wie nicht weniger aller seinen Principalen zu Handen gekommenen Documenten und Brieffschaften / nebst Erstattung durch die Principalen selbst / oder deren specialiter hiez zu bevollmächtigten Anwald abschwörenden seiblichen Eyde / daß ihnen von mehreren Güthern und Brieffschaften nicht wissend / noch durch sie deren einige verbracht worden / wie auch verstattender Inspektion gedachter Brieffschaften und derenselben / jedoch auf der Kläger eigene Kosten machender beglaubter Abschriften / ingleichen auch in puncto admittendi Coadministrationem, bis nach vollzogener Theilung / mit Zulassung der von Klägern bestellender Coadministratoren sowohl zu Bersel als zu Rößing und andern Güther / (jedoch daß Kläger mit Vorbehalt des demenselben hie oben injungirten Beweises / vorerst zu ihren Antheilen auf dem Guth zu Bersel das nöthige Vieh / und Feld / Inventarium anschaffen / oder denen Beklagten gut machen sollen) auch Verstattung der Mit / Einnahme und Verschließung der Früchten / und eingehender Gelder / und übriger Mit / Verrichtung alles dessen so zu Bestellung der Güther gehörig ist / nicht weniger Communication aller zur Rechnung und der Coadministratoren

Infor-

Information gehöriger Extracten, Registern und andern Nothwendigkeiten; Und endlich mit unverweigerlicher Verabfolgung der denen Klägern zukommenden Portionen und Antheilen an Früchten/ Geld/ und andern Gefällen/ dem aufgangen, verpfünd, und reproducirten Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye/ und inskünfftig gelebt werden solle/ Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogations von Amts wegen angesetzt/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß seine Principalen jetzt als dann/ und dann als jetzt/ in die Poen berührtem Mandat einverleibet/ hiermit erklärt/ fernere Process auch erkannt/ daß sie Klägere die Gerichts-Kosten/ an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht darentwegen aufgeloffen/ nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

In puncto Divisionis uti & reddendarum Rationum aber ist die von Beklagten angetragene Commission (darzu die Kosten aus denen gemeinsamen paratesten Gefällen herzunehmen) hiers mit erkannt/ dergestalt/ daß die (wann zuförderst Klägere ihrer Seits auch einige Unpartheyische darzu werden vorgeschlagen haben) anordnende Commissarii alle liegende Güther/ wovon/ daß sie allodial seyen/ keine sonderbare begründete Vermuthung vorgebracht wird/ unter sämtliche Interessenten, mit allerseitigen reëciprocirlichen Verbindung leistenden Evidion, Rechtlicher Gebühr nach würcklich abtheilen/ diejenige Güther aber/ wovon ein starcker Anschein der Allodial- Qualität entstehen wird/ aufsetzen/ und deren Interims-Administration oder Verpfachtung bewürcken.

Dann ratione Liquidationis von Beklagten sich die Rechnungen von allem so dieselbe nach Absterben Maximilian Ludwigs von Rösing aus quaxtionirten Güthern erhoben/ oder erheben können/ samt darzu gehörigen Belegen und Justificationen produciren lassen/ die Klägere darüber summariter vernehmen/ auch selbst solche untersuchen/ die etwa vorkommende Defecten bemercken/ insonderheit wie viel das Guth Versel in denen verfloffen

flossenen Jahren / nachdem es auf jetzige Interessenten verfallen /
 Jährlich / wann es durch einen getreuen Verwalter wäre admi-
 nistrirt worden / habe ausbringen können / mit Adhibirung ohno
 partheylicher Haushaltungs- & Verständigen untersuchen / und
 das abgehaltene Protocollum, nebst ihrem Gutachten / diesem
 Kayserlichen Cammer- & Gericht verschlossen einschicken / vor al-
 len Dingen jedoch die Partheyen in der Güte aufeinander zu
 sehen / möglichen Fleiß anwenden sollen. Welchem vorgan-
 gen / in puncto Mandati Cum Clausula so wohl / als sonst fern
 ergeheth / was recht ist.

N. 66.

XIII. *Expedit. 20. Decembris 1728.*

In Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrü-
 der von Rösing / entgegen und wider Jahn Heinrich von
 Rösing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium,
 vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non
 de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Ist in pun-
 cto admittendi Coadministratorem das durch Dr. Güllich gebete-
 tene Mandatum de immittendo & manutendo, so viel das Guth
 Rösing betrifft / auf die Chur- & Braunschweigische Justitz- & Canz-
 ley zu Hanover / ingleichen wegen der im Stift Hildesheim
 gelegenen Güther an die Fürsliche Regierung daselbst / derge-
 stalt / daß dieselbe in obangeregtem puncto Coadministrationis,
 die am 15. Septembris lauffenden Jahrs bey diesem Kayser-
 lichen Cammer- & Gericht ergangene Urthel zur Execution brin-
 gen / und Impetranten zum würcklichen Genus ihres Antheils
 der Einkünfften verhelffen sollen / htermit erkannt: In puncto In-
 ventarii & Documentorum aber / ist gedachtem Dr. Güllich sein
 der Actiorn und Declarationis Poena halber beschehen Begehren
 noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Soy seines in puncto Pa-
 ritionis gethanen Ordnungs- widrigen Zeit- Suchens obngehür-
 dert / glaubliche Anzeig zu thun / daß oben gemeldter Urthel auch
 hterin gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termino
 & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang/
 170

wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß alsdann Dr. Bülich's Principalen ad Juramentum in litem gelassen / und darauf der Real-Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich soll Dr. Bülich in puncto Divisionis & Liquidationis, andere der Haushaltung Verständige / und der strittigen Orten Gelegenheit Ründige zu Commissarien vorschlagen.

XIV. *Expedit. 8. Aprilis 1729.*

N. 67.

In Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüdern von Rößing und Consorten, wider Johann Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo Inventarium, vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Ist Dr. Bülich sein der Admission ad Juramentum in litem halber beschehens bey jetzigen der Sachen Zustand unstatthafft / und unschickliches Begehren abgeschlagen / sondern Dr. Gon die in [65] übergebene Specification deren aus Maximilian Ludwigs von Rößing Verlassenschaft herkommenen Güther und Briefschaften / mittelst von seinen Principalen producirenden Special - Gewalts anerbottener massen zu beschwören hiermit zugelassen / und ihnen zu solchem Ende / in gleichen auch auf den [70] und [71] in specio wie sein Mitt-Principal David Ernst von Rößing es zu verantworten getraue / daß er in dieser ex capite continentiae causæ, wegen in verschiedener Herren Landen gelegene Güther / bey diesem Kayserlichen Cammer- Bericht eingeführter und Rechtshängiger Division- und Liquidation- Sachen / nach bereits beschעהuer Verwerffung vorbrachten Declinatorischen obnerheblichen Einwendens / sich gleichwohl bey der Halberstädtischen Regierung anzumelden und Bescheid aufzuwürcken unterstehen dürfen / sich vernehmen zu lassen / erstbesagtem Dr. Bülich aber / mit Vorschlagung unpartheyischer Commissarien denen am 15. Septembris und 20. Decembris nechst vorigen Jahrs ergangenen Urtheil ein Genügen zu thun / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / daß / wo ein- oder

anderer Theil dem also nicht nachkommen wird / nichts desto weniger auf Gegentheils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

In puncto petita Restitutionis in integrum
Terminatoria.

N. 68.

XV. *Expedit. 20. Maji 1729.*

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rößing Erben / wider Eurd Hildebrands von Rößing Erben / und Otto Heinrichs von Rößing Erben / allerseits in Actis benannt / Appellationis, nunc petita Restitutionis in integrum: Ist Dr. Gültich sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern die durch Dr. Soy gebettene Zeit / jedoch nur bis ad primam post Ferias Pentecostales, hiezu mit zugelassen / und sub präjudicio angesehen.

N. 69.

XVI. *Expedit. 23. Decembris 1729.*

In Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüdern von Rößing und Consorten, wider Johann Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium, & de manifestando omnia & singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Läßt man es auf ferneres hinc inde beschehenes Vorbringen / und dieser Sachen Beschaffenheit nach / in puncto Juramenti in litem, bey der am 8. Aprilis lauffenden Jahrs ergangenen Urthel noch zur Zeit bewenden / und ist Dr. Gültich sein in puncto Coadministrationis, nicht weniger des Vieh- und Feld-Inventarii halber / wie auch ratione Concursus Creditorum, und derowegen gebettener Compulsorialium, desgleichen ratione separationis Feudi ab alodio, beschehenes Begehren abgeschlagen / sondern dessen Principal, auf nunmehr durch Lt. Faber und Dr. Soy beschehene Vorstellungen und übergebene Bevilagen / zu Ausführung setzet in diesen Punkten vermeyntlich habenden Befugnissen / an diejenige Richter / bey welchen er solche selbst eingeführet hat / oder doch sonst dieselbe Rechts-hängig seynd / hinvewiesen.

Dann

Dann in puncto juratz Specificationis Bonorum & Documentorum, seynd die von Dr. Goy in [95] & [105] producirte Vollmachten / als ungenugsam / nicht angenommen / sondern soll er von seinen Principalen die weitere Specification aller von Maximilian Ludwig von Rösting hinterlassenen Lehen-Güter / mit Special-Benennung derer Pertinentien, sie mögen belegen seyn wo sie wollen / samt darauf sprechenden / wie auch aller übrigen zu dieser Lehen-Succession gehörigen Brieffschaften und Documenten, und darauf gerichtete von allen zu der Herman Friederichischen Linie gehörigen Interessirten unterschriebene Vollmacht ad jurandum, in Zeit von 2. Monath (welche dann pro Termino & Prorogatione angesehen worden) produciren / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß Kläger alsdann / Gerichtlicher Moderation vorgängig / ad Juramentum in litem gelassen / und mit dem determinirenden Quantum auf die Hildesheimische Güter und Befälle angewiesen werden solle.

Weiters in puncto Divisionis & Liquidationis, ist der Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Justitz-Cantzley zu Hannover / der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim / und Fürstlichen Regierung zu Halberstadt / hiermit Commissio in optima forma dergestalt ertheilet / daß jede aus ihren Mitteln darzu einen in dergleichen Geschäften kündigen und erfahren Subdelegirten ohne Anstand verordnen / sämtliche Subdelegirte aber sich eines gewissen Termins und Orts vereinbaren / nach Inhalt der am 15. Septembris 1728. allhier eröffneten Urthel gesamter Hand mit Adhibirung ohnpartheyischer Haushaltungs-Berständigen / die Division der Güter und Liquidation, was jeder derer Interessirten an Abkomsten bis hiehin genossen / vornehmen / dabey auf die von denen Partheyen thuende Vorschlag / wie und welcher gestalt die Theilung am feyerlichsten geschehen könne / reflectiren / die Güte unter ihnen fleißig centiren / bey deren Entstehung aber / wie es die Rechte erfordern / damit verfahren / und darüber inner Zeit von 4. Monathen diesem Kayserlichen

Cammer & Gericht ihren Bericht samt Gutachten verschlossen einschicken sollen.

Endlich ist Dr. Gültch über das in [114] seinen Principalen; wegen angeblich in Händen habender Briefschaften / defertirtes Juramentum Manifestationis sich vernehmen zu lassen / Zeit eines Monaths sub präjudicio hiermit angesetzt.

N. 70.

XVII. *Expedit. 24. Novembris 1730.*

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rößing Erben / Beklagte und Appellanten eines / Curd Hildebrands von Rößing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rößing Erben / ehemals Mit-Beklagte und Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / jezo in puncto Supplicæ pro Restitutione in integrum: Ist Dr. Gültch sein des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren nochmalen abgeschlagen / sondern demselben / derer durch ihn bereits vorbrachten ohngenüglichen Einwendungen ohngehindert / was sich auf die durch Dr. Soy am 19. Novembris 1728. producirtre Implorations-Schrift / auch am 20. Junii 1729. übergebene Replik, und deren sämtliche Beylagen / in specie zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf Gegentheils Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Inmittelft wird Dris. Soy Principalen gestalten Sachen nach hiermit aufgegeben / an den sich hier aufhaltenden Appellaten die gebettene 200. Thaler pro Alimentis & Sumptibus Litis auf künftige Abrechnung zu entrichten / und hieselbst sub poena dupli & realis Executionis in Zeit eines Monaths aufzahlen zu lassen.

N. 71.

XVIII. *Expedit. 20. Decembris 1731.*

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rößing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Curd Hildebrands von Rößing Erben / Klägere und Appellaten andern / und
Dito

Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit- / Beklagte und Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / jeso in puncto Supplicæ pro Restitutione in integrum: Ist die durch Dr. Goy gebettene Zeit / jedoch nur ad primam post Ferias Natalicias, hiermit verstattet / und sub præjudicio angesetzt.

Inmittelst wird nurermeldten Dris. Goy Principalen, an den sich hier aufhaltenden Appellaten Drey Hundert Thaler pro Alimentis auf künftige Abrechnung zu entrichten / und hieselbst sub poena dupli & realis Executionis in Zeit eines Monaths aufzahlen zu lassen / aufgegeben.

In præcedente Causa Appellationis decisæ, postea Restitutionis in integrum, aliqua capita prioris Sententiæ declarantur, pleraque confirmantur.

XIX. *Exedit. 31. Martii 1734.*

N. 72.

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rösing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Curd Hildebrands von Rösing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit- / Beklagte und Mit-Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten theils / allerseits in Adis benannt / nunc petita Restitutionis in integrum, wie auch einige noch aufgestellte Punkten betreffend:

Ist auf das pro Restitutione durch Dr. Goy geschene Suchen / auch so wohl dessen / als derer Appellaten fernerweites An- und Vorbringen / hiermit zu Recht erkannt: Daß

Erstlich von dem / zu Einbringung in gemeine Theilung / denen Appellanten in der Urthel vom 18. Martii 1728. zu Last gesetzten Liquido, an Capital und Zinsen / über die damals bereits erkannte Posten / annoch folgende / jedoch auf die in nurgedachter Urthel vorgeschriebene Art und Weise in Abrechnung zu bringen / als nemlich:

1000. Thlr. Species, so den 5. Februarii 1671. an Franz Dietrich Breden erlegt worden / woben Appellanten, was über dem dieserthalben an rückständigen Zinsen und zuerkannten Un-

Kosten ihrer Seits bezahlt werden müssen / Rechtlich darzutun / vorbehalten bleibet.

200. Thlr. so wegen der Bader Wiese entrichtet worden.

268. Thlr. nebst denen vom 25. Junii 1667. an davon verfallen gewesenen Zinsen an Amtmann Hollstein.

18. Thlr. 8. Gr. an aufgelegten Confirmations-Gebühren.

Ferner / statt derer in vorermeldter Urthel wegen der Herzmännischen Post zuerkannten 957. Thlr. 16. Gr. so wohl die dem Commissario Frey / wegen Vermittelung des Vergleichs Anno 1692. gegebene 100. Thlr. als auch die Anno 1690. denen Cöllnischen Erben gezahlte 100. Thlr. und Anno 1695. an die Gerhards- und Tappische Erben entrichtete 300. Thlr.

Sodann die weiter / in gefolg besagten Vergleichs / zu des Appellanten Halbscheid Anno 1706. an Capital und Zinsen annoch schuldig gewesene 775. Thlr. und

Endlich von denen liquidirten Process-Kosten folgende / in nachgesetztem moderirten Quanto : 800. Thlr. gegen die Cöllnische Erben / 255. Thlr. gegen die Ludolph von Rößing / 70. Thlr. wegen der Meyerischen Krug- Schuld / 500. Thlr. gegen die Gerhards- und Tappische Erben / 150. Thlr. gegen Ubbingen / 50. Thlr. in der Fiscalischen Sach contra Hettlingen / und 79. Thlr. 3. Gr. gegen die Planitzische Erben wegen des kleinen Hofes.

Gestalten die übrige in Actis specificirte hiermit aberkannt und verworffen werden.

Auch ist es bey dem in vorbesagter Urthel provisorie bereits erkannten Abzug der Planitzischen Post an 1100. Thlr. nunmehr pure zu lassen / jedoch bleibt Appellaten bevor / daß die hiebey in Actis angegebene und erwiesene Immission Ludolphs von Rößing ihren Vatter nicht mitberühret / Rechtlich darzutun / oder auch wann sie sonst / wegen des Oldendorffischen Hofes und Schladischen Zehendens etwas an Appellanten fordern zu können vermeynen / solches specificè an- und aufzuführen / darauf auch alsdann ferner ergehen solle / was recht ist.

Deßo

Desgleichen werden die von der Appellaten Vatter außge-
gestellte Bekanntnisse sub Numeris Actorum 466. 467. 468. ex
officio vor bekannt angenommen / und sind die darin enthaltene
90. Thlr. von derer Appellaten dritten Theil an dem zu gemeins-
schafftlicher Theilung übrig bleibenden Quanto ebenfalls abzuz-
ziehen.

Demnechst **Zweytens** / nunmehr der halbe Krug zu
Bersel / als ein Pertinenz des Ober Hofes daselbst / welcher derer
Appellaten Vatter in dem Erb Vergleich de Anno 1668. mit
überlassen worden / zu erkennen / und Appellaten von Erstattung
des Werths solches halben Krugs / und davon angeetzten Zinsen
zu absolviren / und los und ledig zu sprechen.

In übrigen Punkten aber die durch Dr. Goy gesuchte Re-
stitutio in integrum, als unerheblich / auch theils irrig und unge-
gründet / wie nicht weniger / was Appellaten auch ihrer Seite
bey einigen Punkten unförmlich pro Restitutione, und sonst unero-
heblich vorgewendet / abzuschlagen / und es bey der Urthel vom
18. Martii 1728. lediglich zu lassen.

Wannhero Drittens / nach Abzug aller bisshero / und
in voriger Urthel gemeldten Posten / und in gefolg des darin
festgestellten Rechnungs Fußes / Appellaten, einschliesslich des
Agio, auch des Richterlich gesetzten und von ihnen angenomme-
nen Werths des kleinen Hofes zu Bersel / an die Appellaten zu de-
ren dritten Theil 4971. Thlr. 16. Gr. an Capital, und 11447. Thlr.
14. Gr. an Zinsen / diese bis zum 1. Junii nechst künfftig gerech-
net / herauszugeben schuldig / von welchen Zinsen jedoch dasje-
nige / was Appellaten währenden dieses Rechts Streits an die
Appellaten pro Alimentis bezahlt / annoch abzuziehen ist.

Viertens / sind Appellaten mit ihrem ungegründeten
und aus denen vorigen Handlungen in dieser Sach von neuem
strafbarlich aufgewärmten / vorhin bereits verworffenen An-
spruch / an eine große Anzahl / ihrem unerwiesenen Vorgeben nach /
zu Bersel versteckter / oder auch in der Nähe gelegener Aecker /
Wiesen / und andern Pertinenzien, nochmalen abzuweisen.

Jedoch ist Dr. Goy / was sich auf ihr Anbringen wegen sechs Hufen Lands so auf dem an Bersel gränzenden Feld zu Stetterlingenburg und Osterwick gelegen / und noch nicht in die Theilung gekommen seyn sollen / in specie zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das alsdann auf des Gegentheils Anrufen / auch in diesem Punct ergehen solle / was recht ist.

Hingegen Appellaten, wann sie noch einige Anforderung an dem Frohnen & Holz zu haben vermeynen / die von ihnen vorgeschübte ungleiche Theilung Rechtlicher Gebühr zu erweisen haben.

Fünfftens / ist derer Appellaten Suchen / wegen Production der Original - Pfand - Verschreibungen über den Zehenden und Unter - Mühle zu Bersel / nebst denen Documenten, worauf selbige sich beziehen / als überflüssig und respectivè widerrechtlich abzuschlagen / da ihnen / wie hochbesagte Stück versetzt gewesen / aus der ihrer Seite selbst vorbrachten Beylage sub Num. Actorum 57. genugsam bekandt seyn kan.

Dann ist zwar / was die Mühl Jährlich mehr / als die Zinsen des darauf stehenden Capitals von 900. Thlr. und die dahin verwandte Bau - Kosten ertragen / von solchem Capital nach und nach abzuziehen / wegen des Zehenden aber Appellatisches gleichmäßiges Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Goy das sub Num. Act. 222. Lit. H. in Copia vorbrachte Document von dem Jahr 1666. in Originali zu produciren / dessen gleichen die vorgegebene Meliorationes und Bau - Kosten in besagte Mühl specificè anzuzeigen und darzuthun / nicht weniger die Rechnung von derselben Jährlichen Ertrag bezubringen / obbemeldte Zeit unter besagtem præjudicio angesetzt.

Dahingegen derer Appellaten Prætenzion, als ob besagte Stücke von denen Appellanten zu gemeinschaftlichem Nutzen schon vorlängst hätten eingelöst werden sollen / und die daher gemachte exorbitante Anforderung / als ungegründet / zu verwerffen.

Sechs

Sechstens / haben Appellanten ihr Vorgeben / daß derer Appellaten Vatter 700. Thlr. auf den gemeinschaftlichen Zehenden zu Dören würcklich aufgenommen / und selbigen davor versetzt / besser als geschehen / darzuthun.

Im übrigen aber ist denenselben wegen ihrer sämtlichen derer Hildesheimischen Güther halber an die Appellaten annoch machenden Anforderungen / das diesen bey dem dritten Punct zu gesprochenen Capital an 4971. Thlr. 16. Gr. bis zu anderwärts ger dieses Kayserlichen Cammer- & Gerichts Verordnung / zu ihrer Sicherheit entweder an sich zu behalten / und denen Appellaten Reichs- üblich zu verzinsen / oder an einen sicheren Ort zinsbar unterzubringen verstattet.

Dahingegen Dr. Güllich / unerheblichen Einwendens obweghindert / was sich auf derer Appellanten Angeben und Forderungen wegen des von seiner Principalen Vatter vor 2000. Thlr. versetzt seyn sollenden halben Steser Zehendens / auch allein genossenen / oder doch versetzten Ottbergischen / Gifftrischen / und Einmärckischen Meyer- & Zinsen und Pfächte / desgleichen vor die Affter- & Belehnung des zu Dahlum gelegenen Meyer- Hofe eingezogenen 300. Thlrn. und des daher fälligen Meyer- Zinses / nicht weniger des auf zwey vor Rencke und Bühne gelegene Wiesen gestandenen Groß- Väterlichen Pfand- Schillings / wie auch derer auf den Siedichumber Zehenden aufgenommen seyn sollenden 70. Thlrn. und des Meyer- Zinses von dem Hof in Lochden / und endlich auf die Numeros Adorum 463. 464. 465. 469. 470. und 471. in specie zu handeln gebühret / und auf den eventualiter hierbey geforderten Eyd sich zu erklären.

Endlich auch Siebentens / denen Interveniencen so wohl / als Dr. Goy / glaubliche Anzeig zu thun / daß respectivè der am 28. Martii 1728. eröffneten / wie auch der wichtigen Urthel gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monaten / soviel Interveniencen betrifft / von Insinuation dieser Urthel anzurechnen / pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo ein- oder anderer deme also nicht nachkommen wird / daß als

Dann auf des Gegentheils Anrufen ferner / was recht ist / ergeben / auch respectivè es bey der in denen vorigen Urtheilen angehängten Executorialien angedroheten Straf endlich bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Nachsehen aus der Causley verabfolgt werden solle.

N. 73.

XX. *Expediit. 31. Martii 1734.*

IN Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüder von Rößing und Consorten, wider Johann Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium, & de manifestando omnia & singula Bona sub Juramento, necnon de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. Laßt man es in puncto Coadministrationis, nicht weniger des Viehs und Felds Inventarii halber / wie auch ratione Concurfus Creditorum & separationis Feudi ab Allodio, bey der am 23. Decembris 1729. publicirten Urthel lediglich bewenden.

Dann in puncto juratae Specificationis Bonorum & Documentorum, ist Dr. Soy jetztgedachter Urthel besser / als beschehen / zu gehalten / insonderheit anderwette von seinen Principalen selbst mit Beysetzung Jahr und Tags unterschriebene Specification (welcher die aufgelassene Berseler Schäferen / und was seine Principalen etwa weiter von Güttern in Erfahrung gebracht haben möchten / beygesetzt / und welche nicht nur die nach Weyland Martinilian von Rößings Tod aus dessen Verlassenschaft ihnen zugekommene / sondern auch alle andere in ihren Händen seyende / die strittige Güther betreffende Documenten und Brieffschaften ohne Unterschied / woher sie selbige bekommen haben / deutlich enthalte / nebst specialiter darauf gerichteten / und mit der Clausul versehenen Vollmacht / daß ihnen von mehreren Güttern und Brieffschaften nicht wissend / noch durch sie deren einige verbraucht worden / und falls sie künfftig deren einige in Erfahrung bringen würden / sie solches getreulich anzeigen wollen) zu produciren.

Deso

Desgleichen ist auch dem Impetranten alle in Händen habende / die streitige Güther betreffende Urkunden und Documenten, eydlich zu manifestiren / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen hiermit angefehrt / mit dem Anhang / wo ein oder anderer Theil deme also nicht nachkommen wird / daß nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils Auffuffen in contumaciam ergehen solle / was recht ist.

Better in puncto Divisionis läßt man es ebenmäßig bey vorgedachter am 23. Decembris 1729. publicirten Urthel / und darin erkannten Commission auf die drey benannte Landes-Regierungen / worunter die Güther gelegen / conjunctim dergestalt bewenden / daß dieselbe / wann zufoerst die mit allem Fleiß / und Aufschlebung des Klägers jetzigen Advocaten H. versuchend de güttliche Vergleichung der Partheyen nicht statt finden solte / die Güther mit Adhibirung ohnpartheyischer / jeden Orts Gelegenheit kundiger / auch der Haushaltung und Acker-Baues verständiger Aestimatores, ordentlich taxiren / demnechst / wie ohne Zergliederung jeden Guths dem Kläger sein Elffter Theil aus der ganzen Verlassenschaft / so viel möglich / an einem Ort beyammen / zu Rößing / Bessel / oder etwa in denen Hildesheimischen Güthern / jedoch mit der Verbindlichkeit / zu denen gemeinsamen Processen und Schulden das Seinige ohnweitgerlich mitbeyzutragen / am füglichsten angewiesen werden könne / mit habender Absicht des Werths eines Guths gegen das andere überlegen / und die Theilung würcklich vornehmen / und das darüber abhaltende Protocollum, samt Bericht / diesem Kayserlichen Cammergericht in Zeit von 4. Monath verschlossen einschicken sollen.

In puncto Liquidationis aber / da in Berechnung der Einkünften vorgemeldte Absicht und Reflectirung vor einem Guth auf das andere nicht vonnöthen / ist die Commission auf jeden Orts Landes-Regierung / besonders dergestalt / daß jeder derer Subdelegirten mit Zuziehung ohnpartheyischer Haushaltunges und Rechnungs-Verständigen die Einkünften der Güther / und was jeder davon bis hierhin genossen / oder genießen können / un-

tersuchen und liquidiren / das darüber abhaltende Protocolum, samt Bericht / in gleichmäßiger Zeit von 4. Monath diesem Kayserlichen Cammer-Gericht verschlossen einschicken solle / hiezu mit erkannt / und werden Beklagte die in puncto Specificationis Bonorum & Documentorum verursachte Expensas retardatae Litis nach Rechtlicher Ermäßigung dem Klägern zu erstatten / fällig ertheilt.

Endlich ist des Klägers obgedachtem Advocato, wegen der so wohl in dieser als in Causa Appellationis inter easdem gebrachten unchristlichen und unbescheidenen harten Injurien, auch Cavillatorischen / ungeachtet mehrmaltig beschenehen Verwarnung / continuirten Schreibwercks / eine drey Tägige Gefängniß / Straf bey Wasser und Brod hiermit angefetzt / mit der weitem Verwarnung / daß / wo er sich künfftig nicht bessern wird / thme die Praxis gänzlich gelegt werden solle.

XXII.

Sententia prioris Instantiae partim confirmatur, partim reformatur, declarando Pactum cum Liberis prioris Matrimonii minorenibus nullum, & condemnaudo haeredes Vitrici ad eandem Inventarium & restituendum Bona Colonaria salvis Meliorationibus.

N. 74.

Expedit. Februarii 1734.

IN Sachen Johann Franz Schmidt / Appellanten eines / wider den Weyland Johann Wilhelm Rotermond / nunmehr dessen hinterlassene Wittib / Gebeten Plumpß / Appellatio andern Theils : Ist Lt. Faber sein der non-Devolution und Deserction halber beschenehenes Begehren abgeschlagen / sondern allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter voriger Instanz wohl / auch übel geurtheilt / solchemnach an dieses Kayserliche Cammer-Gericht übel und wohl appelliret / und ermeldete Urthel respectivè zu confirmiren und reformiren seye / dergestalt und also / daß das Anno 1688. zwischen Appellantens Batter Wey-

Weyland Ortgies Schmidt / und Jlsen Margrethen / damals
 verwittibter Plump / mit etlichen Auberwandten derer von Joh
 hann Plumpen hinterlassenen unmündigen Kindern errichtete
 Pactum vor null und nichtig zu erklären / und dannenhero Appel
 lant ein richtiges Inventarium oder eydliche Specification über jezt
 besagten Plumps und seiner Wittib Jlsen Margrethen respekti
 ve Nachlaß und Vermögen / in dem Stand / wie solche bey jezt
 gedachter Jlsen zweyten Verhehlung sich befunden / mit alleis
 nigem Aufschuß des nach Bremischen Stadt - Rechten einer
 Wittib gebührenden Præcipui, zu ediren / dahin auch / was mehr
 erwehnte Jlse nach angetretener zweyten Ehe von ihrem Vatter
 Franz Meyer etwa ererbet / einzubringen / dabenebenst die
 zu besagtem Nachlaß und Vermögen gehörige Stette zur Kuh
 len / samt allen Guths - Herrlichen Ländereyen völli / von denen
 Erb - und eigenthümlichen Güttern und Mitteln aber einen drit
 ten Theil an Appellatin abzutreten und einzuräumen / auch ders
 selben die aus allobigen von Zeit des Absterbens seiner Mutter
 Jlsen erhobene Nuzungen zu restituiren / und zu ersetzen schuls
 dig / und darzu zu condemniren ; Hingegen die auf der Stette
 und Guths - Herrlichen Länderey gehaffete / und erweislich durch
 ihn und seinen Vatter abgetragene Schulden / in specie was Ap
 pellatin zur Aufsteuer / auch nach ihrer Mutter Tod an Alimen
 ten empfangen / und ihrer verstorbenen Schwester nach Lands
 Gebrauch aus denen Meyer - Güttern zur Abfindung gebüh
 ret hätte / von übrigen abgezahlten Passivis aber einen dritten
 Theil / samt von allen vorstehenden verfallenen Interessen , (so
 bey dem / was oberwehnter maßen der Appellatin zugekom
 men / à tempore solutionis , im übrigen allen aber von Zeit des
 Absterbens mehr genanuter Jlsen Margrethen / in so weit
 nicht solche des Appellanten wegen bezahlter Passivorum ha
 bende Forderung durch die genossene Frucht abgetilget / zu rech
 nen /) endlich auch die erweisliche Meliorationes derer an Ap
 pellatin einzuräumenden Güttern / in Abzug zu bringen berechti
 get seye ; Als wir hiermit confirmiren und reformiren / auch

condemniren / und berechtiget zu seyn erklären / die an diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht derentwegen aufgelauffene Gerichts- & Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist dem Appellanten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel / mit Abtritt- & Einräumung der eingeklagten Stette und Guths- & Herrlichen Ländereyen / ohne daß solche durch die zu fordern habende abgetragene Schulden und Meliorationes, als welche zu künfftiger Liquidation der zuerkannten Fructuum aufgeschet bleiben / aufgehaltten werden möge / ingleichen mit Edition eines richtigen Inventarii, oder Eydlichen Specification, Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil der Appellatin ohnnachlässig zu bezahlen / hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

XXIII.

Reformat à Sententia priore condemnantur Appellati ad præstandas Operas, &c, non obstante Sententia in Possessorio Summarissimo, ad probandum Jus Lignationis in fundo alieno, quod pars Appellans in priore Instantia communitati competere negaverat, fundando se in libertate naturali.

N. 75.

Expedit. 15. Februarii 1734.

IN Sachen verwittibter von Bruchhausen / Appellatin Elisabeth / wider die so genannte Kletne zu Reilkirchen / Appellaten andern Theils: Ist allem An- & Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel gesprochen / wohl davon appelliret / und daher die den 7. Februarii 1715. eröffnete Urthel dahin zu reformiren seye / daß die Appellaten die

die schuldige Dienste nach wie vor zu prästiren / und den der Appellantin durch deren Unterlassung bishero zugetwachsenen Schaden / prävia Liquidatione, derselben zu bezahlen / hingegen das präzendirte Beholstigungs- Recht in der Appellantin eigenthümlichen Wald zu erweisen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammen seyen ; Als wir hiermit reformiren / condemniren und verdammen / die an diesem Kayserlichen Cammer- Gericht aufgelauffene Gerichts- Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend ; Jedoch bleibt denen Appellaten, des Sprick- und Leß- Holzes dem Wald unschädlich / sich zu bedienen / unbenommen / sondern vorbehalten.

Dann ist ermeldten Appellaten ꝛc. ꝛc.

Formula Executorialium.

XXIV.

Condemnatus erat Reus in poenam Fisco solvendam ob inobedientiam. Petita Restitutio in integrum denegatur, sed ab actione injuriarum aestimatoria à Notariis instituta, absolvitur.

Exedit. 3. Septembris 1732.

N. 76.

In Sachen Herrn Augusti Grafen zu Sayn und Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wider Herrn Christian Fürsten zu Nassau- Dillenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, ut & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneris publici amplius molestando S. C. simplicium & arctioris, una cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis : Wird die durch Dr. G. am 2ten dieses extrajudicialiter übergebene Gegen- Anzeig / nebst der Beylag / ad Acta zu registriren verordnet / hingegen die durch Dr. S. sub [54] producirte sogenannte Partitions- Anzeig / als unhinlänglich / und denen erkannten Mandatis vielmehr entgegen lauffend / verworffen / sondern zu Rechte

erkannt / daß Herr Beklagter nunmehr wegen beharrlichen Ungehorsams in Tausend Thaler Strafe / als worauf die in denen erkannten Mandatis comminirte Poen von Amts wegen gemäßiget wird / dem Kayserlichen Fischo zu erlegen / so dann auch in alle durch den unbefugt unternommenen Arrest verursachte so Gerichts- als andere Kosten / worunter gleicher gestalt die in [58] & [59] designirte Zehrungs- Kosten mit begriffen / zu salariren und verdammen seye / als wir denselben solcher gestalt darin declariren und verdammen; Auch ist das Mandatum de Exequendo so wohl auf den Poen - Fall / als wegen ungesäumter Relaxation der Arrestirten / an die Herren Aufschreibende Fürsten des Westphälischen Ererches / dieser keinen Verzug leidenden Sache / sonderbaren Beschaffenheit nach / samt und sonders hiermit erlannt.

N. 77.

Exedit. 3. Decembris 1732.

In entschiedener Sachen Herrn August Grafen zu Sayn und Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wider Herrn Christian Fürsten zu Nassau / Dillenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneris publici amplius molestando S. C. simplicium & arctioris, cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis: Ist Dr. G. und Lt. H. Jun. ihr respectivè der Taxatorix und des Mandati de solvendo pœnam Constitutioni Imperatoris Maximiliani Primi insertam halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. S. Einwendens ungehindert / was sich auf die sub [66] übergebene Liquidation, samt Beylagen / wie auch auf Lt. H. Jun. am 3. Octobris hujus Anni abgehaltenen Recess in specie zu handeln gebühret / Zeit ad primam post Ferias Natalitias pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angeeetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf Begentheils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

Dann

Dann wird / den durch Dr. S. am 22. Octobris in specie die beyde mit klagende Notarios betreffend / abgehaltenen Recess, durch den Pedellen in öffentlicher Audienz aufzustretchen / hiezu mit verordnet / und gegen denselben wegen darin gebrauchten injuriösen und zu dieser Sach zumalen nicht gehörigen Anzapffungen / die Straf drey Marck Silbers in den Armen + Säckel innerhalb 8. Tagen sub poena dupli einzubringen / vorbehalten / er auch erinnert / dergleichen sich hinfüro bey Vermeidung schärferer Straf / und nach Befinden / Suspensionis ab officio, gänzlich zu enthalten.

Expedit. 10. Februarii 1734.

N. 78.

In respectivè entschiedener Sachen Herrn August / Grafens zu Sayn - Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wider Herrn Christian / Fürsten zu Nassau - Dilsenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, ut & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneris publici amplius molestando S. C. simplicium & arctioris, una cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis, nunc Mandati de Exequendo, & petitæ Restitutionis in integrum: Ist das durch Dr. Scheurer vorbrachte Restitutions - Gesuch / als unerheblich / verworffen / sondern läst man es bey der am 3. Septembris 1732. eröffneten Urthel lediglich beswenden; Darauf ist gegen die Herren Ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creytzes das durch den Kayserlichen Fiscal gebettene Ruffen hiermit erkannt / auch ermeldtem Dr. Scheurer / was er auf die sub [66] übergebene Liquidation, samt Beylagen zu handeln vermaynet / dazu nochmalen Zeit 1. Monats pro Termino & Protogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er alsdann damit weiter nicht gehöret / sondern auf des Gegentheils Anruffen auch hierin ferner ergehen solle / was recht ist.

Im übrigen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Herr Beklagter von der gegen ihn angestellten Estimatori-

schen

schen Injurien - Klag / gestalten Sachen nach / zu absolviren und entledigen / auch das gegen denselben gebettene Mandatum de solvendo poenam Constitutioni Imperatoris Maximiliani I. de Notariis prætensè insertam, abzuschlagen sene; Als wir hiermit absolviren und entledigen / auch abschlagen / die diesertwegen ferner aufgelauffene Gerichts / Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

XXV.

Editio Documentorum Et Rationum injungitur, Et ad solvendum Residuum Pars appellans condemnatur.

N. 79.

Expedit. 30. Aprilis 1734.

In Sachen Weyland Anna Catharina Wittib von Bilehe / jeho deren Successoren in A&is benannt und Consorten, wider auch Weyland Ferdinand / und Christian Frantz Dietherich / Freyherrn von Fürstenberg / Appellationis: Ist Dr. Brand sein der End / Urthel halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern allen Umständen nach erkannt / das sein Principal Freyherr von Fürstenberg zuförderst die bey Erkauffung derer Ostinghäusischen Güther / seinen Antecessoren extradirte sämtliche Documenten, besonders auch den Schorlemmerischen Kauff / Brief / um aus diesem ersehen zu können / ob und wie weit allenfalls die von Schorlemmer die von Bilehe zu indemniren verbunden / mittelst Endes zu ediren / sodann die angebotlich beschehene Zahlungen der Wredischen und Hollinghofischen Schulden / mit Producirung Original - Obligationen und Quittungen / besser als geschehen / zu justificiren / darüber einen ordentlichen Calculom, mit Beysetzung Jahrs und Tags / wann die Zahlung geschehen / zu formiren / von der herauskommenden Summ hingegen die bey Erkauffung der Güther übernommene 9200. Rthlr. cum Interesse, von Zeit des zwischen dem Freyherrn von Hollinghofen / und Friedrich von Fürstenberg getroffenen Kauffs

Kauffß pro rata temporis computando abzuziehen / ingleichen /
warum er dasjenige / was an Wredtsch : Elterlichen Schulden
angebltch abgeföhret worden / von denen von Bilehe zurück zu
fordern befugt zu seyn vermenne / da doch selbtige per Sententiam
von Anno 1658. dem damaligen Triumphanten Pottgießer zu
Last gesehet worden / mit Bestand anzuzeigen / welchem vor-
gangen / die von Bilehe / prävia Liquidatione, was über gedach-
te 9200. Rthlr. cum Interesse hat müssen bezahlet werden / dem-
selben / bisherigen Einwendens ohngehindert / jedoch allenfalls
nicht höher / als nach Inhalt des Evictions - Urtheß de Anno 1624.
zu 3500. Rthlr. ebenmäßig cum Interesse zu erstatten schuldig /
und darzu anzutweisen seyen.

Dann ist gedachtem Dr. Brand / was seinem Principala
in gefolg dieser Urthel zu thun obliegt / Zeit 3. Monathen pro
Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / wo er
solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann die Sach für
beschlossen angenommen seyn / und in puncto Absolutionis erge-
hen solle / was recht ist.

XXVI.

*Manutenetur Actor in Possessione officii Praefecti here-
ditarii, quod ipsi à Principe ob merita fuerat collatum, & simul
varii Articuli incidentes de Restitutione accessoriorum &c. &c. deci-
duntur. Porro manutenetur idem Actor in Possessione Feudi ab
eodem Domino ipsi concessi. Series Sententiarum
est à Num. I. usque XII.*

I. *Exedit. 5. Februarii 1723.*

N. 80.

In Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider
Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessens
Rheinfels / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via
procedendo S. C. die zu Lehen verlichene Erb : Amtmannschaft
zu Reichenberg / und im Vierherrischen betreffend : Ist Dr. Goy
sein der Declaration Poenæ, und des Mandati de manutenendo

halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / ohnerheblichen und allenfalls ad Peritorium gehörigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandato, folglischen auch mit Relaxirung des Brennerischen Schreibers Wolken / gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amits wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß gedachter Herr Beklagter jezt als dann / und dann als jezt / in die Pœn berührtem Mandat einverleibt / hiermit erkläret / fernere Process auch erkannt / daß er selnem Gegentheil die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Endlich / soviel die hinc inde begehrte Extradirung der Briesschaften und Rechnungs-Abnahm betrifft / sollen beyde Theile zu derselben Untersuchung diesem Kayserlichen Cammero Gericht unparthenische Commissarien vorschlagen / oder / was sie deßfalls einzuwenden vermeynen / in Zeit von 4. Wochen einbringen / als widrigen Falls auf ein / oder andern Theils Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Accesserat deinde consensus Serenissimi Principis Landgravii
Hassia-Casselani. Quo facto

N. 81.

II. *Expedit. 11. Junii eodem.*

In Sachen Frank Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen Rheinfels / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via procedendo S. C. Ist Dr. Soy sein des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / ohngenußsamer Partitions - Anzeigen / auch übrigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandat und erfolgten Urtheiln alles Inhalts / insonderheit mit Abruffung des Nicolai Rau Bestattung der Wohnung vor
den

den von Brenner auf dem Amt Reichenberg / ohne ihn zur Personlichen Erscheinung dormalen zu arctiren / Wiedererlegung der von dem Schreiber Wolken vor Relaxirung seines Arrests erzwingener 50. Cammer-Gulden / gehorsamlich gelebt seye / Zeit 4. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen ange setzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es der Declaration Poenæ halber bey voriger Urthel bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Camhley abgefollat werden solle.

Dann die hinc inde begehrte Extradirung der vorenthaltenen Brieffschafften betreffend / ist ferner erkannt: Schwüre der von Brenner in Person / oder durch einen genugsam darzu Bevollmächtigten einen leiblichen Eyd zu Gott und auf sein Heiliges Evangelium, daß er von denen Herrn Beklagten zuständigen Stücken weiter nichts bey sich behalten / noch gefährlicher Weise von Händen gebracht / Herr Beklagter alsdarn selbige anzunehmen / auch Klägern unter eben solchem Eyd die vorenthaltene Rechnungen / und übrige dem Kläger zugehörige Documenta aufantworten zu lassen / schuldig und gehalten seye.

Endlich / soviel die zur Rechnungs-Abnahm vorzuschlagende Commissarios belanget / ist Dr. Sachs darzu Zeit eines Monats pro omni Termino & Prorogatione von Amts wegen nochmalen und zu allem Überflus ange setzt / widrigen Falls mit deren Benennung ex officio verfahren / auch weiter ergehen solle / was recht ist.

III. *Expedit. 7. Septembris eod.*

N. 82.

In Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessens Rheinfels / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via procedendo S. C. Ist / soviel die Aufredumung des Amts Reichenberg betrifft / Dr. Sachsens ohngenugsamer Partitions - Anzeige / auch übrigen ohnerheblichen Einwendens ungehindert / das gebettene Mandatum de Exequendo an den Herrn Landgrafen

fen zu Hessen & Cassel hiermit & auch ferner zu Recht erkannt / würde Kläger bey dem am 21. Junii jüngsthin abgeschwornen Eyd/die dem Herrn Beklagten zuständige Briefschafften und Documenta würcklich extradiren / Herr Beklagter alsdann solche anzunehmen / auch was von des von Brenner Rechnungen und Briefschafften zurück behalten worden / gleichfalls endlich / nach Inhalt voriger Urthel ausliefen zu lassen / schuldig und gehalten seyn.

Dann ist / soviel die Abnahm der Brennerischen Rechnungen belanget / sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit nach / Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Maynz / und Herrn Landgrafen zu Hessen & Darmstadt hiermit erkannt.

N. 83.

IV. *Expedit. 11. Junii 1725.*

In Sachen Franz Moyses von Brenner / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen & Rheinfels / decessi Mandati de non turbando S. C. nunc Mandati de Exequendo: Ist Dr. Goy sein der würcklichen Execution halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern läst man es / soviel die Restitution in das Amt Reichenberg betrifft / bey dem sub [105] von Dr. Sachs einbrachten Erbieten dormalen noch / und solcher gestalt bewenden / daß Klägern auf sein Anmelden obgedachtes Amt samt dessen Abnutzungen / wie er selbiges vor angehobener Turbation besessen und genossen / innerhalb 14. Tagen Urthels & mäßig eingeräumt und überliefert werde / widrigen falls der Real-Execution halber ferner ergehen & bey der vom Herrn Beklagten gutwillig zu leisten anerbottenen Partition von ihm Kläger anzunehmen / oder hinlängliche Ursachen seiner Verweigerung beyzubringen / Kläger nicht weniger / als ob selbige durch die verordnete Execution erfolget wäre / manutenirt und gehandhabt werden solle.

Dann ist Herrn Beklagten in Conformität vorheriger Urthel zu Auslieferung der Brennerischen Rechnungen und Briefschafften so wohl / als Wiedererstattung der 50. Cammer & Sul-

den

den wegen des Schreibers Wolff der 6te nechst kommenden Mo-
naths Julii pro omni Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem
Anhang / so er deme also nicht nachkommen wird / über ein / als
andern Punkt der Execution wegen ferner ergehen solle / was recht
ist.

V. *Expedit. 1. Julii 1726.*

N. 84.

IN Sachen Frank Moyses von Brenner / wider Herrn Wil-
helm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen / Rheinfels / de-
cisi Mandati de non turbando, nunc Mandati de Exequendo :
Ist Dr. Goy sein des Mandati de manutenendo und zu leistenden
Vorstands wegen beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschla-
gen / sondern der durch Dr. Sachs in [176] ohnstatthafft / und un-
gegründet / eingewandter Exceptione Fori ohngehindert / weiters
hiermit erkannt / daß der Herr Beklagte in gefolg vorhin ergan-
genen Mandati, und darauf beschehenen Immission in das Amt
Reichenberg / ihn Klägern bey dem vollständigen Genuß und
Exercitio der Jurisdictionalien bey besagtem Amt / in allen und
jeden Stücken / wie er solches vor etngeklagter Turbation genos-
sen / ohne etnige Neuerung und Abbruch ruhig zu belassen schulo-
dig seye / als widrigen falls auf weiteres des Klägers Anrufen
in puncto Manutenentia ergehen solle / was recht ist.

Dann läßt man es in puncto der zu extradirenden Briefe
schaffen bey dem beyderseltigen gethanen Erbieten und Erklä-
rung / jedoch daß selbigem ein / als andern Seits ohne weitere
Verzögerung gebührend nachgelebt werde / lediglich bewenden ;
So viel aber die von Dr. Goy übergebene Designationes Damni,
Interesse & Expensarum betrifft / ist Dr. Sachs / was sich darauf
zu handeln gebühret / Zeit ad primam post Ferias magnas sub præ-
judicio hiermit angesetzt.

VI. *Expedit. 14. Martii 1727.*

N. 85.

IN Sachen Frank Moyses von Brenner / wider Herrn Wil-
helm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen / Rheinfels /
decisi Mandati de non turbando, nunc Mandati de Exequendo :

38

Ist so viel die von Impetranten abzulegende Amts- & Rechnungen betrifft / hiermit der Bescheid / daß beyde Theile die in denen Urtheilen vom 7. Septembris und 11. Junii 1725. zu dem Rechnungs-Geschäft angeordnete Kayserliche Commission ad liquidandum, um solchem allerhand Weiterungen veranlassenden Punct endlich abhelffliche Maas zu geben / selbst zu befördern / und keine Hinderungen einzulegen sich befleißigen sollen :

Inzwischen aber und bis dahin gedachtes Liquidations-Geschäft völlig erlediget / der von Brenner vor Herrn Beklagten Rentz- & Cammer sich zu berechnen / weder seine Original-Beilage daselbst zu produciren nicht / jedoch aber auf des Herrn Beklagten Begehren einstweilen die Copias solcher Beilage / samt der Rechnung einzugeben schuldig / es wäre dann / daß gedachter Herr Beklagter den in Exhibito vom 28. Februarii jüngsthin sub Lit. D. angezeigten / aus vorgemeldten Amts- & Rechnungen entspringenden Recess ad interim mit Vorbehalt beyderseitiger Berechtigten vor voll passiren / und nach solchem Fuß die Berechnung anzutretten und vornehmen zu lassen sich erkläre / solchen falls sich der von Brenner der Rechnungs-Ablage / und Vorzeigung der Originalien, weiter nicht zu entbrechen.

N. 86.

VII. *Expedit. 26. Septembris eod.*

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Kläger / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen- & Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem Sine Clausula : Ist die durch Drem. Hoy / und Dr. Sachs unterm 1ten / 4ten / und 22ten Augusti, sodann den 4ten / 15ten / und 23ten Septembris a. c. extrajudicialiter übergebene Supplicas ad Acta zu registriren verordnet / und läßt man es auf nunmehr bestellte Caution bey der unterm 1. Augusti jüngsthin durch Drem. Sachs extrajudicialiter gethanen Partitions- Anzeige / jedoch daß derselben so gleich nachgelebt / und hiervon binnen 14. Tagen Partitio doceret werde / pure bewenden,

Dann

Dann in puncto Salvi Conductus ist Dr. Goy sein des Mandati de manutenendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern Dr. Sachs auf obgedachtes durch Drem. Goy extrajudicialiter übergebene Supplicas, so welt selbige in die befürchtende Violationem des Kayserlichen Salvi Conductus einschlagen / sich zu erklären / ebenmäßige Zeit von 14. Tagen anberaumer / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de manutenendo aus der Cansley verabsolget werden solle.

VIII. *Expedit. 19. Novembris 1727.*

N. 87.

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen-Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem Sine Clausula: Ist Dr. Goy sein des Mandati de exequendo & manutenendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern ihme die per Sententiam vom 26. Septembris a. c. auferlegte Communication derer extrajudicialiter überreichten Supplicarum ohnverzögerlich in das Werck zu richten / auch davon judicialiter zu dociren hiermit auferlegt / und um willen er solches bishero unterlassen / und inzwischen dieses Kayserliche Cammer- & Gericht mit beständigem Sollicitiren beeheliget / die Straf der Ordnung vorbehalten.

Inmittelt wird Herr Beklagter an Klägers Familie die benöthigte Viqualien, und für dessen Vieh das Futter in Reichenberg sogleich einführen zu lassen / und sich dadurch von aller Verantwortung zu befreyen / angewiesen.

IX. *Expedit. 19. Decembris eod.*

N. 88.

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen-Rheinfels / Beklagten / Mandati de Exequendo: Seynd die durch Dr. Goy gebettene Mandata de exequendo & manutenendo, sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit nach / und derer dem Herrn Landgrafen

fen zu Hessen & Cassel in andern Fällen allerdings zuständigen Jurium vorbehaltenlich / auf den Herrn Churfürsten zu Maynz / und jetzt gedachten Herrn Landgrafen zu Cassel / dergestalt / daß dieselbe Herrn Beklagten zu Selebung derer in Actis Mandati de non turbando ergangenen Urtheilen / und wirklicher Staräumung des Amtes Retschenberg / bey ermangelnder gültlicher Evacuation und vollständiger Partition durch hinkünfftliche Zwangs-Mittel anhalten / ihn Klägern auch so wohl dabey / als bey dem Inhalt des ertheilten Kayserlichen Salvi Conductus schützen / vertheidigen / manuteniren und handhaben / hiermit erkannt.

Dann ist Dr. Sachs / was sich auf den *Panctum Expensarum*, *Damni* & *Interesse* endlich zu handeln gebühret / Zeit *ad primam post Ferias Natalitias pro tempore* & *Prorogatione* von Amte wegen angefest / mit dem Auhang / wo er dem also nicht nachkommen wird / auch hierin ergehen solle / was recht ist.

N. 89.

X. *Expedit. eodem die.*

IN Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen & Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem S. C. läßt man es bey der durch Dr. Sachs unterm 24. Novembris jüngsthin beschehenen Anzeige factæ Partitionis, jedoch wegen der von Klägern so wohl / als dem arretirten Woltz durch die Besfangenschaft erlittenen Schadens und Kosten suchenden Satisfaction vorbehaltenlich / hiermit bewenden.

N. 90.

XI. *Expedit. 28. Aprilis 1728.*

IN Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen & Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem S. C. nunc Mandati de exequendo & manutenendo, & implorationis pro Restitutione in integrum: Ist Lt. Stephani sein unterm 7. Aprilis jüngsthin beschehenes Restitutions-Suchen abgeschlagen / sondern läßt man es bey denen allerseits Rechten ehno
vero

verfänglich unterm 19. Decembris vorigen Jahrs ergangenen Mandatis de exequendo & manutenendo lediglich betwenden.

XII. *Expedit. 16. Februarii 1734.*

N. 91.

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Klägers / wider
 Weyland Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu
 Hessen / Rheinfels / Beklagten / Mandati de non gravando con-
 tra proprium Rescriptum ac judicialem Confessionem, reparando
 damna data, cassando Decreta nulliter lata, & desistendo ab
 omnibus violentiis, & Jurisdictione incompetente C. C. unà cum
 Citatione ad videndum peti plenariam feudi redintegrationem
 juxta antiquas literas investituræ, ac secundum illarum tenorem
 peti novas & respectivè evictionem, modò die intervenirende Her-
 ren Landgrafen Ernst und Christian: Ist allem An- und Vorkom-
 men nach zu Recht erkannt / daß die durch Weyland Herrn
 Landgrafen Wilhelm den Jüngern zu Hessen / Rheinfels un-
 term 18. Januarii 1718. in [5] beschehene Infeudation mit dem Le-
 hen Gerolstein / vorkommenden besondern Umständen nach /
 auch denen Pactis des Fürstlich-Hessischen Hauses in andern Fäl-
 len ohne Nachtheil / vor beständig zu declariren / und interveni-
 rende Herren Landgrafen Ernst und Christian Einwendens ohn-
 gehindert / dieselbe zu befolgen / zu solchem Ende die behörte
 Lehen-Briefe dem Kläger / auf sein beschehenes Ansuchen auszu-
 zuantworten / ingleichen alle von ermeldten Herren Interven-
 nienten entzogene Ruhungen und verursachte Schäden demsel-
 ben zu ersetzen / und dergleichen Turbationen sich künftig zu
 enthalten schuldigt / auch dazu an in puncto Citationis ad vi-
 dendum redintegrari aber Kläger mit seinem Gesuch abzuwei-
 sen seye; Als wir hiermit vor beständig declariren / schuldig
 erkennen / an- und abweisen / die darenthalben ergangene Ko-
 sten gegeneinander compensirend und vergleichend.

XXVII.

In causa criminali Actor ad Judicem priorem remittitur. Hic vero, ne contra inculpatum durius quam Sententia adversus ipsum lata distaverat, procederet, ad parendum Mandato condemnatur.

N. 92.

Expedit. 3. Decembris 1732.

IN Sachen Herman Biesens / armer Parthey / wider die Fürstlich-Corveyische Regierung / Mandati de administrando Iustitia, &, submissa causa, transmittendis Actis ad Impartiales S. C. Wird Kläger mit seiner Verantwortung und Defension in der zu Corvey gegen ihn anhängigen Criminal-Sache an beklagte Regierung hiermit verwiesen / diese aber dahin beschieden / daß sie in solcher Sache ferner denen Rechten / und diesem erkannt / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandat gemäß / verfahren / dabey insonderheit nach der in dessen gefolg eingehaltenen / und am 27. Februarii 1725. publicirten Urthel sub Num. Actor. 28. sich achten / auch noch zur Zeit gegen Klägern / durch weitere Vorenthaltung seiner Güther und Vermögens / nicht mehrere Schärffe / als darinnen interloquirit / brauchen / sondern ihm die abgenommene Güther / nebst denen davon gesfallenen Nutzungen / zurück geben / und selbigen distfalls in den Stand / worinnen er vor deren Entziehung gewesen / vollkommen wieder setzen / auch inzwischen bloß mit der in besagter Urthel vor billig angesehenen Annotation und Arrestirung solcher Güther / bis ein anderes auf nochmaligen Beschluß der Sache / und Transmission derer Acten erkannt werden möchte / sich begnügen solle.

Darauf ist Lt. Heesern glaubliche Anzeig zu thun / daß diesem allen gehorsamlich gelebet / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß seine Principalen jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf obbetühretem Mandat einverleibt / hiermit erkläret / fernere Process auch

auch erkannt / daß sie Gegenthelle die Gerichts- & Kosten derents wegen aufgelauffen / nach Richterlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Dann wird gegen Lt. Spönl / wegen derer in seine mündliche Reesse eingeschlossenen groben Anzapffungen / die Strafe 1. Marck Silbers innerhalb 8. Tagen in den Armen- & Säckel sub poena dupli zu erlegen / vorbehalten.

XXVIII.

In Causa decisa supra Observatione CXIX. Vidua injungitur Juramentum expurgatorium credulitatis. Deinde inter coheredes divisionem in Capita faciendam esse deciditur, vid. Observat. CCXCV.

Expedit. 23. Decembris 1733.

N. 93.

S respectivè entschiedener Sachen Weyland Anton Pausichen nachgelassener Wittib / wider dessen Erben in Actis benannt / Citationis ad videndum se manuteneri &c. Laßt man es bey der denen Pauschischen Erben beschehenen Abtretung der unbeweglichen Erbschafft & Stücke und Capital - Briefe / wie auch wegen der in verschiedenen kleinen Posten bestehenden Summa der 255. fl. bey des Stadt- & Magistrats Commissarischen Bescheid vom 12. Decembris 1730. auch allbereits beschehener Aufstufferung dieser Post an die Erben / betwenden. Die übrige besage Commissarischen Bericht aufgesetzte / und in beyden einerley Inhalts Beylagen [99] [100] specificirte & in Summa 1320. fl. 28. kr. betragende Geld- & Posten betreffend: Ist die durch Dr. Dieß und Dr. Scheurer beschehene Endes- & Delation, exclusivè der hienächst gemeldten 972. fl. als überflüssig verworffen / sondern allem Vorbringen / und in Actis producirten Bescheinigungen nach / zu Recht erkannt / daß Pauschische Wittib an solchen Geld- & Posten / nach Abzug der darunter erlassenen 5. fl. 14. kr. die übrige Summ 343. fl. 14. kr. denen Fideicommiss- Erben aufzuantworten; Soviel aber die unter obgedach-

ter Summ der 1320. fl. 28. kr. begriffene 972. fl. betrifft / einen End zu Gott und auf das Heilige Evangelium in eigener Person abzustatten schuldig seye / dergestalt / daß sie gewiß glaube / solche so aus Väterlicher Erbschaft hergekommene 972. fl. seyen / ihrem Ehemann von fremder Hand entwendet worden / zu welcher Ends- & Leistung ihr Wittiben Zeit 14. Tage pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / sie thue solches oder nicht / daß auf gegenheiliges Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Die gleichfalls in [99] specificirte Summ von 180. fl. Väterlicher Wittgilt / wie auch sämtliche Mobilien - Stücke betreffend / werden solche der Wittib nachgelassen.

Das Document der Hermausleiner Lebenden betreffend / haben die Erben als Eigenthümer in Originali zu sich zu nehmen / der Wittib aber als Usufructuariz eine glaubwürdige Copey davon zuzustellen / auch wo sie solches benöthiget / das Original vorzuzulegen.

Dann soviel derselben in Lit. D. [95] Gegen- & Forderung an die Erben betrifft / wird solche an hiesigen Stadt- & Magistrat, um zwischen denen Partheyen deshalb Vergleich zu stiften / oder in dessen Entstehung Rechtliche Entscheidung darin zu thun / hiermit verwiesen.

Ferner des Antoni Pauschens Mütterliche Verlassenschaft / und in specie die Hymn- & Simonische Erben unter sich betreffend / ist erkannt / daß solche nach Anzahl der aus erster Ehe Weyland Johann Pauschens entsprossener Enckel in gleiche Theile / und nicht nach denen Stämmen zu vertheilen seye ; Als wir solcher gestalt respectiv erkennen / lassen und verweisen / die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Bercht derentwegen aufgelossen / allenthalben compensirend und vergleichend.

XXIX.

Suspensa adhuc decisione potiori litis, Procuratori quid ulterius agendum sit, injungitur, interim verò per modum provisionis pars rea, ut ab Arrestis & Executionibus desistat: Actor verò ut pensiones pro sustentatione Alumnorum solvat, monentur.

Expedi. 21. Octobris 1733.

N. 94.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln / Klägern / wider Herrn Element August Erh. v. Bischoffen zu Cölln und Eurfürsten / wie auch den Canonicum Petrum Geruinum von Siersdorff / Beklagte / Mandati relaxatorii illicitorum Arrestorum, nec non restitutorii sine Clausula, cum extensione: Sind die durch Lt. Weylach am 1. 7. 10. und 15. Octobris übergebene Extrajudicial-Supplicæ, ad Acta zu registriren hiezo mit verordnet.

Dann ist beyderseits Anwälden ihr der End- Urthel halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Jung / die auf Lt. Weylachs am 28. Septembris jüngsthin producirte Replic - Schrift vorbehalten / wie auch auf obgemeldte Extrajudicial - Supplicæ etwa habende weitere Rechtliche Nothdurfft / bezubringen / und darneben das in der Exceptional - Handlung [21] angezogene erste Siersdorffische Ansuchen wider Bürgermeister und Rath / auch Eingeseffene der Stadt Cölln / samt denen dartin angegebenen Verschreibungen / worauf die geklagte Arresta und Executiones verhänget worden / in beglaubter Abschrift zu übergeben / Zeit 6. Wochen pro omni Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann ohne fernere Nachsicht auf klagenden Theils Anrufen in der Haupt - Sache ergeben solle / was recht ist.

Inmittelst / und provisionaliter, wird Lt. Jung Herrn Principals, auch dem mit - beklagten von Siersdorff sich aller weitern Arresten und Executionen zu enthalten / und der Satz
schels

scheidung dieser Sache von diesem Höchsten Gericht ruhig zu erwarten / (weßhalben Lt. Jung auch in Zeit vier Wochen gebührend Anzeige zu thun hat) hiermit von Amts wegen / und bey Vermeldung der dem Kayserlichen Mandato einverleibten Pcen, ernstlich auferleget: Klager der Stadt Edlntischer Magistrat aber / daß sie und ihre Eingeseßene die geständige biß hither zurückgehaltene Pensiones an das Gymnasium Laurentianum zum Unterhalt derer Alumnorum abführen sollen / erinnert.

XXX.

In Causa asserta Superioritatis Territorialis contra Monasterium parti agenti injungitur, ut demonstret quomodo Possessio Juris Territorialis cum Privilegiis Monasterii conveniat. Cum monito ut usque ad decisionem cause à violentiis desistat. Porro in actione Prælati contra subditos Restitutio in integrum denegatur, & acceptatur oblata paritio. Monitorium in præcedente Sententia repetitur.

N. 95.

Expedit. 20. Septembris 1726.

In Sachen Frauen Franciscæ Sibillæ Augustæ verwittibter Marggräfin zu Baaden : Baaden / wider Bernhardum, Abten und Convent des Gotteshauses Schwarzbach / Mandati de non turbando in Possessione notoria Superioritatis Territorialis S. C. Ist Dr. Brand / als Weyland Lt. Flenders Substituto, auch nunmehr principaliter constituirten Marggräflich : Baadischen Anwald / sein des Mandati arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern ihme mit Verwerffung der unterm 27. Augusti 1723. replicando beschehenen und nach Beschaffenheit der Umstände unschicklichen General-Contradiction, was sich auf die durch Weyland Lt. Steinhaußen am 26. Septembris, und 4. Decembris 1722. übergebene Exceptions-Schrift / samt deren Beyslagen / zu handeln gebühret / insonderheit aber anzuzeigen / wie die in Narratione Supplicæ gerühmt

rühmte von undenklichen Jahren ruhig und notorisch gehabte Possession, Landes- Fürsliche Hoheit und Gerechtigkeit so wohl gegen die Clösterliche Privilegia, als auch den Anno 1473. dem Fürslichen Hauff Baaden ertheilten Kayserlichen Casten- Vogtey- Schuß- und Schirm- Brief über ermeldtes Clöster/ justifi- cirt werden wolle / bevorab seither Anno 1585. schon bey diesem Kayserlichen Cammer- Bericht in Adis Schwarzbach contra Baaden/ Mandati poenalis, die Wochen- Märckte/ und andere Eingriffe/ Gebott und Verbott betreffend / solche Territorial- Hoheit und Gerechtigkeit in Rechten befangen / auch sonst bes- stritten / nicht weniger der angeführten Possession verschiedener Jurium respectivè gebrachte Gewalt gethaner Widerspruch und Unrichtigkeit ein- und anderer gepflogenen Handlungen exci- piendo entgegen gesetzt worden/ Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegentheils Anruffen in der Sache ergehen solle / was recht ist.

Dann in puncto derer in præcepto Mandati wider dieses Kayserlichen Cammer- Gerichts Erkenntniß und Verordnung in expeditione eingeflossenen Worte / à verbis: Und dich dem Exercitio &c. usque, nicht opponiren sollest &c. wofern Frau Klägerin ein- und anderer Gerechtigkeiten und Regalien halber auf dem beklagten Clöster und dessen Angehörige in künfftiger Hand- lung insonderheit und distinctim anruffen / auch darauf die Bes- cheinigung qualificiren wird / soll disfalls dem Gegentheils seine Rechtliche Nothdurfft vorbehalten / weitere Verordnung fol- gen. Indessen wird der Frau Klägerin / daß dieselbe / und die Ihrige / wider beklagten Prälaten und Convent, auch deren An- gehörige / mit Ausübung verschiedentlich zur Zeit erhobenen Recht- Streits nicht einmal besizlich gebrachten Verfahrens / Thätlichkeiten / Straf- Befehlen / und Verhinderung der Clö- sterlichen Unterthanen an ihrem schuldigen Gehorsam / einhal- ten / und des Rechtlichen Entscheids dieser Sache geruhig erwar- ten

ten möge / damit es widrigen falls einer Provisional-Verordnung *super litigiosa Possessione* nicht bedürffe / hiermit bedeutet.

Endlich ist gegen Dr. Brand / um willen er der am 19. Augusti jüngstn eröffneten Urthel zu Folge Copiam seines gemetas habenden Gewalts zu diesen Aken nicht übergeben / so ihme doch der Ordnung nach / ohne vorhergehendes Anrufen und Urtheil zu thun gebühret hätte / und solches nur zum Aufenthalt der Sache unterlassen worden / die gedoppelte Straf nach Ermäßigung vorbehalten.

Schließlich werden beyder Theile Schriftstellern / sonderlich aber dem Imperantischen / die in denen Schriften gebrauchte respective unziemlich und sehr mähchaffte Anzüglichkeiten hiermit ernstlich verwiesen / auch ihnen fürhin dergleichen bey Vermeidung schärffern Einsehens sich zu enthalten / und ihre Rechtliche Nothdurfft an diesem Höchsten Gericht mit mehrer Bescheidenheit vorzubringen / hiermit anbefohlen.

N. 96.

Expedit. 10. Decembris 1728.

In unterschiedener Sachen Prälaten und Convents des Closters Schwarzbach / wider Hans Jacob Zeller / und andere mit ihm haltende Cösterliche Unterthanen / *Mandati de præstando debitam obedientiam, & onera consueta sine Clausula*: Ist Dr. Brand sein am 21. Januarii lauffenden Jahrs bescheenes Suchen Restitutionis in integrum, wider die am 31. Octobris 1727. eröffnete Urthel / und darzu erkannte Declaration in poenam, vorgewandter Causalium unverhindert / abgeschlagen / sondern hat es bey berührter Urthel / und darauf verordneten Execution, sein Bewenden.

Dann in der Haupt-Sache / wird die durch Dr. Brand / vermittelt der Beylag vom 19. Januarii lauffenden Jahrs angezeigte Partition, so viel die Dienst- & Leistung / und diejenige Unterthanen / so sich in specie darzu anerklæret / einweilen und mit dem Beding / das sie solchem auch würcklich und Urtheils-mäßig nachkommen / Partitionis loco angenommen. Würde nun durch

durch ihn Dr. Brand von übrigen Dienst- & pflichtigen Kloster-
 Unterthanen/ und wegen anderer in Sententia vom 17. Julii 1727.
 enthaltenen Punkten, von allen Beklagten sattfam verlässige Ge-
 horsams- & Anzeige geschehen/ worzu ihme Zeit ad primam post
 Ferias Natalitias pro Termino & Prorogatione angesetzt wird/
 solle solches gehört/ widrigen falls mit fernerer Declaration in pœ-
 nam verfahren werden.

Dann ist hiermit verordnet/ die durch Dr. Brand und
 Lt. Deuren unterm 30. Novembris, und 3. Decembris nechsibin
 extrajudicialiter übergebene Supplicas mit ihren Beslagen re-
 spectivè pro Mandato Inhibitorio Executionis Pœnæ, als unstatthaf-
 haft/ und pro Decreto provisionali, als noch zur Zeit unnöthig/
 gleichwohl zur Nachricht/ ad Acta zu registriren. Und demo-
 nach ab dem in Originali vorbrachten Rescripto des Herrn Mar-
 grafen zu Baaden- & Baaden an den Prælaten zu Schwarzbach/
 de dato Rastatt den 1. Novembris sehr befreund und mißfällig
 zu ersehen gewesen/ daß dieselbe gegen vorherige in Sententia
 vom 20. Septembris 1726. ad Acta Mandati de non turbando in
 Possessione Superioritatis Territorialis beschehene Erinnerung/
 zum Nachtheil und Veracht dieses Kayserlichen Cammer- & Ge-
 richts Authorität/ zu weiterer scharffer Bedrohung wider klag-
 genden Prælaten und Kloster/ eigenen ganz widerrechtlichen Ge-
 walts zu gebrauchen/ mit allerhand herben und empfindlichen
 Expressionen, mithin zu fürwährender Versteiffung dessen Un-
 terthanen im Ungehorsam sich haben bewegen lassen/ als bez-
 schicket von Amtswegen hiermit die nochmalige ernste Ermah-
 nung/ dergleichen fürhin abzustellen/ auch denen Fürstlichen
 Rätthen/ welchen sothane in Actis vielfältig gebrauchte ungezie-
 mende schimpffliche Schreib- & Art zur Gewohnheit werden will/
 es nachtrücklich zu untersagen: Wie man dann insbesondere/
 von Höchsten Gerichts wegen/ sich versichert/ und von Dre. Brand
 zum längsten in obbestimmtem Termino die Declaration erwar-
 tet/ daß die in erwehntem Schreiben eingeschlossene Bedrohungs-
 gen abgestellt/ vielweniger in das Werk gerichtet werden sol-

len / damit in eventum des Kayserlichen Fiscalis Amtes sich zu gebrauchen / auch andere zulängliche Provisional - Mittel zu Abschaffung dergleichen thätlichen Unternehmens / auch Ersetzung des dadurch verursachenden Schadens vorzulehren nicht nöthig seyn möge.

Ob Affinitatem quandam materiae additur hic notabile Decretum Extrajudiciale in causa Serenissimæ Viduæ Principis Baadensis, contra Monasterium Frauenalb.

N. 97.

Decretum 17. Septembris 1722.

Est das gebettene Mandatum gegen Beklagte dahin / daß sie Herrn Klägern / als ihrem Lands, Schutz, und Schirm Herrn / auch Rasten, Vogten den gewöhnlichen, und von ihren Vorfahren von undenklicher Zeit geleisteten Gehorsam und Respekt nicht weiter versagen / selbigen in seinen besitzlichen hergebrachten, und in dem Vergleich, und Schirm, Brief vom Jahr 1655. von neuem agnoscirten Jure Territoriali und Rastens, Vogtenlichen Obrigkeit unerbittlich lassen, sonderheitlich aber / so viel die Territorial-Superiorität und Advocatiam Ecclesiasticam, wie auch die Jurisdiction in Civil- und Temporal-Sachen / (außerhalb denenjenigen / welche von gemeinen Rechts wegen vor die Geistliche Obrigkeit privativè gehören) wieweil nicht die Ablegung des Klosters Rechnungen / Benahmung des Amtes Frauenalb / das von der Frau Marggräfin und dero Regierung gegen den Amtmann zu Frauenalb gebrachendes Prædicatum: Unserm Amtmann und lieben Getreuen; Veränderung des Prædicats: Amtmann. Ferner die Erb, oder Lands, Huldigung / Abhaltung des Amtmanns und der Unterthanen von Erscheinung auf der Baadischen Cansley / und dahin nehmenden Recursus, Verkündigung Baadischer Gebott, und Verbotten / Abstrafung derer Ubertreter / nicht wieweil das merum Imperium, Jus aggratiandi confiscationum des Wildbahns / Juris Sequelæ, Subcollectionis in Reichs, Steuern / Exactionis dero zu denen extraordinairten Land, Vogten erforderlichen Contribu-

sio-

tionen, endlich das Ungeld und auf Plicht, Meß und Bartholomäi fallende Jährliche ordinaire Schätzungen betrifft / (jedoch alles nach Maßgebung des Vertrags de Anno 1655.) Sine, und wegen Notification der Tode, Fällen derer Abtissinnen / und Beywohnung der neuen Wahl / auch wegen ersuchenden Consens zur Alienation der Closter, Güther / *Cum Clausula* erkannt; Ubrige Punkten aber / in specie die von des Closters Einkünfften und Gefällen präzendirende Steuern / wie auch Diensten / Neu Jahr, Geschenck / ingleichen das Jus Salinarum, Ponderum, Mensuræ, Vestigalium betreffend / wie gebetten / abgeschlagen: Dann in puncto petiti Mandati de restituendo damna & expensas, facta Reproductione judicialiter.

XXXI.

Abbatis & Conventus Ord. Præmonstratens. in Arnstein ad Lanum Jura in Pagis Winden & Weinähr determinata Possessorio Judicio, per Sententias sequentes:

Expedit. 31. Octobris 1727.

N. 98.

In Sachen Abt und Convent des Closters Arnstein / Kläger eines / contra Herrn Franz Ludwig / Erzbischoffen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte andern Theils / Mandati pœnalis de abstinendo à Collectations & Executione Incolarum in Winden & Weinähr, & non amplius molestando, sed omnia in statu quo relinquendo, & desuper cavendo Sine Clausula, una cum Citar. &c. Ist diese Sache in puncto Mandati von Amts wegen vor beschlossen angenommen / darauf Lt. Deuozen sein der Declaration Pœnæ und Arctiorn halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Brand / ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem aufgangen, verkündt, und reproducirten Kayserlichen Mandato alles seines Inhalts / insonderheit auch mit Restitucion und Aufhebung dessen / so Herr Beklagter unter dem Vorwand

der Territorial - Hoheit über beyde Dörffer Winden und Weins
 ähr an Contribution eintreiben / wie nicht weniger mit Verän-
 derung des bey der Hoch - Gerichtbarkeit von Alters hergebrach-
 ten und gewöhnlichen Homagial - Eynde / oder sonsten pendente
 lite dagegen vernehmen lassen / gehorsamlich gelebt seye / und re-
 spectivè gelebt werden solle / Zeit 3. Monathen pro Termino &
 Prorogatione htermit angefetzt / mit dem Anhang / wo er solchem
 also nicht nachkommen wird / daß sein Herr Principal jezt als
 dann / und dann als jezt / in die Pœn berührtem Mandato einvers-
 leibt / hiermit erkläret / fernere Proceß auch erkannt / daß er Klä-
 gern die Gerichts - Kosten bey diesem Kayserlichen Cammers
 Gericht derentwegen aufgelauffen / nach Rechtlicher Ermähls-
 gung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real-
 Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Dann ist in puncto Citationis ihme Dr. Brand in Petito-
 rio entweder gleichmäßig zu submittiren / oder falls er zu han-
 deln annoch vermeynet / solches zu thun obbestimmte Zeit ebens-
 mäßig und sub præjudicio hiermit angefetzt.

N. 99.

Expedit. 18. Aprilis 1728.

In entschiedener Sachen Abt / Priorn, und Convent des Clo-
 sters Arnstein / Klägern / wider Herrn Frank Ludwig / Erzb-
 Bischoffen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte /
 Mandati pœnalis de abstinendo à Collocatione & Executione &c.
 Sine Clausula: Ist Lt. Deuren sein der Declaration Pœnz und
 Arxiorn halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschla-
 gen / sondern Dr. Brand / seines bis zu Evacuirung des Possesso-
 riü zu frühzeitigen Besuchs Peritorii ohngehindert / glaubliche An-
 zeig zu thun / daß der am 31. Octobris jüngsthin eröffneten Peri-
 torii - Urthel alles Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Mo-
 nathen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen angefetzt /
 mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird /
 daß alsdann auf gegentheiltiges ferneres Anrufen der Declaration
 Pœnz und Arxiorn halber ergehen solle / was recht ist.

Dann

Dann wird Dr. Brand / was sich auf den durch Lt. Deussen am 25. Martii jüngsthin / wegen / und zwar privativer Blesderabschung / auch Captivirung des Clösterlichen / und respective gemeinschaftlichen Hoch- Gerichts Schultheissen Lorenz Frohn / da Impetrantisches Closter / jedoch vi Superioritatis Territorialis im Kirspel quæstionis etnen Schultheissen anzusehen / in ohnsürdencklicher Possession angeblich seye / auch besagten Schultheissen vor etwa 30. Jahr angefehzt habe / als eines wider mehrgedachtes Kayserliche Mandat- Urtheil beschehenen attentatorischen Verfahrens / abgehaltenen Recessum in specie zu erklären / und zu handeln gebühret / obgedachte Frist sub præjudicio hiermit anberaumt.

Exedit. 5. Aprilis 1734.

N. 100.

Wentchiedener Sachen Abt / Priorn, und Convent des Clösters Arnstetn / Klägern / wider Weyland Herrn Franz Ludwig / modò Herrn Franz Georg / Erz- Bischöffen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte / Mandati poenalis de abstinendo à Collectatione & Executione Incolarum in Winden & Weinähr, & non amplius molestando, sed omnia in statu quo relinquendo, & desuper cavendo sine Clausula: Ist Lt. Krift sein des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Heeser Sen. des durch Dr. Brand / als ehemaligen Anwalt / ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem außgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandato, und darauf ertheilten Paritoriiis, mit würcklicher Restituzion derer von jüngst abgelebtem Herrn Churfürsten Franz Ludwig zu Winden und Weinähr im Jahr 1722. eigenmächtig erhobenen 100. Thlr. an klagenden Abten (welcher jedoch solche denen Untertanen wieder zu gut kommen lassen wird) gehorsamlich gelebt seye / Zeit i. Monaths pro Terminò & Prorogatione hiermit angefehzt / mit dem Anhang / wo sein Herr Principal dem also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cansley verabfolgt werden solle.

Dann

Dann in puncto Mandati de relaxando Scultetum &c. ist zu Recht erkannt / daß des Herrn Beklagten Herren Vorfahren nicht gezehmet noch gebühret / den Abteylichen Schultheißen Lorenz Frohn privativè ab / und einen andern Schultheißen anzusehen / und daher dieser billig ab officio zu removiren / hingegen klagender Abt auf nunmehriges Ableben erst gedachten Lorenz Frohn einen andern Schultheißen anzusehen / in Possessorio zu manuteniren und handhaben / dem Herrn Beklagten aber / wann sich derselbe als Hoch- Gerichts Mit- Herr zu solcher Ansetzung mit zu concurriren befugt zu seyn erachten solte / solches in Petitorio ein- und auszuführen vorzubehalten seye ; Wir wir dann htermit ab officio removiren / manuteniren und handhaben / auch vorbehalten.

XXXII.

Fideicommissio à Patre Testamento constituto in feudo, favore stemmatis sui, ad circumscribendas alienationes à Filio se vivo susceptas, absolvitur Nepos à postulationibus Viduæ Agnati ad recuperandum pretium feudi à Filio alienati, meliorationes &c. cum Reservatione Alimentorum & Dotium, & Commissione ad liquidandum.

Ob raritatem casus atque decisionis notandæ sunt circumstantiæ præcipuæ Personarum :

1. Franciscus Fridericus communis Prens.
2. Hujus Filii duo : Franciscus Otto, & Fridericus.
3. Utriusque Filii : Franciscus Otto, & Fridericus. Hinc duæ lineæ.
4. Francisci Filius Ferdinandus Otto, & hujus Filius Ferdinandus Josephus. Hic lineam suam masculam finit Anno 1726. relicta Vidua, & 2. Filiabus.
5. Friderici Filius Fridericus Otto, Nepos Ernestus Augustus, Successor feudalis.

In Facto: Fridericus Otto, Filius Friderici Num. 3. & 5. vivo Patre vendiderat Agnato suo Ferdinando Ottoni Num. 4. bona aliqua feudalia paterna, promittendo ipsi in eventum mortis sui Patris possessionem, atque obligando hæredes suos ad implementum, si ipse vitam finiret ante Patrem. Additum contractui pactum, si emtori non forent hæredes feudales masculi, ut tunc pretium venditionis deberet restitui hæredibus ejus allodialibus.

Displicuit Friderico Patri contractus iste Filii, & Testamento facto Anno 1713, instituit quidem Filium hæredem universalem, sed cum Lege Fideicommissi Familix, & prohibitione omnis alienationis.

Defuncto mox Friderico Patre, Agnatus Ferdinandus Otto, emtor, non contradicente Filio hærede, possessionem apprehendit, eamque continuavit, nec non ejus filius Ferdinandus Josephus usque ad mortem.

Extincta linea mascula Ferdinandi Ottonis, successor in feudo fuit Friderici Ottonis Nepos Ernestus Augustus. Lite igitur exorta inter eum & viduam Ferdinandi Josephi coram Judicio Paderbornensi, ob Summam pretii soluti pro feudo vendito 9500. Rthlr. & ob meliorationes 20858. Rthlr. aliasque postulationes, absolutus fuit Ernestus Augustus ab actione in priore Instantia.

In Appellatorio Judicio Cameræ, Sententia pronunciata fuit sequens:

Expedit. 24. Martii 1734.

N. 101.

In Sachen verwittibter von der Borch / gebrüner von Nagel / Appellantin an einem / wider Ernst August Friedrich von der Borch / Appellaten am andern Theil: Ist die durch Dr. Pfeiffer den 22. dieses extrajudicialiter exhibirte Triplicas, nebst Beyslagen / ad Acta zu registriren verordnet / darauf die Sache von Amte wegen für beschloffen angenommen / und allein An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz wohl gesprochen / übel appelliret / daher die
den

Den 5. Novembris 1729. cröfftete Urthel nicht allein zu confirmiren und bestätigten / sondern auch nach nunmehr in Originali sub [67] producirtem und recognoscirtem Vergleich de 18. Januarii 1656. der Appellat von der Appellantin präterdirten ersten Meliorations - Punkt à 20858. Rthlr. 26. Gr. wie auch deren in dem 5ten Punkt geforderten Werth des Dorffs Erwitzen / zu absolviren und entlebigen / das von Richtern voriger Instanz verhengte Sequestrum aufzuheben / und Appellantin zu völliger Abtretung des Guts Holzhausen / samt allen von Weyland Ferdinand Joseph von der Borch besessenen Borchischen Lehen / mit denen von Zeit ihres Manns Tod bis auf das angeordnete Sequestrum gehobenen Rutzungen so wohl / als auch zu Extradirung aller darzu gehörigen Lehen & andern Brieffschaften in Originali (jedoch das Appellat derselben etliche Zimmer zu nöthiger Wohnung auf dem Haus Holzhausen / nebst freyem Brennholz / oder an deren statt Jährlich 60. Rthlr. hinweg derum anweise / oder bezahle) zu condemniren und verdammen seye / wie wir htermit respectivè confirmiren / auch absolviren / aufheben / condemniren und verdammen / die bishero an diesem Kayserlichen Cammer & Gericht aufgelauffene Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist der Appellantin zu würcklicher Vollziehung dieser Urthel Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird / das sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf 10. Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Appellaten, unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real - Execution halber auf desselben ferneres Voruffen ergehen solle / was recht ist.

Ubrigens läst man es noch zur Zeit bey denen der Appellantin und ihren beyden Töchtern / zu ihrem Unterhalt provisionaliter aufgeworffenen 500. Rthlr. Jährlich / in zweyen Terminen zahlbar / bewenden / und sollen derselben aus den sequestrirten

Gefällen für die bisherige gehabte Proceß - Kosten überhaupt 100. Rthlr. vorgeschossen werden.

Ferner ist so wohl zu Liquidirung obgedachter Nuhungen / als auch zu Abhörung der Zeugen / wegen der in dem zwayten Punct geforderten Bau - Kosten / auf die Fürstlich - Paderbornische Regierung Commissio in optima forma erkannt / und derselben zu Vollführung sothaner Commission, und Einschickung des Protocollis Liquidationis und Rotuli, sodann der Appellantin zu Führung des ihr in Sententia à qua ratione des 7ten Puncts auferlegten Beweises / ingleichen was dieselbe in puncto Dotis und sonst zu handeln vermenyet / Appellaten aber die angegebene Wald - Beschädigung und übrige Lehen - Deteriorationes glaublich anzuweisen / Zeit 2. Monathen von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo ein - oder anderer solchem also nicht nachkommen wird / daß auf des gehorsamen Theils ferneres Anrufen auch hierin ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist das durch Dr. Hofmann Jun. den 19. Februarii jüngsthin wegen Zurücknehmung des in [67] producirten Original - Vergleichs beschehenes Begehren hiermit verstattet und zugelassen.

XXXIII.

*Solutio pecunie Uxori Principis promissa zum Leibge-
ding / adjudicatur ei continuanda post secundas nuptias ad dies
vitæ : Cum aliqua Reserva-
tione.*

Adde Sententiam precedentem in eadem causa Anno 1732. *suprà* Num.
VIII. pag. 38.

Expedit. 16. Aprilis 1734.

N. 102.

IN Sachen Frauen Charlotten Friederiken verwittibter Fürstin zu Anhalt - Cöthen / nunmehr vermählter Gräfin zu Pipp - Schaumburg / Klägerin / wider Herrn August Ludwig / Fürsten zu Anhalt - Cöthen / Beklagten / Citationis ad videndum

se Pactis Dotalibus conformiter manuteneri, & respectivè ad ea servanda condemnari, nec non Mandati de præstandis provisionaliter Alimentis S. C. uti & Citationis ad videndum exigì Morgengabam in Pactis Dotalibus promissam, aut se immitti in Bona eo nomine specialiter oppignolata: Ist in puncto des Leibgedings allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Herr Beklagter die nach dem Fürst-Brüderlichen Pacto von dem Jahr 1716. eingestandene Jährliche Leib-Renthen der Frau Klägerin / so lang dieselbe am Leben seyn wird / zu entrichten / auch den seit ihrer zweyten Vermählung daran aufgelauffenen Rückstand / samt Reichs-üblichen Interesse, derselben abzuführen schuldig / und darzu zu condemniren / thme jedoch / was er etwa derer Ehe-Gelder wegen Rechtilich aufzuführen vermaynet / fürzubehalten seye; Als wir hiermit schuldig erkennen / condemniren und fürbehalten.

Dann ist gedachtem Herrn Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel / so viel oberwehnten Rückstand betrifft / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf 10. Marck löblichen Geldes / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil der Frau Klägerin / ohnmachlässig zu bezahlen / fälltig ertheilet / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

So viel aber den Punct der Morgengabe belanget / ist beyderseits Procuratoren ihr der End-Urthel halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Zwirlein die von Weyland Herrn Fürsten Leopolden eingelöste Schuld-Verschreibungen derer Städten Cöthen und Nienburg Gerichtlich zu produciren / oder allenfalls gegen die Inhabere dererselben ad Editionem gebührend anzurufen / obgedachte Frist gleicher gestalt pro Termino præfigiret und angesetzt.

Ad meliorem Sententiarum precedentium intellectum faciunt sequentes *Extractus* :

- I. Pacti fraterni inter fratres Principes Anhaltinos Leopoldum & Augustum Ludovicum Lineæ Cöthensis, cum neuter ex ipsis matrimonium contraxisset, Anno 1716. 25. Augusti §. XVIII.

Versu: Würden auch beyde Hochfürstliche Herren Gebrüdere Gemahlinnen hinterlassen/ so ist verabredet/ daß des Herrn Primogeniti (Fürst LEOPOLDS) Fürstliche Frau Gemahlin mit 6000. Thlr. des Herrn Secundogeniti (Fürst AUGUST LUDWIGS) aber mit 5000. Thlr. und zwar eins vor alles verleiðdinget seyn / und eine jedwede aus ihres Herrn Gemahls Feudal - Inraden so viel zu gentessen haben solle / jedoch bedingen sich beyderselts Fürstliche Herren Gebrüdere außstrücklich / so wohl das Quantum der Verleiðdingung Dero künftigen Gemahlinnen / als auch den vor jedwede ihrer Princesses Jährlichen Gehalt nach eigenem Belieben künftighin zu determiniren / maßen dann vorhergehende Verordnung blosß dahin verstanden seyn soll / wann ein / oder der andere Fürstliche Manns Stamm/ welches Gott in Gnaden verhüten wolle/ gänzlich abgehen würde &c.

Integer tenor Pacti reperitur inter *Supplementa Documentorum* Volum. II. Consultat. Forens. pag. 183. seqq.

- II. Pactorum nuptialium Principis fratris Leopoldi Anno 1725. 29. Octobris.

Wir versichern auch ferner Unserer Hertzgeliebsten Frau Gemahlin Liebden wegen der 4000. Thlr. so sie wegen des Seyrath = Guths und Gegen = Vermächtnißes der 40000. Thlr. Jährlich zu fordern haben / als jedes Hundert mit Zehen Thalern verzinsset / und wozu wir noch zwey Tausend Thaler / weil uns unsere Hertzgeliebteste Frau Gemahlin

„ mahlin nach unserm Tod Fürstlich zu versorgen
 „ obliegt / zu desto besserem Auskommen / an Statt
 der sonst andern Wittwen Jährlich zu reichenden
Virtualien, an Korn / Wein / Holz und dergleichen / weil
 auch wir die Morgengabe von Zehen Tausend Thlr. we-
 der mit Zehen pro Cento Jährlich zu verzinßen verschie-
 ben / noch damit das Leben beschwebret / zugeleget ha-
 ben wollen / auf ermeldtes Amt Wulffen zc.

Et porro :

Dafern auch Deroselben gefallen solte / nach unserm
 Tod zu einer anderweiten Vermählung zu schrei-
 ten / auf solchen Fall soll unsern Herren Lebens-
 folgern frey stehen / dieselbe entweder bey dem
 Besitz und Genuß der Wittthums-Güther zu las-
 „ sen / oder ihr das Einbringen und Gegenlage
 „ mit 4000. Thlr. Jährlich zu verzinßen / oder sich
 „ mit Bezahlung des *Capitals* der 40000. Rthlr. an
 „ Einbringen und Gegen-Vermächtnuß / oder
 „ mit Bezahlung des Einbringens der Zwanzig
 „ Tausend Rthlr. allein von solchen Zinßen gantz-
 „ lich oder zum Theil zu *liberiren*. Damit nun Ihre
 Liebden der Bezahlung der 40000. Thlr. in ihrem Le-
 ben auf solchen Fall oder Dero rechtmäßige Erben nach
 ihrem Tod versichert seyn mögen / so sollen Dieselbe das
 verschriebene Wittthum zu räumen und abzutreten nicht
 schuldig seyn / bis ihnen von unserm Lebens-Folger die-
 serwegen würckliche Satisfaction geschehen / oder gnügliche
 annehmliche Caution geleistet worden zc.

III. *Literæ Principis Augusti Ludovici ad defuncti Fratris Viduam.*

Durchlächtigste Fürstin /

Freundlich vielgeliebte Frau Mubme
 und Schwägerin.

Uer Liebden wird bereits von dero Consulenten referiret
 worden seyn / wie das wir zwar billigen Anstand ge-

nomi

nommen / die von unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Liebden / ohne unsere Einwilligung und Unterschrift / mit Euer Liebden aufgerichtete Ehe- Stiftung zu agnosciren / jedoch uns dabey erbotten / Euer Liebden die in dem Fürst-Brüderlichen Pacto de Anno 1716. aufgemachte 6000. Thaler zum Leibgeding willigst zu reichen / und deshalb alle erforderliche Versicherung aufzustellen. Damit nun Euer Liebden dieser unserer Entschliesung um desto mehr vergewissert werden mögen: So haben wir der Nothdurfft zu seyn ermessen / gegen Euer Liebden solches hierdurch nochmalen schriftlich zu declariren und zu eröffnen / und uns zu dessen unweigerlicher *Præstation*, *Inhalts* obigen Fürstlich-Brüderlichen *Pacti* zu offeriren / woben wir uns doch dasjenige außdrücklich reserviren und bedingen müssen / was etwa hiernechst *ratione inferendæ Dotis* erkannt werden möchte. Und verbleiben übrtzens Euer Liebden zu Erweisung angenehmer Freund- Schwägerlicher Dienste stets willig und geflissen.

IV. *Conclusum* *Judicii Imperialis Aulici* inter easdem partes, sed de alio objecto.

Jovis 19. Januarii 1730.

Anhalt- Cöthen contra Anhalt- Cöthen / Rescripti, die Räumung der Schloß- Zimmer betreffend / live Imperatorischen Fürsten Anhalt- Cöthen Hof- Rath Dörffel sub præsentato 22. Decembris nuperi docendo factam insinuationem *Conclusi* de 3. Octobris nuperi, & exhibitorum ad communicandum *Decretorum*, ex parte adversa verò non secutæ *Partitionis* supplicat humillimè pro clementissimè decernendo *Mandato Inhibitorio*, *Evacuatorio*, & de non amplius offendendo *Sine Clausula*, an die lezt verwitthete Frau Fürstin zu Anhalt- Cöthen / annexa *Citatione*.

tatione solita, & eventuali executione ad Regem Poloniae qua Electorem Saxoniae, & Directorem Circuli Superioris Saxonici, appon. Lit. Q. usque Z. inclusivè, in duplo. E contra Impetratischen Anwald Johann Niclas von Vogel sub præsentato 7. diei mensis Decembris, producendo nochmalige documentirte Præventionem Litis Cameralis, supplicat humillimè pro nunc clementissimè remittendo partem impetramentem ad forum præventum, cum refusione damnorum & expensatum, appon. Lit. I. usque M. in duplo.

- I. Rescribatur cum inclusione Exhibiti vom 7. Decembris 1729. dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen: Nachdem des Herrn Fürsten Anzeige nach / in dem Exhibito vom 22. Decembris 1729. die letzte hin verwittibte Frau Fürstin sich der Kayserlichen Provisional - Verordnung vom 3. Octobris 1729. submittiret / und gegen Verabfolgung derer in Besitz habenden Mobilien das Schloß in Cöthen vollständig zu räumen / auch dagegen das ihr anerbottene in Warmisdorff zu beziehen sich erkläret; Als zweiffelsten Ihro Kayserliche Majestät nicht / wolsten auch dem Herrn Fürsten Reichs - Väterlich und gnädiglich dahin erinnert haben / nach dero Reichs - kundbaren stattlichen Begabniß die hiezu unter vorkommende Umstände / besonders wegen dero ihr angediehenen Collateral - Succession in weitere Erwägung zu ziehen / diesennach zur Vermeidung mehrern und jensamen Beschwerden / und dann ob ein Theil angeregter Mobilien zum Inventario, oder auch zum Erbe der Prinzessin des abgelebten Herrn Fürstens erster Ehe gehörig / specificè nicht angezeigt / noch hierben / was selbige Prinzessin betrifft / von dero Fürstlichen Vormundschaft Klage geführt wird / auch sonst

sonst in facto auf weitere Ausführung beruhet/ der verwitbtten Frau Fürstin den freyen Abzug mit obigen Mobilien nach deren vorbergehenden richtigen Designation zu gestatten / auch zu befördern / dabeneben sonst gegen selbige nach Beschaffenheit dero Fürslichen Wittwen - Stands und nahen Anverwandnüss sich Fürst-freundlich und willfährig zu erzeigen. Da hingegen thune dem Herrn Fürsten / daß gedachte Mobilien zum Theil als Inventarien - und Pertinenz - Stücke zu achten / ins gleichen der nachgelassenen Prinzessin Vormundschaft / daß selbige zum Erbe gehörig seyen / absonderlich auszuführen vorbehalten werde / und wären hierüber Jhro Kayserliche Majestät von dem Herrn Fürsten des unterthänigsten Berichts von geziemender Befolgung förderksamst gewärtig.

- II. Cum notificatione hujus rescribatur der leßthin verwitbtten Frau Fürstin zu Anhalt - Cöthen / um sich hiernach zu achten / dabey aber auch voriger Kayserlichen Provisional-Verordnung vom 3. Octobris 1729. zu folge / geziemend zu betragen / und in specie was die Mobilia betrifft / dergestalt zu bescheiden / damit diejenige / welche vorhin bey denen Fürslichen Vorfahren zu Anhalt - Cöthen in denen inhabenden Zimmern selbigen Schlosses befindlich gewesen / nicht in einen vergeblichen / auch beschwehrlichen Streit gezogen / sondern das selbst gelassen / und beybehalten werden mögen ; Innmassen auch an Jhro Kayserliche Majestät die Frau Fürstin hierüber gleichergestalt unterthänigsten Bericht abzustatten habe.

- III. Ist das Membro secundo bemerckte Kayserliche Rescript in Copia dem Membro I. an den Herrn Fürs-

Fürsten erkannten Rescript ad Notitiam beyzus
schließen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

XXXIV.

*Exemplum vetus Sententia declaratoria Rei in poenam
Mandato insertam, post factum Proclama, & continuatam con-
tumaciam in comparendo, cum Adjunctis me-
moria dignis.*

N. 103.

Expedit. 6. Julii 1642.

IN Sachen Anna, geborener von Nesselrod / Wittiben zu
Bünnsfeld / Klägerin / wider Schöffen & Meister und Schöf-
fen des Königlischen Stuhls und Stadt Nach und Consorten, Bes-
klagte / Mandati Cassatorii & Inhibitorii Sine Clausula: Ist ero-
kannt / daß gedachte Beklagte in die Poen, dem außgangens
verkünd und reproducirten Kayserlichen Mandat einverleibt / zu
declariren und erklären seyen: Als wir dieselbe htermitt darin de-
clariren und erklären / fernere Process auch erkennen / ermelde
Beklagte in die Gerichts / Kosten derowegen aufgelauffen / ihr
der Klägerin nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu
bezahlen fällig ertheilend / und solches in contumaciam.

Decretum erat Mandatum 10. Novembris 1637. Reproductum
6. Februarii 1639. Proclama factum 7. Februarii 1640.
Sequebatur Anno 1642. supra relata Sententia condemnato-
ria. Tunc temporis enim erant tardiores Processuum repro-
ductiones, causarum relationes, atque Sententiarum publi-
cationes.

Hodierno stylo præmittitur Paritoria, quam vocant simplicem.
Ratio verò condemnatoriæ fuit verosimiliter hæc, quod con-
tra Scabinatum Aquisgranensem antea Anno 1631. simile
Mandatum fuisset decretum, atque Anno 1632. Scabinatus
Declarationem Paritionis ad Acta produci fecerit. Et cum
nihil.

Lit. A.

Lit. B.

nihilominus novo Mandato Anno 1637. dedisset causam, *Lit. C.*
hanc contumaciam pœna dignam censuit Senatus.
Anno 1652. rursus in causa simili Mandatum simile decretum *Lit. D.*
fuit, reproductum 26. Januarii 1655.

Lit. A.

Copia Mandati Cassatorii & Inhibitorii
de Anno 1631.

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmas-
tien / Croatien und Slavonien König ꝛc. Entbieten des
nen Ehrsamem / unsern und des Reichs Lieben Getreuen
N. Bürgermeistern / Schöffen / und Rath unsers Königl.ichen
Stuhls und Stadt Aachen / sodann Henrich Hoen von
Cartils / unsere Gnad und alles Gute. Ehrsamem und lie-
be Getreue ! Unserm Kayserlichen Cammer & Gericht hat
unsere Liebe Andächtige Anna von und zu Binsfeld und Wey-
ler / gebohrne von Nesselrod / supplicirend zu erkennen ge-
ben / obwohl in gemeinen beschriebenen Rechten des Cam-
mer & Gerichts Ordnung / und des Heiligen Reichs heilsa-
men Satzungen wohl verordnet / daß niemand vor einigen
ungebührlichen und incompetenten Richter zu ziehen / son-
dern da des etwas vorgenommen werden solte / daß solches
vor sich selbst null und nichtig / bevorab da bey dem Ober-
Richter solcher Streit und Punct incompetenz nicht allein /
sondern auch die Haupt & Sach allbereit eingeführet / mit
Recht befangen / darüber daselbst vor demselben procedirt /
die Sach instruirt / darin concludirt / und zu Urthel gestellet
ist. Ob dann auch wohl Anna von Seit Wittib Hoen zu
Cartils vor diesem als Weyland Johann von und zu Bins-
feld und Weyler der Supplicantin gewesener Ehwirth / ihme
als Herrn zu Weyler / und wegen der dem Heiligen Reich im-
mediatè angehörigen gedachten Herrschafft Weyler über das

In derselben Herrlichkeit gelegene Haus und Güther zu
 Cartils competirenden Rechten an Lehen, Zins / Land-
 Güthern / samt andern An- und Zuspruch sich rechtmäßig
 angemasset / demselben am 17. Martii Anno 1615. vor euch
 den Schöffen, Stuhl und Schöffen, Meister zu Nach ad
 proponendum Actiones suas ex L. Diffamari Cod. de Ingenuis
 & Manumissis, citiren zu lassen / und dahin zu ziehen unter-
 standen / wie ob fürgezeigter Bevlage zu sehen / dagegen
 aber ihr Supplicantin Ehe- & Vogt nicht allein bey euch den
 Schöffen zu Nach seine beständige Exceptiones Fori Declina-
 torias & incompetentiæ, daß nemlich mehrgedachte selne
 Herrschafft Weyler dem Heiligen Reich immediatè, und sie
 Wittib Hoen samt dem Haus und Güther Cartils derselben
 Herrschafft Weyler unterworffen / dagegen einbracht / und
 als deren ungeachtet am 8. Maji 1618. daselbst Decretum com-
 petentiæ ergangen / fürbrachten Inhalts sub Num. 2. davon
 an verührt unser Kayserliches Cammer- & Gericht appelliret /
 daselbst Processus außbracht / wie Num. 3. zu erschen / dies
 selbe reproduciret / Acta priora, wie auch Libellus und ande-
 re nöthige Handlungen übergeben / und darin usque ad no-
 minationem Commissariorum verfahren / wie solches ex Actis
 publicis in Appellations-Sachen Binsfeld contra Bohr noto-
 rium seye / also der Punctus competentiæ unerörtert daselbst
 schweben thäte / sondern auch als obgedachte Wittib Hoens /
 und du deren Sohn Henrich von all solchem Haus und Gü-
 thern zu Cartils eine gebührende Gefäll / Zins- & Lehen- & Leu-
 te / und andere Gerechtigkeit / Zu- und Anforderungen in
 Abred zu stellen / darüber auch de facto euch zu widersehen /
 und allerhand Eintrachten zuzufügen unterstanden / solchen
 Haupt- & Streit und Forderung vor uns eingeführet / zur In-
 struktion solcher Sachen auf des Churfürsten zu Cölln Lieb-
 den / und den Prälaten des Gotteshauses zu St. Corneli-Mün-
 ster eine sonderbare Special- & Kayserliche Commission am
 3. Novembris Anno 1617. laut sub Num. 4. Abschrift erhal-
 ten /

ten / welche darauf der Gebühr verfahren / Schein und Bes
weiß / Zeugen / und andere Documenta aufgenommen / und
alles zu Kayserlichem Rechtlichen Ausschlag gestellet wor
den.

So seye dannoch nicht ohne / daß du Henrich Hoen von Caro
tils diesem allen ungeachtet / abermalen eine angemaste Ci
tation ex L. Diffamari Cod. de Ingeniis & Manumillis, bey
euch dem Schöffenn Stuhl und Schöffenn zu Aach / inmass
sen deine Mutter obgedachte Wittib von Cartils vor dies
sem gethan / über eben selbtige Supplicantiä, an dem Hauff
und Güttern zu Cartils zustehenden Gerechtigkeiten / Zins
sen / und andern Spruch und Anforderungen wider dieselbe
am 24. Octobris noch lauffenden 1631ten Jahrs / Inhalts
fürgewiesener Abschrift Num. 5. übel aufgewürcket / und
unlängst ihr Supplicantiä vermeyntlich insinuiren lassen.
Wann aber solches alles nicht allein wider die gemeine Rech
ten / und des Heiligen Reichs Ordnung und Satzungen no
torie streitete / sondern auch zu sonderbaren Hindernuß und
Abbruch des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction, Hocho
und Obrigkeit / und vor uns als allerhöchstem Haupt allbes
reits eingeführten / instruirten und concludirten Rechtferti
gung gereichete / und eine unverantwortliche confusionem
Jurisdictionum verursachte / zumalen auch nicht zu Recht
passlich / daß die Unter Richter / wann sie gleich Judices
competentes seyn / derer Sachen halben / daran wir die Hand
allbereit angelegt / sich unternehmen sollen / dahero solches
Anmassen mit keinem Schein Rechtens zu verthädigen /
oder zu behaupten / derohalben vermög Cammer Gerichts
Ordnung Parr. 2. Tit. 23. dawider à præcepto wohl anzuf
fangen / und solches notori unverantwortliches Vornehmen
executive abzustellen wäre; Demnach um diß unser Kayser
liches Mandat wider euch zu ertheilen / in Untertänigkeit de
müthiglich angeruffen und gebetten / inmassen auch erlangt /
daß selbiges also auf heut datum erkannt worden ist.

Gebieten hierauf euch samit und sonders von Römisch & Kayserlicher Macht / und bey Pöen Zehen Marck löthigen Golds / halb in unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil Klägerin unnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / das ihr dieser Sachen aus vorangezogenen Ursachen euch zumalen nicht unterzlehet / noch sie Klägerin mit dergleichen Ladung und Processen molestiret / und die ausgegangene Ladung mit allem demjenigen / was darauf erfolgt / und ferner erfolgen möchte / calliret / deme also gehorsam und unweigerlich nachsetzet / als lieb euch seyn mag / obans gedrohete Pöen zu vermeiden / daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden euch auch von berührter unser Kayserlichen Macht hiermit auf den dreyßigsten Tag nach Inauguration dieses / deren wir euch Zehen vor den Ersten / Zehen vor den Andern / und Zehen vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts & Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts & Tag seyn wird / den nächsten Gerichts & Tag darnach / selbst / oder durch einen vollmächtigen Anwald an demselben unserm Kayserlichen Cammer & Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / das diesem unserm Kayserlichen Gebott all seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / euch um eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Pöen gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber erhebliche Einreden / ob ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / und endlichen Entschieds darüber zu erwarten.

Wann ihr kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils / oder seines Anwalds Anrufen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gedachter Erkänntnuß / Erklärung / und andern
gehant

gehandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den 12. Tag Monaths Novembris nach Christi unsers lieben HERRN Gebuhrt im 1631ten / Unserer Reiche des Römischen im 13ten / des Hungarischen im 14ten / und des Böhmeitschen im 15ten Jahren.

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Cyp. Vomelius Stapert / Dr.
Berwalter. Mppriâ.

Franciscus Henricus Faust / Judi-
cii Imperialis Camerae Proto-
notarius. Mppriâ.

Lit. B.

Documentum Declarationis & Paritionis
de Anno 1632.

Im Nahmen Gottes Amen.

Durch dieses gegenwärtige offene Instrument seye jedermanns nitlich zu wissen / daß im Jahr nach der heilsamen Gebuhrt unsers HERRN und Heylandes Jesu Christi 1632. in der 15ten Indiction, Kayserthums aber und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi, unsers allergnädigsten Herrn / auf Freytag den 23. Monaths Tag Januarii styl. nov. ungefehr um die zehente Stunde Vormittags / von uns unterschriebenem Kayserlichen offenbaren Notario und Bezeugen hernach benannt / Persönlich comparirt

irt und erschienen ist Herr Abraham von Streitthagen /
Schöffen-Meister und Schöffen des Königlich Stuhls
und Stadt Nach / anzeigend / daß J. E. L. am 14. dieses
ein am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer- & Gericht am
12. Novembris jüngst in causa Binsfeld contra Cartils er-
kanntes Kayserliche Mandatum Inhibitorium & Cassatorium
Sine Clausula, per Notarium immatriculatum Joannem Hors-
bach ad xdes insinuirt worden seye.

Wann aber Seine Edelgebörne damalen ohne Vorwissen und
Bewilligung seiner sämtlichen Herren Mit- & Schöffen dar-
über in praesentia besagten Notarii ratione Partitionis sich in
keine Antwort vernehmen lassen können / inmittelst auch der
Notarius, so seithero nicht einheimisch gewesen / wie auch des
roselben Antwort und Resolution so wenig am Gerichts-
Hauße / als bey J. E. L. gesonnen / daß derowegen nun-
mehr wohlgedachter Herr Schöffen-Meister / nach gehabter
Deliberation wohlgedachter seiner Herren Mit- & Collegen,
im Nahmen und von wegen / wie aus specialem Befehl des
roselben vor mir Notario & Testibus auf höchst gedachtes in-
sinuirte Kayserliche Mandat sich erklären thäte / daß sie samt
und sonders demselben alles seines Inhalts (jedoch Jurisdi-
ctione sua, necnon Jure cujuscunque salvo) gehorsamlich
nachzusehen / und zu pariren willig / inmaßen sie dann auch
parendo sich dieser Sachen zumal mehr nicht unterziehen /
noch sie Klägerin und Impetrantin mit dergleichen Ladung
und Proceß nicht molestiren sollen noch wollen / sondern die
von J. E. auf des von Hoen Anhalten aufgangene Ladung /
mit allem demjenigen / was darauf erfolgt / wie auch in das
Künfftige ferner erfolgen möchte / würcklich und mit der That
aufgehoben und cassirt hätten / auch nochmals solches alles
hiermit aufheben thäten / mich Notarium tam pro se quam
Consortibus requirirend / dieses alles in voram zu nehmen /
und J. E. darüber Instrumentum hujusmodi, sivè factæ Parti-
tionis für die Gebühr mitzuthellen / welches / wellen ich oblie-
gen

genden Amts halber nicht verweigern können: Als hab ich darüber gegenwärtiges Documentum aufgefertiget und mittheilet. Adum binnen der Stadt Aach auf der Gerichts Cammer Brusel genannt / presentibus Engelberco Quirini, & Antonio Augustinus, Testibus fide dignis & requisitis.

*In quorum omnium ac singulorum fidem
& testimonium ego Petrus Herwartz
Sacra Imperiali auctoritate Notarius
publicus praesens hoc Declarationis &
Partitionis Documentum manu propria
conscriptum subscripsi, & Sigeto pro-
prio communi ad praemissa omnia
ratione debiti officii requisitus*

Petrus Herwartz, Notarius,
subscripsit.

Lit. C.

Copia Mandati Cassatorii & Inhibitorii S. C.

de Anno 1637.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kayser etc. etc. Entbieten denen Ehrsamem /
unsern und des Reichs Lieben Betreuen N. N. Schöffen-
Meis- stern und Schöffen unsers Königlichlichen Stuhls und Stadt
Aachen / sodann deren Mit- Schöffen Otten Dietrichen von
Streithagen / unsere Gnad. Ehrsame Liebe Betreue! An
unserm Kayserlichen Cammer- Bericht hat unsere Liebe An-
dächtige Anna / gebohrne von Nesselrod / Wittib zu Win-
feld und Weyler / demüthig supplicirend zu erkennen geben /
obwohl in den gemeinen beschriebenen Rechten / und unsern
und des Heiligen Reichs Satz- und Ordnungen heilsamlich
verglichen und verordnet / daß die Jurisdictiones nicht confun-
dirt / niemand vor einen freunden und incompetenten Rich-
ter

ter gezogen werde/ itemque par in patem Imperium non habeat, ita ut extra, aut supra Jurisdictionem Jus dicenti impunè non pareatur; sondern was dessen vorgangen/ vor null und nichtig erklärt werden solle/ sonderlich da solches zu Schmälerung unsers und des Heiligen Römischen Reichs Obrigkeit und Jurisdiction gereiche/ auch zu Hindanstellung und Aufhalt des Boni publici vorgenommen werden wolle: Ob dann auch wohl in facto notorisch und unlängbar wahr/ daß obermelotter Supplicanti Herrlichkeit Weyler an das Reich und Stadt Aachen angränzend/ unserm Römischen Reich immediatè unterworfenen/ und deren Inhaber unter andern Gerechtsamen und Regalien Hoher Obrigkeit und Jurisdiction, auch das Jus collectandi Schatz- und Steuern aufzusetzen/ sowohl auf die Unterthanen und Personen/ als auf deren Güther/ von uralten Zeiten notori und ohnzweiffentlich herbracht/ und ein zeitlicher Inhaber derselben durch seine committirte Schultheiß und Schwöffen/ oder andere darzu angestellte Einnehmer/ ex Jure Superioritatis, und Krafft habender Hoheit habe exerciren lassen/ ob wohl auch in Krafft solcher ihro Supplicanti competirenden Hoheit und Rechts/ dieselbe als Frau zu Weyler zu Abstattung der bey dem Pragerischen Friedens- Schluß dem gemeinen Wesen zum Besten/ & pro bono Publico eingewilligten Contribution der Ein Hundert Zwanzig Monath Römischer Zins an des Grafen von Piccolomini Armee nothwendig angewandter Verpflegung/ und Abwendung anderer täglich vorfallender allerselts kriegender Theilen Partheyen/ Einquartirung/ Durchzügen/ Refrischirungen/ und sonst zu Conservation der Herrlichkeit Weyler eine durchgehende gleichmäßige Steuer und Collecta in der Herrlichkeit Weyler uralter herbrachter massen anlegen lassen/ auch wider die Säumige/ und unter andern wider dich Otten Dietrichen von Streithagen/ weilten du deine Angebürtniß in solcher Collectation von deinen Güthern zu geben verweigert/ wie solches

solches des Heiligen Reichs Constitutiones vermöchten / facto Proclamate publico, durch Pfändung und Executions - Mittel der Antheil durch die bestellte Einnehmer / Schultheiß und Schöffen zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit / damit das Bonum publicum so wohl / als auch mehrgedachter Herrlichkeit Weyler Conservation durch dergleichen Morosos nicht verhindert oder aufgehalten würde / einnehmen und beybringen lassen ; So seye dannoch nicht ohne / daß du von Streitthagen bey deinen Mit - Stuhl - Brüdern / auch Schöffen - Meister und Schöffen / die ihr doch mehrentheils wegen eurer in der Herrlichkeit Weyler habenden Güther in eadem qualitate mit dir Streitthagen / und also Partes & Judices seyet / dieser Umlag halben / daß dieselbe sich höher als hievor erstrecken thäte / dich beklagt / derentwegen einen vermeynten Appellations - Process in præjudicium hujus nostri Supremi Tribunalis fingiret / die Sach an eurem Schöffen - Gericht zu Nachen gegen mehrbemeldte Supplicantin sub relato nomine tantum Prætoris & Scabinorum einführen / und also dieselbe (welche gleich dem Schöffen - Stuhl zu Nachen dem Heiligen Reich immediate untergehörig seye) per indirectum euch unterwürffig machen wollet / darauf vermeynte Processus Appellationis, Inhibitionis, & Mandata pœnalia S. C. unterm dato den 7. Septembris decernirt und insinuirt / mehrern Inhalts fürbrachten Mandati sub Num. 1. Weil aber diese nostro Cesareo Mandato pro Bono publico, & conservatione dicti Domini ungelegte Collecta nicht von Schultheissen und Schöffen / und aus deren Gerichtlichen Jurisdiction, sondern ex Jure Superioritatis & Regali, so sie Supplicantin daselbst notorie herbracht habe / welches auch du Streitthagen derselben gesehen thätest / weil in deiner Klage / daß deine daselbst gelegene Güther von vielmeldter Supplicantin collectabel wären / und vor diesem ein Nacher Gulden von dem Sonder bezahlt habest / geständig seyest / aber daß dieselbe vor dismal durch sie von Binsfeld (cui, &

non Praetori & Scabinis Jus collatandi competat) zu hoch ange-
 schlagen / vermeyntlich dich beklagt / so habe der Schöffens
 Stuhl und ihr Schöffen-Meister zu Nachen nicht / (als
 welche auch thro von Binsfeld Ober-Haupt nicht) sondern
 wir und unser Kayserliches Cammer-Gericht / deme beyde
 Theile zugleich immediare unterworffen seyen / darüber zu
 cognosciren / hätte auch euch nicht gebührt / dessenthalben
 solche unbegründete nichtige Process und scharffe Mandata
 aufgehen zu lassen / bevorab weil hievor auch wegen eines
 Privat-Streits / so danooh solches hohe Regal nicht betref-
 fen / ihr mehrermeldte Schöffen wider sie Klägerin auf An-
 halten Heinrich Hoen zu Cartils eine schlechte Citation
 aufgehen lassen / dagegen aber mehrgemeldet unser Kayser-
 liches Cammer-Gericht Mandatum Cassatorium & Inhibito-
 rium den 12. Novembris Anno 1631. erkannt / und mit dero
 gleichen Processen inskünfftige sub poena decem Marcarum
 Auri puri jehige Supplicantin nicht zu molestiren befohlen /
 auf dessen Insinuation ihr offtgedachte Schöffen solchem Man-
 dato zu pariren / noch unserm Kayserlichen Cammer-Gericht
 hinfüro einzugreifen / durch fürbrachtes Documentum
 Partitionis sub Num. 2. & 3. auch erklärt / derohalben bey dies-
 ser Contravention, auch darinnen bedroheten Poen pflichtig
 gemacht / und unser Kayserlicher Fiscalis darauf billig zu pro-
 cediren habe.

Wann dann solches alles aus obgedachten und andern in an-
 geregter Protestation weiters deducirten Ursachen nicht als
 lein den gemeinen beschriebenen Rechten / und des Heiligen
 Reichs Satz- und Ordnungen / und obangezogenem auf-
 gegangenen unserm Kayserlichen Mandat, auch eurer der
 Schöffen zu Nachen darauf gethanen Erklärung notori zu-
 wider / derenthalben ihr Schöffen der Poen vorigem Mandat-
 to einverleibt / euch dadurch pflichtig gemacht / sondern auch
 zu sonderbarer Hinderung und Abbruch des Heiligen Rö-
 mischen Reichs Jurisdiction, Hoch- und Obrigkeit gereiche /
 eine

eine unverantwortliche Confusion Jurisdictionum verursache / wider den gemeinen Nutzen & contra Bonum publicum strecke / und keinen Verzug ob Collegiarum Privilegium erleiden könne / dahero solches alles mit keinem Schein Rechtens zu vertheidigen oder zu behaupten / also daß vermög der Cammer- & Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. dahero à præcepto wohl angefangen / und solches unverantwortliches Vornehmen per Mandata S. C. wohl abzustellen seye.

Solchem nach um dieses unser Kayserliches Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen demüthiglich anrufend erlangt / daß solche Process heut dato nachfolgender gestalt erkannt und mitgetheilet seynd worden: Gebieten hierauf ic. Datum Speyer den 10. Novembris 1637.

Lit. D.

Wir Ferdinand der Dritte / Römischer Kayser ic. ic. Entbieten denen Ehrsamem / Unserm und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Bürgermeister / Richter / Schöffen / und Rath unsers Königl. Stuhls und Stadt Aachen / sodann Johann Bertram von Weiler / und Johann Wilhelm von Mulstro / als angegebenen Rademacherischen Erben unsere Gnad und alles Guts. Ehrsame Liebe Getreue! Unserm Kayserlichen Cammer- & Bericht hat unser und des Reichs auch Lieber Getreuer Wilhelm von und zu Binsfeld / Fürstlich- & Pfaltz- & Neuburgischer Rath / Cammer- & Herr / und Antmann zu Riteggen und Zulwich / unterthänigst supplicirend zu erkennen geben / daß / obwohl in gemeinen Rechten / und des Heilighen Reichs heilsamen Satzungen hochvernünftig wohl versehen und verordnet / daß die Jurisdictiones nicht confundirt / noch jemand vor ungebührlichen oder incompetenten Richter gezogen werden solle / eo quod par in parem non habeat Imperium, sed extra Jurisdictionem Judicanti impunè pareatur; auch was dawider vorgelauffen / vor null und nichtig zu erklären / insonderheit da solches zu

Schmäherung unserer und des Heiligen Reichs Hoheit und Jurisdiction, auch zu Hinterstellung und Aufenthalt gemeinen Wesens und Nutzens / ex Boni publici, nicht weniger aber zu deren bey diesem unserm Kayserlichen Cammergericht allberett in Recht verfangenen / und gleichsam abgeurtheilten Sachen hochschimpfflicher Elusion gereichen solte.

Obwohl auch in facto wahr / notori, und unläugbar / das seine Supplicantens angegebene Herrschafft Weyler zwischen Nach und Mastrich / nach dem Maßen / Strohm gelegen / uns und dem Heiligen Reich ohnmittelbar unterworfen / und deren Einhabere unter andern Gerechtsamen / hoher Obrigkeit / Jurisdiction und Regalien, auch das Jus collectandi Satz / und Steuerung aufzusehen / so wohl auf die Büther / als der Unterthanen Personen von undencklichen Jahren unverneintlich herbracht / und solche Gerechtsame / Hoheit und Regalia durch ihre daselbst angestellte Schultheissen / Schöffen und Einwohnere ruhiglich exerciren lassen. Gestaltten dann auch ermeldter Implorant bey dem vorgangenen hochbeschwehlichen Kriegs / Wesen / und darüber so scharff erforderten schwehren Verpflegung und Satisfactions - Geldern seinen Schultheiß und Steuerhebern ernstlich anbesohlen / in alle Wege dahin zu sehen / das dieserhalb durchgehende Gleichheit observirt / die arme geringe Unterthanen nicht übernommen / und andere Haabfeligere übersehen / sondern eine billige Equalität / wie von Alters / gehalten werden möchte / wie solches der Vernunft / allen Rechten / und des Reichs Satzungen gemäß seye. So hätte in facto aber sich zugetragen / das vor Jahren Weyland Andreas Rademacher / gewesener Burger zu Nach / ohne seines Klägers Vorfahren Wissen und Bewilligung / seinen in gedachter Herrschafft Weyler habenden ansehnlichen Hof / der Blanckenberger Hof genannt / von allen gemeinen Lasten / Reichs / und Land / Steuern / Durchzüg / und Einquartirungen /

gen / unter diesem Schein befreyet gemacht / und halten wol-
ten / daß er der Gemeinde und armen Unterthanen zu bes-
sagtem Wenler Ein Hundert Thaler Mastricher Wehrung /
welche ungefehr Sechzig Reichsthaler Reichs - Münz ero-
tragen möchten / und dann nachgehends noch Sieben und
Zwanzig Rosnobeln / und Drey dergleichen Thaler vorge-
strecket / dagegen solcher Freyung bis zu Erstattung nechst
specificirten Geldern solte haben zu genießen / und ob sich
zwar bey abgelegter Rechnung befunden / daß nach dem
Contingent der voriger Zeit überlauffenen schwehren Con-
tributionen solche geringe Pfenninge auf ernanntem Hof
mehr dann vier / oder fünfffach extinguit / und also die arme
Unterthanen mit höchster Ungleichheit und Unschuld über-
nommen worden ; So hätte jedoch Supplicante solcher Un-
gleichheit desto zeitlicher / bequemer / und ohne Weiterung
vorzukommen / seinen Schultheiß / Schöffen und Steuer-
hebern befohlen / euch jetzigen Rademacherischen Erben und
Mit - Schöffen zu Aachen die gemeldte Pfenninge zu ero-
statten und abzulegen / und den Hof / wie von Alters / in den
gemeinen Anschlag und Onera zu bringen / inmaßen als
ihr die Pfenninge anzunehmen / weniger dann mit Recht
verweigert / mehrgedachten seinen Schultheiß und Steuer-
hebern aufgeben / berührten Blanckenberger Hof in den al-
ten gewöhnlichen Anschlag zu setzen / mehreren Inhalts vor-
brachter Beylage sub Num. 1. auch da ihr euch darüber wi-
dersetzlich und säumtig erzeigen / durch die in dergleichen Fäl-
len gewöhnliche Executions - und Pfandungs - Mittel / zu
eurer Schuldigkeit anhalten lassen / alles zu Erhaltung
durchgehender billiger Gleichheit / damit der eine vor dem
andern / und insonderheit der geringe arme Mann vor den
Haabseligen nicht beschwehrt und übernommen / auch das
Bonum publicum, und dieser obangezogenen Herrschafft Con-
servacion durch dergleichen unbillig / und gar zu vorthells-
hafft Contractus und Handlung nicht beschwehrt noch ver-
hins

hindert werden möchte / dessen dann ihr Rademacherische Erben euch mit keinem Zug beklagen könntet.

So seye dennoch nicht ohne / daß ihr bey euren Mit- Stuhl Brüdern dem Schöffen- Meister / wie auch euren Dehnen und Mit- Schöffen zu Nach euch dessentwegen vermeyntlich beschwehrt / und gegen oftbesagten Klägers angeordnete Schultheissen und Schöffen zu erwehntem Weyler Citationem & Inhibitionem, laut übergebener Beilage Num. 2. ob zwar periculo partium per sub- & obreptionem aufgewürcket / welche / da sie ihnen insinuirt werden wollen / sich erkläret / daß es nicht ihre / sondern der Herrschaft selbstigen Sache seye / die dann uns und dem Reich eben so wohl ohne Mittel / als Stadt und Schöffen- Stuhl zu Nach zu gehörig / dabey anzeigend / daß zwar das Gericht zu Weyler Privat- Partheyen Sachen per modum Consultationis vor und nach an den Schöffen- Stuhl gelangen / dennoch dadurch die Herrschaft zu Weyler selbst derselben Jurisdiction und Gebott nicht unterworffen wäre / wie dann auch diese rechtmäßige Verordnung nicht von Schultheiss und Schöffen / sondern von Klägern selbst / als Herrn zu Weyler / zu Erhaltung obangeregter durchgehenden Gleichheit / auch nichts aus des Gerichts Jurisdiction, sondern ex Superioritatis & Regali Jure collectandi, in eoque servandæ æquitatis hergestossen / ihr Rademacherische Erben auch die Schuldigkeit der Collecten nicht in Abred / sondern allein euch mit dem klagender Seiten vorgewandten ohnzulässigen und vortheilhafften- per præsentationem der Gelder ohnedas aufgehobten Vertrags / ob zwar vergeblich / zu schützen unterstündet / neben deme hierüber nicht ihr Schöffen- Meister und Schöffen zu Nach / (welche ohnedas wegen näherer Anverwandtschaft der Principal- Beklagten bey der Sachen zumal Verdächtige) sondern wir und dieses unser Kayserliches Cammer- Gericht / als Implorantens nächster Ober- Richter / deme derselbe immediat und allein unterworffen / implorirt

zirt werden müste / auch disfalls zu cognosciren / weniger derselben gebührte / all solche unbegründete Process aufgeben zu lassen / bevorab hievor wegen eines Privat - Streits / und nicht solchen hohen Regalis, von euch Schöffen & Meister und Schöffen wider Klägers Mutter / auf Anhalten Heinrichs von Hoen zu Cartils / aufgelaassenen schlechten Citation, dis unser Kayserliches Cammer & Gericht am 12. Novembris 1631. das Mandatum Cassatorium & Inhibitorium erlannt / auf dessen Insinuation ihr Schöffen demselben zu paziren der Zeit euch vernehmen / und eure angemaste Citation fallen lassen / desgleichen ein Mandatum Cassatorium & Inhibitorium Sine Clausula wider euch Schöffen & Meister und Schöffen / und in specie Otten Dietrichen von Streitthagen / in eadem quæstione Regalis collectandi Anno 1637. den 10. Novembris aufgangen / Inhalts dessen euch bey Pæn zehnen Marc löthigen Golds anbefohlen worden / vilerannonten Klägers Mutter / als damaliger Impetrantin, auch dero Schöffen / mit dergleichen Processen ferner nicht zu beunruhigen / noch zu molestiren / und in der Sachen bey diesem unserm Höchsten Gericht so weit auch verfahren / daß ob non doctam nec factam Com - & Partitionem endlich am 6. Julii Anno 1642. Sententia Declaratoria in contumaciam erfolget / laut exhibirten Beylagen Numeris 3. & 4. derentwegen dann sowohl unser Kayserlicher Fiscal pro Interesse, als oftgedachter Kläger um Einbringung der erklärten und verwürckten Straf annoch rechtmäßig zu klagen und zu handelen genugsam veranlasset.

Wollen dann solches alles aus obangezogenen rechtmäßig erheblichen Ursachen und Umständen nicht allein Eingangs bemeldten gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs - Säkungen / sondern auch eurer Schöffen & Meister und Schöffen zu Nachen sowohl mehrberührtem gegen euch / oder den von Hoen / bey diesem unserm Kayserlichen Cammer & Gericht außbrachten Mandato selbst gethanen Erklärung und

Ablaffung / als auch wider obernannten von Streithagen überreichten secundo Mandato per Sententiam auferlegten Paricion zuwider / so dann unserer und des Heiligen Reichs höchsten Jurisdiction, und Supplicants wohlhergebrachter Immedietät mercklichem Präjudiſ und Abbruch gereichete / nicht wengter propter Collectarum Privilegium, & Diis, Homi- nibusque probatam æqualitatem keinen Verzug noch moram erleidete / dahero mit keinem Schein Rechtens zu verthädigen und zu behaupten / ihr Beklagte euch auch durch dergleichen Proceduren den vorigen Mandatis einverleibten / und respectivè erklärten Pcen, um so mehr pflichtig gemacht / daß dahero gegen euch ob rem pessimi exempli, malaque consequentia, & ne ante dicta Cæsarea nostra Mandata elusoria reddantur, hujusque Summi Tribunalis Autoritas labefactetur, vermög der Ordnung Part. 2. Tit. 23. à præcepto gar wohl angefangen werden könnte / solte / und möchte / zumalen dickbesagten unsers Höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction, wegen benderseltes Partheyen bekandtlichen ohnmittelbaren / der Mit / Beklagten aber mittelbaren Stands ex continentia Personarum so wohl / als auch allbereit vorangeregten / in iisdem planè casibus bey hieselbst in Recht verfangenen Mandaten sattsamlich begründet und fundiret erscheinete.

Solchemnach um diß unser Kayserliches Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen / in Unterthänigkeit anrufsend / erlanget / daß selbtige Process heute dato nachfolgender gestalt erkannt worden sind. Hierum so gebieten wir euch samt und sonderß ꝛc.

Annexa Citatione solita.

Datum Speyer den 13. Octobris 1652.

Reproduktum 26. Januarii

1655.

XXXV. Sen-

XXXV.

Sententia desertoria ob errorem inexcusabilem non Procuratoris modo, sed etiam ipsius Appellantis & Advocati amorum Jurisperitorum, qui formulam Mandati specialis ad jurandum typis (ut fieri consuevere Procuratores) excusam, propria manu, & apposto Sigillo, subscripserant, in qua tamen formula aliud nomen quam Procuratoris reproducentis Processus literis majoribus quae oculos non fallabant, erat expressum. Adedque Procurator Juramentum praestiterat absque Mandato sibi dato.

Vid. Recess. Imper. 1654. §. 118. Decretum generale 13. Decembris 1659. & ipsam Mandati generalis formulam.

Expedit. 15. Martii 1734.

N. 104.

In Sachen D. K. Appellanten eines / wider Friedrich Clausen / Appellaten andern Theils: Ist diese Sache / als desert. bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht nicht angenommen / sondern erkannt / daß dieselbe an Richter vortiger Instanz zu remittiren und weisen seye / als wir hiermit remittiren und weisen; Appellanten in die Gerichts- & Kosten / bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht derentwegen aufgelossen / dem Appellaten nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist gegen Dr. N. um willen er den durch Weyland Dr. N. in Termino Reproductionis producirten Special- Gewalt ad jurandum [10] ohne dessen Einsicht und Erinnerung / daß solcher auf einen andern Procuratorem gelautet / recognosciret / die Straf nach Ermäßigung vorbehalten.

XXXVI.

Condemnatus erat à priori Judice Reus, tanquam ex obligatione Factoris sui. Hac Sententia reformatur, & Appellans absolvitur.

N. 105.

Expeditum Anno 1734.

In Sachen Weyland Henrich Düssings nachgelassener Wittib und Consorten, Appellanten eines / wider auch Weyland Arend Tiedemans hinterlassene Wittib und Consorten, Appellaten andern Theils: Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilet / wohl davon appelliret / dahero solche Urthel zu reformiren / dergestalt / daß gedachte Appellanten von der wider sie ausgesetzten Klag zu absolviren seyen; Als wir htermit reformiren und absolviren: die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelossen / gegeneinander compensirend und vergleichend.

XXXVII.

Series Sententiarum publicatarum de Restitutione alicujus Feudi quod Actor petierat ex collata sibi simultanea Investitura.

N. 106.

Expedit. 18. Martii 1728.

In Sachen der Gebrüdere Marschall von Bieberstein und Consorten in Adis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, Appellanten eines / wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn auch Hans Adam von Ende / andern Theils: Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel gesprochen / wohl davon appelliret / dahero solche Urthel dahin zu reformiren / daß Appellat das Ritter- und Lehen- Guth Trinum samt allen dessen Lehen-Appertinentien, und zwar cum Fructibus perceptis vom Jahr 1688. her / gegen Erstattung des im Schnaditzischen Ver-

Vergleich vom 6ten Maji 1658. S. Solte es dann ic. vermeldeten proportionirten Quanti, auch erweislicher Meliorationen, und darnach ferners specificirter Posten / dem Appellanten abzutreten und einzuraumen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammen seve / wie wir dann also würclich reformiren / schuldig erkennen / condemniren und verdammen: Die an diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht aufgeloffene Gerichts- & Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist ihme Appellaten zu würclicher Einraumung ermeldten Ritter- und Lehens- Guths Trinum, samt allen Lehens- Pertinentien Zeit dreiner Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellanten ohnnachlässig zu bezahlen hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf gegentheiliges weiteres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Ferner ist zu Liquidirung der beyderseitigen Praxandorum Herrn Leopold Fürsten zu Anhalt- Cöthen als Landes- und Lehens- Herrn Commissio von Amts wegen dergestalt hiermit aufgetragen / daß derselbe auf beyder Theile Kosten / zwey unpartheyische / der Rechten und Hauswirthschafft erfahrene Rätthe subdelegire / welche die Partheyen zuförderst in Güte aufeinander zu sehen / best möglichen Fleiß anwenden; Bey dessen Entschcheidung aber den über die nöthige Kosten und sonstige Real-Beschwehden befindlichen Ertrag des Guths ex Anno 1688. bis zu dessen Abtretung berechnen / dagegen aber (1.) in gefolg obangezogenen Svi. des Schnaditzischen Vergleichs 7253. Rthlr. mit Reichs- üblicher Interesse von Anno 1688. (2.) die erweisliche Meliorationes, (3.) die der Marschallischen Wittib bezahlte 300. Rthlr. nebst Interesse von Anno 1683. abziehen / desgleichen auch auf den Fall / wann etwa der von Ende die ad 3000. Rthlr.

sich belauffende Knochische Stipendien - Gelder abgetragen hätte / behörig reflectiren / und über all obiges ein Quantum liquidum aufwerffen / und wie ein solches alles geschehen / ihren umständlichen Bericht samt Gutachten innerhalb Zeit 6. Monathen / welche von Amts wegen hiermit anberaumer wird / zu dieses Kayserlichen Cammer - Gerichts weiterer Entscheidung verschlossen einschicken sollen.

Endlich / was des verstorbenen Mit - Klägers Carl Friedrichs Marschall von Bieberstein Antheil Erkaum belanget / ist hiermit der Vor - Bescheid / würde der eine Mit - Kläger Johann Adolph Marschall von Bieberstein die ihm vor dem 1. Oobris 1704. beschehen seyn sollende Cession in Zeit dreyer Monathen glaubtlicher bescheinigen / daß solches gehdret werden / und alsdann auch dieserwegen auf weiteres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

N. 107.

Expedit. 20. Oobris 1728.

In entschiedener Sachen der Gebrüdere Marschall von Bieberstein und Consorten in Actis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, Appellanten etnes / wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / Appellaten andern Theils : Ist Dr. Sachs sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Faber aufzüglichen Einwendens ohne gehindert / glaubtliche Anzeig zu thun / daß der am 18. Martii dieses Jahrs ergangenen Urthel mit würcklicher Einräumung des Ritter - und Lehens - Guths Trinum samt allen Lehen - Pertinentien, gehorsamslich gelebt seye / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es also dann bey der in besagter Urthel enthaltenen Straf endlich bleiben / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Canslen verabfolget werden solle.

Dann ist Lt. Faber / was sich auf die durch Dr. Sachs am 28. Junii jüngsthin übergebene Folgeleistung samt Beylagen in

spe-

specie zu handeln gebühret / obbesagte Zeit sub præjudicio præfigiret und angesetzt.

Expedit. 7. Novembris 1732.

N. 108.

In unterschiedener Sachen der Gebrüdere Marschall von Biersberstein und Consorten in Actis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, Appellanten eines / wider Weyland Hans Adam von Ende / modo dessen Bruders Sohn auch Hans Adam von Ende / Appellaten andern Theils / nunc petitæ Restitutionis in integrum, sodann Herrn Christian Ludwigs Marggrafens zu Brandenburg / als Ohm-Probsten zu Magdeburg / Intervenienten dritten Theils: Seynd die durch Dr. Pfeiffer vorgebracht Vollmachten / Einwendens ungehindert / vor genugsam angenommen / darauf Lt. Faber sein der Restitution in integrum den 7. Junii 1728. und folgendes weiter beschehen Begehren / so viel das Ritter- und Lehen-Guth Trinum und dessen Fürstliche Anhalt-Cöthische Lehen-Appertinentien betrifft / abgeschlagen / hingegen soviel die Fructus perceptos anlangt / in so weit zuge lassen / daß dieselbe von gedachtem Guth und dessen Cöthischen Lehen-Appertinentien nicht von dem Jahr 1688. an / sondern ab Anno 1698. exclusivè an Appellanten zu restituiren / und gedachter Lt. Faber glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 18. Martii 1728. ergangenen Urthel mit würcklicher Abtretung solchen Lehen-Guths und gemeldter Pertinentien gehorsamlich gelebt seye / Zeit dreyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey der in besagter Urthel denen Executorialibus angehängten Strafe endlich bleiben / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Cansley verabsolget werden solle.

Dann wird in puncto der in solcher Urthel gleichfals erkantten Commission ad liquidandum beyden Theilen auf Absterben Herrn Leopolds Fürsten zu Anhalt andere zu Commissarien innerhalb Zeit eines Monats vorzuschlagen / aufgegeben.

Fers

Ferner die von der Magdeburgischen Dhom-Probsten relevirende Erb- Zins- Lehen- Stücke betreffend / ist Lt. Faber / wie auch intervenirendem Anwald Dr. Hofmann Sen. die daro über am 22. Septembris 1647. von ehemalsigem Herrn Dhom-Probst aufgestellte Kauff- Verschreibung und Cession, insonderheit aber erstern / den in diesen in bloßer Copen extrajudicialiter vorbrachtes Document angezogenen / zwischen Herrn Ludowigen Fürsten zu Anhalt und Caspar Ernst Knochen über Tri-num, und in specie diese Erb- Zins- Lehen- Stücke ehedem errichteten Kauf- oder Übertrags- Brief / so wohl auch nurgedachten Caspar Ernst Knochens ersten Cöthischen Lehen- Brief / so dann alle übrige / diese Erb- Zins- Lehen- Stücke angehende in Händen habende Briefschafften und Documenta, mittelst Juramenti Edicionis alles in Originali, oder bey dessen Ermangelung in beglaubter Abschrift zu produciren / dem aber vorgängig / Appellantischem Anwald Dr. Pfeiffer / auf solche Documenta so wohl / als dasjenige / was bey dem zweyten Causali in der Implorations- Schrift und folgenden Productis wegen dieser Erb- Zins- Lehen- Stücke vorgebracht worden / was sich gebühret / in specie zu handeln / weiter auch Lt. Faber auf die Appellantisches Folgeleistung wegen Carl Friedrichs Marschall von Bieberstein angegebenen Cession sub [170] samt Beylagen / sich vernehmen zu lassen / allerseits ebenmäßig Zeit dreyer Monathen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo ein- oder anderer deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des gehorsamen Theils Anruffen / auch in diesen Punkten, ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist hiermit die Erklärung / daß über die in vortiger Urthel bereits aufgeworffene Sieben Tausend Zwen Hundert Fünffzig Drey Rthlr. gleicher gestalt annoch die in Adis vorgekommene Drey Tausend Rthlr. Scipendien- Gelder / samt Reichs- üblichen Interesse davon / welche aber von der ganzen Summe nunmehr nur vom Jahr 1698. exclusivè an zu rechnen / dem Appellaten zu vergüten / und an denen von ihm zu erstatten

tenden Fructibus bey erfolgender Liquidation abzuführen / gedachte Summe jedoch / wofern wegen derer angegebenen Erbs Zins / Lehen / Stücken oder Allodialien das Guth Trinum nicht mit allen denen Zugehörungen / welche Weyland von dem von Wutenau Anno 1659, miterkauft worden / abgetreten werden sollte / nach Proportion solches Abgangs noch zu vermindern seye ; Die weiters aufgegangene Unkosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Expedit. 16. Decembris 1733.

N. 109.

In Sachen der Gebrüdere Marschall von Bleberstein und Consorten in Actis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / Appellationis & Restitutionis in integrum decisæ, nunc Revisionis : Ist in puncto Cautions erkannt / daß zu des von Ende Sicherheit / das Ritter / und Lehen / Guth Trinum, und dessen Fürslich / Anhalt / Cöthische Lehen / Appertinentien, biß nach geendigter Revision haften / folglich an niemant veräußert / noch verpfändet / dieses auch künfftighin bey Unterbleibung der Partition dem Mandato de Exequendo einverleibt / ingleichen der Betrag derer Nuzungen / welche der von Ende / facta Liquidatione deductis deducendis an die von Marschall zu vergüten haben möchte / entweder deponirt / oder an sichere Ort auf Zinsen / welche in dessen Appellanten zu genießen hätten / angelegt werden sollen.

Dann seynd die durch Dr. Pfeiffer vorbrachte verbesserte Gewälter / Einwendens ohngehindert / von Amts wegen vor bekannt angenommen / und derselbe zu Leistung der Juratorischen Cautio in subsidium in heutiger oder nechst folgender Audiensz gelassen / darauf Lt. Faber glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 7. Novembris 1732. ergangenen Urthel mit würcklicher Einraumung des Ritter / und Lehen / Guths Trinum und dessen Fürslich / Anhalt / Cöthische Lehen / Pertinentien gehorsamlich gelebt seye / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione

x

von

von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey der in besagter Urthel enthaltenen Straf endlich bleiben / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Cansley verabsolget werden solle.

Würde demnechst der von Ende einige Marschallische Güther anzeigen / welche zur specialen Hypothec Gerichtlich eingeschrieben werden könnten / solle er damit / jedoch ohne Auffenthalt der Partition, gehöret werden / und auch dieselthalben ergehen solle / was recht ist.

N. 110.

Expedit. 16. Aprilis 1734.

En verschiedener Sachen der Gebrüdere Marschall von Bieberstein und Consorten in Aais benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, eines / wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / andern Theils / Appellationis & Restitutionis in integrum, sodann Herrn Christian Ludwigs Marggrafen zu Brandenburg / als Dhom- & Probstey zu Magdeburg / dritten Theils : Ist durch Lt. Faber in [243] übergebener Anzeigte loco Partitionis ohngehindert / das durch Dr. Pfeiffer gebettene Mandatum de Exequendo an Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt Cöthen / jedoch noch zur Zeit / mit Ausschließung deren in denen Magdeburgischen Dhom- & Probstey- & Lehen- & Briefen benannten / auch sonst etwa mit der Allodial- Qualität behaffteten Stücken / und unter der in lezt eröffneten Urthel vom 16. Decembris 1733. enthaltenen Clausul von nicht zu gestattender Veräußerung und Verpfändung / erkannt.

Dann ist Lt. Faber und respectivè Dr. Hofmann Sen. was sich auf die sub [170] übergebene Appellantische Folgleistung / wegen Carl Friedrich Marschall von Bieberstein angegebener Cession, auch sub [242] von Dr. Pfeiffer / tam in puncto Restitutionis in integrum, quàm Interventionis exhibirte Schrift zu handeln gebühret / Zeit 2. Monath sub præjudicio hiermit angefehrt.

XXXVIII. In

XXXVIII.

In Actione privati aliqua contra possessorem Pradii, Judex prior dixerat se competentem. A qua Sententia appellaverat Reus, declinando forum prioris Judicis. Itaque actione illa ad Judicem superiorem deducta pronuntiatur, actionem non esse fundatam. In questione verò de competentia Judicis interlocutio sit ad edendum Documenta. Tandem deciditur questio, non esse fundatam Jurisdictionem Judicis contra Appellantem.

Expedit. 17. Julii 1720.

N. III.

IN Sachen Johann Martin de Rhon / Appellanten etnes / wider Weyland Herrn Philipp Reinharden / jeho Herrn Johann Reinharden Grafen zu Hanau / als Richtern à quo, und zugleich Appellaten andern / so dann Weyland Henrich Dohsen / jeho dessen hinterlassenen Kinder in Aais benannte Vormünder / Intervenienten pro suo Interesse, dritten Theils: Ist zuvörderst in puncto Interventionis allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß beklagter de Rhon von der wider ihn angestellten Klage zu absolviren und entledigen seye; Als wir denselben htermit absolviren und entledigen / die Gerichts - Kosten derentwegen aufgelassen / aus bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend.

Dann in puncto principali Appellationis ist der von beyderseits Anwalden gethane Beschluß Amts halber htermit aufgehoben / und Dr. Gülchen / als Gräfllich - Hanauischen Anwald / die im Gräfllichen Archivo weiters vorhandene / das vormals dem Cistercienser Kloster Heyna / hernach denen Herren Landgrafen zu Hessen gehörig gewesene / und von diesen Erben an Appellanten verkaufte freye Guth zu Bergen betreffende Documenta, in specie um daraus zu erschen / wann / und von wem / auch in welcher Qualität dieses Guth vor Alters an besagtes Cistercienser Kloster gekommen: Wie es nach Angeden der Duplic - Schrift fol. 40. von etlichen 100. Jahren her / vor Zeit der

Veränderung des Closters / in puncto Jurisdictionis über dieses Guth gehalten worden / und wie die fol. 25. & 29. Duplicz angegebene Huldigungs Actus dieses Guths halber / und die von Herrn Landgrafen dem Vorgeben nach anerkannte Subjection des Guths an Hanauische Lands- & Herrschaft zu bescheinen : Ingleichen wie auf Weyland Herrn Landgrafen Philippen zu Hessen bey denen Exceptionibus producirte Schreiben und Begehren Anno 1528. 1531. 1533. Num. 17. 20. 21. 23. 24. die damalige Gräflich- & Hanauische Lands- & Herrschaft in Antwort sich erkläret / und was sonst zur Sachen Erläuterung weiters / als bishero vorbracht / dienlich : Anbey die Beylagen Num. 10. 23. 37. integraliter zu produciren / zugleich auch auf das Angeben des Appellanten in Replica fol. 34. von denen übrigen Hanauischen Closter- & Güttern im Hsenburgischen / Selhausen und Franckfurth / in Triplica fol. 25. von Praxtation des Grund- Zinses / fol. 55. von Wohnungen der Keller ausser dem Guth / und daß dieselbe vorhin Hanauische Unterthanen gewesen. Endlich auch / wie es bey denen in Actis gemeldten andern frehen / und theils Gesslichen Güttern zu Bergen / in puncto Jurisdictionis gehalten werde / sich vernemen zu lassen / jedoch ohne fernere in beyderseits Productis bishero vermerckte ohndienliche Wettsläufftig- & respectivè Anzüglichkeit / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegenthells Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist die durch Lt. Glender in der am 5. Aprilis 1715. producirten Triplic- Schrift gebertene Citatio ad assistendum liti, und des Ends die Nachrichten / dieses Guths Exemption oder Subjection betreffend / aus dem Fürstlich- Hessischen Archivo diesem Kaiserlichen Cammer- & Gericht zu ediren / wider Herrn Landgrafen zu Hessen- Darmstadt hiermit erkannt.

Indessen und bis zu Austrag dieser noch zu Recht hangenden Appellations- Sache / läßt man es bey der außgangen- & ver-
 künd-

fünd- und reproducirten Kayserlichen Inhibition, daß hierwider von Seiten des Herrn Appellaten dem Appellanten zum Nachtheil nichts angemuthet / oder verhänget werden solle / hiermit betwenden.

Expedit. 6. Septembris 1725.

N. 112.

In Sachen Johann Martin de Rhon / jeho dessen Wittib und Erben / wider Herrn Johann Reinhard / Grafen zu Hanau / Appellationis, & Mandati arctioris Inhibitorii: Ist in puncto Appellationis principali Dr. Gülchen zu Einbringung geübrender Handlung auf Lt. Glenders am 18. Decembris 1724. übergebene Schrift mit Beylagen / die am 22. Junii nechsthin weiter gebettene Frist zugelassen / und sub Prajudicio Conclusio- nis hiermit angefehlt.

Ferner in puncto Mandati, läßt man es zwar bey der von Herrn Beklagten übernommenen Vertretung des Beamten zu Bergen / wie auch des Pfarrers daselbst / in diesem Fall: Hingegen aber / des durch ermeldten Dr. Gülchen beschehenen Einwendens ungehindert / bey der erkannten- und im Beschluß der Urthel vom 17. Julii 1720. bestätig- und erklärten Inhibition nochmalen betwenden.

Solchemnach ist ihme Dr. Gülchen glaubliche Anzeig zu thun / daß dem außgangen- verkünd- und reproducirten Kayserlichen Mandat gehorsamlich gelebet / und die angelegte Arresta abgestellt / auch das Abgenommene in natura, oder billigen Werth / gegen Abgebung des biß hierhin zurückbehaltenen Zehend- Anthells oder Werths an den Pfarrer restituiert seye / Folge geleistet / weniger nicht denen Gräflichen Beamten zu Bergen gegen Klägern oder die Seinige mit Gebott und Verbott künfftig zu verfahren / keineswegs nachgesehen werden solle / Seit 6. Wochen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angefehlt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß sein Herr Principal jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührter Inhibition und Mandato arctiori einverleibt / hiermit erklärt / fernere Proceß auch erkannt / daß er

Klägern die Gerichts-^z Kosten an diesem Kayserlichen Cammer-
Gericht derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung
zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Dann / wofern sich fürhin einige gegründete Beschwer-
rungen wider die Wittib de Rhon und Erben dieses Guths hal-
ber ereignen solten / sind die Klägere deshalben / solang die Haupt-
Sache noch in unerörterten Rechten schwebet / an das Kayser-
liche Cammer-^z Gericht zu verweisen.

Endlich den Obst-^z Zehenden selbst und dessen Erbes-
bung betreffend / werden beyde Theile provisionaliter, (mit Vor-
behalt ein-^z oder andern Theils / ob er wolle / über einen an-
dern Modum bey diesem Kayserlichen Cammer-^z Gericht wei-
tere Handlung zu pflegen) hiermit angewiesen / das jedes
Jahr zum Zehenden erhebende Obst / nicht eben unter jedem
Baum abgezehlet / auch nicht præcisè vorher in Klägers Bes-
hausung zusammen getragen / sondern wie es die Gelegen-
heit und Reichlichkeit der Baum-^z Früchten ergibt / im Felde
von einer Gegend oder Anzahl der Obst-^z Bäume zu der an-
dern / das Zehend-^z Obst / und jeglichen zusammen getragenen
Hauffen / nach Art des Obstis / und Größe der Apffel und Birn /
oder andern Obstis / abgezehlet oder abgemessen / miteinander
pro raris der drey Viertel und ein Vierten Theils / abzuthet-
len / sich dabey untereinander dergestalt zu bezeigen / daß mit
dieser und dergleichen geringen Strittigkeit das Kayserliche Cam-
mer-^z Gericht ferner unbehelliget bleiben möge.

Soviel schließlich das von Klägern zweifelhaft gemachte
Recht des Pfarrers Vierten Theils Zehenden an sich selbst bes-
langet / mag er solches / ob er will / gehöriger Orten besonders
ein-^z und ausführen.

N. 113.

Expedit. 15. Julii 1729.

In Sachen Weyland Johann Martin de Rhon / jeto dessen
Erben / Appellanten eines / wider Weyland Herrn Philtp
Reinhard / jeto Herrn Johann Reinhard / Grafen zu Hanau /
als

als Richtern à quo, und zugleich Appellaten andern Theils: Ist / verzögerlichen Zeit / Suchens ohngelindert / allem Voro bringen nach / nunmehr in causa principali Appellationis zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilet / wohl davon appelliret / dahero berührte Urtheil zu reformiren / dergestalt und also / daß Appellanten wegen der daselbst vormals angestellten / hernach bey diesem Kayserlichen Cammer / Gericht entschiedenen Oefftlichen Retraats- Klage / vor denen Gräflich / Hanauischen Gerichten sich einzulassen nicht schuldig gewesen / ermeldte Appellantische Erben auch und künfftige Besizere dieses Guths zu Bergen bey der Freyheit nicht nur von Oneribus, sondern auch allem Zwang Gräflich / Hanauischer Ober- und Nieder- Gerichter / dieses Guths und dessen Pertinencien wegen / zu lassen seyen. Gestalten die vorhin in Sententia vom 6. Septembris 1725. provisionaliter gethane Verordnung nunmehr purè dahin geschiehet / daß in künfftigen Fällen / wo gegen Appellantische Erben und künfftige Besizer dieses Guths Rechtliche Klage deshalb vorfallen solte / solche am Höchsten Reichs / Gericht an / und vorzubringen / bey ereignendem Gesinde / Frevel aber zuförderst der Eigenthümer des Guths um gebührende Satisfaktion zu ersuchen / dahingegen derselbe in Peinlichen Sachen keinem Delinquenten in seinem Guth Aufenthalt zu geben / sondern bey sich ereignendem dergleichen Fall einen solchen / zur Apprehension des Gräflich / Hanauischen Criminal- Gerichts / herauszuschaffen gehalten; Hinwiederum die Gräflich / Hanauische Regierung Appellantischen Erben im Fall / wo gegen die Hanauische Unterthanen Klage entstünde / gebührende Justiz zu administriren / auch hierzu und obtiger allen Besizung die Beamten ernstlich anzuweisen schuldig seyn solle: Als wir hiermit reformiren / verordnen und schuldig erkennen / die Gerichte / Kosten dteserthalben aufgelossen / allenthalben compensirend und vergleichend.

Ab hac Sententia à Domino Comite Hanovia interpositum esse dicitur Remedium Revisionis, cujus eventus expectandus.

XXXIX.

Decreta extrajudicialia duo notatu digna, unum in causa subditorum contra Dominum, alterum in causa Officialis contra quem inquisitio erat instituta.

N. 114.

Decretum.

St das gebettene Mandatum de præstando debitum obsequium cum refusione Damni & Expensarum Sine Clausula dahin / daß Beklagte füröhin ihrem Lands: Herrn allen gebührenden und schuldigen Gehorsam erweisen / gegen den Hof: Prediger Kneip / ihre Mit: Bürger / Cansley: Diener / und Noratum aber / welche ihnen Herrschaftliche Befehle / und besonders die in dieser Sach decretirte Appellations - Processus insinuiren wollen / sich aller Thätlichkeit enthalten / die Insinuationes mit gebührender Bescheidenheit annehmen / auch alle durch ihre bishero hierin verübte Thätlich: und bezeigte Widerspenstigkeit verursachte Schaden und Kosten ersetzen sollen / erkannt; Jedoch bleibt demenselben ihre gegen die Appellation etwa habende Exceptiones behörig in Appellatorio vorzustellen ohnbenommen / sondern vorbehalten. Ubriges Begehren aber abgeschlagen. In Consilio 28. Septembris 1730.

N. 115.

Decretum.

Auf Bericht und Gegen: Bericht ist die gebettene Citatio super Nullitatibus cum Compulsorialibus abgeschlagen / jedoch wird die Fürstlich: Würzburgische Regierung / wann Supplicantens Principal mit einer Defension gegen die Urthel vom 16. Septembris 1730. annoch gehört zu werden / und darzu Copiam Actorum verlangen / auch darum geziemend ansuchen solte / dieselbe auf seine Kosten zu verstaten / und nach deren Einbringung die Acta an ein auswärtiges Rechts Collegium zu Abfassung einer Sentenz zu verschicken erinnert. Inmittelst hat es bey vorgedachter Urthel / und deren bereits gethanen Vollziehung / ingleichen daß Supplicantens Principal

Tia de Wykede Conjuges
ant sex Liberos.

Theodharinam † nup.
† 9. Januari de Renesse,
tha de b. in Elderen &c.
prim. renunciavit.

Margaretha † quæ
imprægnata à Joanne
ab Hövelich, nupsit ei-
dem contra consensum
Parentum, proinde cum
dotem in vita non acce-
perit, nec renunciaverit,
illa fundamentum
litis est.

Jacobum dde Bronckhorst,
Gertrudi D. in vita Paren-
seln improlis.

Henrich von der Hövelich, qui
Anno 1574. contra Avuncu-
lum suum Theodoricum Junio-
rem super hæreditate materna
in Judicio Camerali Procef-
sum instituit, ex quo fuit
lata *Sententia A. 1618.*
28. Augusti.

Theodoribetham Comi-
horst, † in de Bronck-
Annæ ab , nup. Baroni
Bronckhorteler, renuncia-
trem Joäter erga dotem
itati Parentum.

Ab hoc descendit
Ferdinand von Hövelich, Do-
nator, Anno 1672.

Maria Anna
† 14. Octob
Carolo S. R.
Bona matern
factam in Pa
nando III. so
dum Im

Carolus T Casimirum. Mauritiūm.
cipem de
sephi

Ludovi

SCHEMA GENEALOGICUM.

Theodoricus de Bronckhorst *der ältere* † 22. Julii 1549. & Anna de Wykede Conjuges
 † 7. Junii 1551. Parentes, de quorum hereditate agitur, procrearunt sex Liberos.

Theodoricum den Zingern
 † 9. Jan. 1586. nup. Elifabethæ de Nouelles, contra hunc
 prima actio instituta fuit.

Henricum qui
 obiit in Juven-
 tute ante Pa-
 rentes †.

Adelheidem † nup.
 Joanni de Renesse,
 Dno. in Wulpe &c. ac-
 cepta dote renunciavit.

Claram † nup.
 Reinardo à Raesfeld,
 Dn. in Lutgenhoven &c.
 renunciavit erga dotem.

Catharinam † nup.
 Joanni de Renesse,
 Dno. in Elderen &c.
 renunciavit.

Margaretha † quæ
 imprægnata à Joanne
 ab Hövelich, nupsit ei-
 dem contra consensum
 Parentum, proinde cum
 dotem in vita non acce-
 perit, nec renunciaverit,
 illa fundamentum
 litis est.

Jacobum de Bronckhorst, † 1582. nup.
 Gertrudi Dnæ. in Milendunck, Drachen-
 feltz & Meiderich &c.

Elifabetham de Bronckhorst, † 1596. nup.
 Joanni à Raesfeld, Dno. in Ostendorp &c.
 renunciavit erga dotem.

Annam de Bronckhorst,
 † 1580. in vita Paren-
 tum improlis.

Theodoricum Comitem de Bronck-
 horst, † 16. Junii 1649. nup. Mariæ
 Annæ ab Immerfelle, Comitissæ de
 Bronckhorst &c. inter quem & Fra-
 trem Joannem Jacobum facta est
 divisio Bonorum.

Joannem Jacobum Comitem de Bronckhorst, S. C. M.
 Campi Marschallum, † 19. Octobris 1631. qui cum
 Fratri suo reliquisset feudum Imperii Dynastiam Anhol-
 diensem reliqua feuda Clivensia & Bona avita minoris
 considerationis in divisione accepit, nup. Mariæ
 Cleophæ Comitissæ de Hohenzollern.

Elifabetham Comi-
 tissam de Bronck-
 horst, nup. Baroni
 de Ketteler, renuncia-
 vit pariter erga dotem
 hereditati Parentum.

Henrich von der Hövelich, qui
 Anno 1574. contra Avuncu-
 lum suum Theodoricum Junio-
 rem super hereditate materna
 in Judicio Camerali Proceſ-
 sum instituit, ex quo fuit
 lata *Sententia A. 1613.*
28. Augusti.

Ab hoc descendit
 Ferdinand von Hövelich, Do-
 nator, Anno 1672.

Maria Anna Comitissa de Bronckhorst unica filia,
 † 14. Octobris 1661. nup. Leopoldo Philippo
 Carolo S. R. I. Principi de Salm, & eidem præter
 Bona materna per donationem inter vivos à Patre
 factam in Pactis Dotalibus, & ab Imperat. Ferdi-
 nando III. solenniter confirmatam apportavit feu-
 dum Imperii Dynastiam Anholdiensem.

Isabella Comitissa de
 Bronckhorst unica filia,
 nup. Philippo Comiti,
 & postea Principi de
 Croy, cui omnia Bona
 Paterna attulit, ex eoque
 genuit quatuor filios.

Carolus Theodorus Ottonem, S. R. I. Prin-
 cipem de Salm, Aulæ Præfectum Imp. Jo-
 sephi, † 10. Novembris 1710.

Carolus Eugenium Ducem
 de Croy, nup. Julianæ Co-
 mitissæ de Berg.

Philippum Henri-
 cum Decanum Me-
 tropol. Colon.

Casimirum.

Mauritium.

Ludovicum Ottonem S. R. I. Prin-
 cipem de Salm.

Faint, illegible text in the top left corner, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the top left section.

Third block of faint, illegible text in the top left section.

Fourth block of faint, illegible text in the top left section.

Faint, illegible text in the top middle section.

Second block of faint, illegible text in the top middle section.

Third block of faint, illegible text in the top middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the top middle section.

Faint, illegible text in the top right section.

Second block of faint, illegible text in the top right section.

Third block of faint, illegible text in the top right section.

Fourth block of faint, illegible text in the top right section.

Large block of faint, illegible text spanning across the middle of the page.

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page.

Faint, illegible text in the bottom right corner.

cipal die Hoch: Stifter Bamberg und Würzburg melden solle / nichts desto weniger sein Bewenden ; Es bleibet auch vorjeho noch der Punctus mitgesuchter Citationis super Injuriis aufgesetzt.

Dann ist gegen Supplicantens Principala, wegen seiner in Libello Nullitatem, und sonsten gebrauchten groben Anzüglichkeiten / die Straf dreyer Marck Silbers / innerhalb 8. Tagen in den Armen & Säckel sub poena dupli & realis Executionis zu bezahlen / vorbehalten. In Consilio Anno 1733.

XL.

In Processu Simplicis Querela (hoc est Citationis) deinde Citationis ad reassumendum, Actor declaratur Cohæres, & pars rea condemnatur ad restitutionem hæreditatis, cum fructibus.

Post hanc Sententiam Anno 1618. publicatam, quæ in Collectionibus præcedentibus non reperitur, varia intercessit personarum mutatio; Et post Revisionem interpositam quidem, sed legitime non renovatam, opus fuit novissime Anno 1734. Sententiâ Inhæsiva & Paritoria, excludendo adhuc dum Dynastiam Anhold.

Notandum, quod Sententiæ sequentes admodum notabiles intelligi non possint, nisi adhibito Schemate Genealogico, & Instrumento Donationis de Anno 1672. quæ Documenta proinde Sententiis sunt subjuncta:

Expedit. 23. Augusti 1618.

N. 116.

In Sachen Weyland Henrich / jeho Johann Hövelsch / Kläger eines / wider auch Weyland Dieterich von Bronckhorst / jeho dessen Erben in Adis benannt / Beklagte andern Theils / Simplicis Querelæ, und in puncto Citationis ad reassumendum : Ist erkannt / daß die aufgangene / verkünd & und reproducirte Kayserliche Ladung / so viel die mit & citirte Frau Elisabeth betrifft / zu cassiren und aufzuheben seye / als wir dieselbe auch cassiren und aufheben / gedachten Klägern in die Gerichts: Kosten / derowegen aufgelassen / ihnen den Beklagten nach rechtlicher

Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann/ in der Haupt- Sachen allem Vorbringen nach zu Recht erkannt/ daß ermeldter Kläger Weyland Dietrichen von Bronckhorst des älttern/ und Anna von Wickede Eheleuten rechter Mit- Erb zu declariren/ und derowegen sie Beklagte ihm die streitige Erbschafft mit Auflegung eines gebührenden Inventarii, und der geforderten Lehen- Briefen und Investituren, samt allen aufgehobenen Nuhungen/ oder so von Zeit der Eltern Absterben das von hätten aufgehoben werden mögen/ zu seinem angehörigen halben Theil abzutreten und zu restituiren schuldig/ auch darzu zu condemniren und zu verdammen seyn/ als wir sie hiermit respectivè declariren/ condemniren und verdammen; die Gerichts- Kosten/ so derowegen aufgeloffen/ aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

N. 117.

Expedit. 28. Maji 1734.

In entschiedener Sachen Weyland Heinrich von Hövelsch/ Jcho Johann Marien Catharinen von Winkelhausen/ Klägerin eines/ wider auch Weyland Dieterich von Bronckhorst/ Jcho Herrn Ludwig Otto Fürsten zu Salm/ Beklagten andern/ so dann Marien Annen/ verwittibten von Frensch und Hövelsch zu Lauenburg/ Intervenienten dritten Theils/ Simplicis Querela, nunc Revisionis & respectivè Citationis ad reassumendum in puncto Executorialium: Ist das durch Dr. Brand in [106] producirte Originale Donationis mortis causa von Amtes wegen vor bekannt/ und dessen Principalin Qualificatio ad causam nunmehr vor genugsam angenommen/ darauf Marien Annen verwittibter von Frensch Intervention, als unstatthafft/ verworffen/ auch die von Weyland Dieterich und Johann Jacob von Bronckhorst wider die am 28. Augusti 1618. publicirte Urthel zwar interponirte/ aber innerhalb der in dem Kayserlichen Edict vom 31. Decembris 1653. präfigirten Zeit bey diesem Kayserlichen Cammer- Gericht nicht renovirte Revisio vor desert und erloschen hiermit erkläret/ und Lt. Heeser/ Einwendens ungehindert/ glaub-

glaubliche Anzeig zu thun / daß vorgedachter Urtheil / und darauf ergangen / verkünd / und reproducirten Executorialien mit würcklicher Abtretung des vierten Theils der Erbschaft quaktionis Weyland Dieterich von Bronckhorst des ältern / und Annen von Wickedo Eheleute / cum Fructibus perceptis & percipiendis, mit Auflegung eines Inventarii und der geforderten Lehen / Briefen und Investituren gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es alsdann in puncto Declarationis Poenæ bey denen Executorialien purè verbleiben / auch des gesuchten Mandati de Exequendo halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Jedoch ist hiervon auf die von Dr. Brand am 13. Julii 1728. extrajudicialiter übergebene Erklärung / welche ad Acta zu registriren hierdurch verordnet wird / die Herrschafft Anhold mit ihren Zubehörungen dermalen noch und bis zu der Klägerin ferneres Anrufen / aufgesetzt.

Soviel hiernächst den andern vierten Theil der quaktionirten Erbschaft betrifft / wird Dr. Brand Principalin an des ehemaligen mitbeklagten und mitcondemnirten Johann Jacob von Bronckhorst Erben verwiesen / dafern aber dieselbe / daß Herr Beklagter auch diesen vierten Theil ganz / oder einige Stücke davon besitze / behörend und specificè anweisen könnte / bleibt ihr solches zu thun unbenommen / sondern vorbehalten.

Endlich ist Dr. Brand sein wegen Retradirung obgedachter Original-Donation beschehen Begehren zugelassen.

Donations - Brief.

Nachdem meiner Frau Uber / Alt / Mutter / der Hoch / Wohl / gebohrnen Frauen Hermannæ von Battenburg und Bronckhorst von Anhold Filial - Quota in den Anholdischen Güthern cum Fructibus perceptis & percipiendis annoch zumahlen rücksiehet / und mir Jure Successionis anerfallen ist / gleich der darüber bey Kayserlichem Cammer / Gericht befangen

gewesen und durch End- Urtheil zwar abgehaltene in
 Revisorio aber hiehin ohne Execution annoch aufgeschaltene
 Process nachführet; Als bekenne ich Ferdinand Freyherr von
 der Hövelsch hiermit und Krafft dieses / daß ich sothanes von
 wegen meiner wohlgedachten Frau Alt- Mutter Seel. mir
 anerfallenes Kindliches Antheil und competirende Action,
 una cum dictis Fructibus, fort allen Appertinentien, Rechts
 und Gerechtigketten / wie mir dieselbe obgemeldter Sachen
 halben einiger maßen jeho gebühren / oder hiernechst com-
 petiren möchten / dem Hoch- Wohlgebohrnen Herrn Lud-
 gern Freyherrn von Winkelhausen / meinem vielgeliebten
 Herrn Vettern und dessen künftigen Erben / welche er durch
 beliebiges Geschäft benennen / oder bey Entstehung dessen
 thme sonst ab intestato succediren möchten / aus wohlbes-
 dachtem Gemüth und guter Affection per Donationem mor-
 tis causa Codicillos vel aliàs omni meliori modo freywillig
 donirt / legirt und vermacht habe / thue auch solches hiermit
 in aller beständigster Form / wie dasselbe zu Recht einiger
 maßen beschehen könne / gestalt wohlgemeldter Herr Dona-
 rarius oder besagte Erben angezogene Filial- Quoram, und
 mir desshalben competirende Action, nichts davon aufges-
 scheiden / (wann ich darüber bey meinem Leben kein ande-
 res in specie verordnen würde / oder durch Recht oder Vets
 gleich selbstem gemeldte Sach außsündig mache) cum omni
 causa würcklich anzutretten / dieselbe bey höchst gemeldtem
 Kayserlichen Cammer- Gericht / als viel nicht geschehen /
 allerdings aufzuführen / und was daraus kommt / eigen-
 thümlich zu haben und zu behalten / auch übrigen seinen oder
 ihren Güttern gleich damit bestem Belieben nach zu schal-
 ten und zu walten Macht haben solten / dasselbe mit wohl-
 wissenschaftlicher Begebung aller Einreden und wohlthätlichen
 Rechtens; Und dieweil obgemeldter mein Herr Vetter sol-
 che Donation und Ubertrag auf vorgemeldte Conditiones
 dancknehmig acceptiret hat / so haben zu Urkund der Wahr-
 heit

heit dieses beyderseits mit eigenhändiger Unterschrift und angebohrnen Pittschafften bekräftiget. Geschehen Düssel dorff den 5. Julii Tausend Sechs Hundert Siebenzig Zwey.

(L. S.) F. J. von Hövelich.

(L. S.) L. J. von Winkelhausen.

Und seye hiermit Jedermänniglichen / was maßen der Hoch Wohlgebohrne Herr Ferdinand Freyherr von der Hövelich / Herr zu Alten-Lauenburg / Bohemar ic. Chur-Cöllnischer Geheimner Rath / Cämmerer / Amtmann zu Liedsberg / mich Endsgemeldten Notarium samt Zeugen zu sich beruffen / solchem nach die hieroben beschriebene Donation vorbracht / selbige in unserer Gegenwart von Wort zu Wort deutlich abgelesen / darauf neben Beytruckung Ihro Gnaden angebohrnen Pittschaffts eigenhändig unterschrieben / und bey guter Vernunft und Verstand öffentlich erkläret hat / daß die zu Vortheil des Hoch Wohlgebohrnen Herrn Lüdgers Freyherrn von Winkelhausen / Herrn zu Metze, Calcum, Fürstlich-Pfalz-Neuburgischen Cämmerern / Bergischen Marschalcken ic. und dessen Erben in besagtem von mit Notario ungezogenen Instrumento Donationis enthaltene Giftt über sein in den Anholdischen Güthern habendes Antheil / Recht / und Gerechtigkeiten / aus ganz freyem Gemüth und Willen beschriebener maßen gethan hätte / thäte solches auch Krafft dessen in allerbeständigster Form Rechtens / mit Ersuchen / ich Notarius und Zeugen möchte solche Erklärung und Donation in notam nehmen / und darüber gebührenden Schein zum Zeugnuß der Wahrheit mittheilen / bey welchem Adu, da obwohlgemeldter Freyherr von Winkelhausen zugegen gewesen / und solche Donation Inhalts besagten abgelesenen Instrumenti vor sich und seine Erben in mein des Notarii und Zeugen Praesenz dancknehmung acceptiret / dieselbe ingleichen unterschrieben /

Hujus Liberi, ex primo thoro, J. M. C. Abbatissa, ex secundo thoro, Philippus Wilhelmus.

und Dero angebohrnes Pittschafft beygesetzt / auch des wegen ebenmäßigen Schein begehret hat / so hab ich Notarius, (weil alles vor mir und hierzu sonderlich requirirten Zeugen also würcklich passiret ist) gegenwärtiges Documentum darüber tragenden Amts halber aufgefertiget und mitgetheilet. So geschehen Düsseldorff den Fünfften Tag Monats Julii, ungesehr um die siebende Nachmittags- Stund dieses Ein Tausend Sechs Hundert Zwey und Siebenzigsten Jahrs / auf der Zoll- Straßen in Diepenbrochs Behausung unten im fordersten Gallet / in Beyseyn und Anwesen Dietrichen Kremser / Wachtmeister / Lieutenanten Christopheren Duffbeck / Sigberten Gyllissen / Johannem Lammerth / und Conraden Cremerius, als hierzu sonderlich erbettene und glaubhaften Bezeugen etc.

XLI.

Sententia prior partim confirmatur, partim reformatur, imponendo Appellantibus Juramentum Credulitatis & respectivè veritatis annotationum à Parentibus factarum. Deinde Usuræ annuorum reddituum adjudicantur usque ad Terminum præfinitum.

Reliqua Capita ex tenore Sententiæ cognoscuntur.

N. 118.

Expedit. Anno 1734.

In Sachen Erbgenahmen Annæ Christinæ Pessers Wittib / wider Erbgenahmen von Rittern / Appellationis primæ & secundæ: Ist die am 13. Decembris 1729. durch Lt. Stephan extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Beylagen / ad Acta zu registriren verordnet / darauf und allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz wohl und übel geurtheilet / übel und wohl appelliret / dahero solche Urtheil respectivè zu confirmiren und zu reformiren seyen / also und dergestalt / daß / wofern die Appellanten die von ihnen und ihren Vor- Eltern gepflogene Annotationes bey diesem Kaysero

forlichen Cammer & Bericht produciren / und nach befundener
 Richtigkeit mit einem Juramento Credulitatis und respectivè Ve-
 ricatis bekräftigen werden / alsdann weiter nichts / als was
 darta in Empfang gebracht / ihnen zu Last zu setzen / jedoch
 die Früchten nach dem Marck & Preis der Stadt Deuren um
 Andrex jedes Jahrs anzulegen: sodann das Capital und Pen-
 sionen betreffend / ein jeder Reichsthaler / was derselbe nach
 und nach / vermög producirten Münz & Waradain & Arcestars,
 werth gewesen / anzuschlagen / und die geschehene Zahlung
 darnach zu reduciren / Appellati aber von denen von den ver-
 fallenen Jahr & Renthen geforderten Interessen bis ad An-
 num 1664. inclusivè, zu absolviren / hingegen zu Bezahlung so-
 thanen Interessen von denen damalen restirenden und fern-
 ers verfallenen Jahr & Renthen zu condemniren / auch hie-
 nach die Liquidation anzulegen seye; Als wir hiermit con-
 firmiren und reformiren / absolviren und condemniren: die
 bishero allenthalben aufgeloffene Gerichts & Kosten aus bes-
 wegenden Ursachen gegeneinander compensirend und verglei-
 chend.

Dann sollen Appellanten, dasz die Gemeinde / wo die
 Unterpfände gelegen / Anno 1657. sechs Morgen Lands we-
 gen zurückgestandenen Schatzungen eingezogen habe / besser /
 als beschehen / beweisen; Indessen ist beyden Theilen einen
 nach obgemeldetem Fuß eingerichteten Statum Liquidationis, des-
 nen Appellaten aber besonders die Original-Annotation zu über-
 geben / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione
 von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem
 also nicht nachkommen werden / dasz alsdann auf des gehorsam-
 men Theils ferneres Anruffen in der Sachen ergehen solle / was
 recht ist.

XLII.

In causa Citationis super denegata Justitia (scil. ob neglectum Terminum ad Requisitionem super Austragis) interloquendo, imponitur Productio Apocharum in Originali, & Declaratio Tituli prætensi, ad semissem der Gült & Verschreibung; Porro in altero semisse adjudicantur adori Usurz annuorum reddituum cessorum.

N. 119.

Expedit. 7. Aprilis 1734.

IN Sachen Weyland Johann Henrich Schenck von Schmidtsberg / jecho derer minderjährigen Schencken von Schmidtsberg zu Gemünden Vormünder / Klägern / wider auch Weyland Herrn Philipp Franz von Daun / Grafen zu Falckenstein / modd Herrn Christian Carl Reinhard Grafen zu Leiningens Heidesheim / Beklagten / Citationis super denegata Justitia, nunc Citationis ad reassumendum: Ist beyderseits Anwälden ihr der End & Urtheil halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Zieglers Herren Principalen die [6r] angezogene Quittungen in Originali ad Acta produciren & auch die Erben des von Hunolstein zu Söttern / um sich zu erklären / ob und welcher gestalt sie an quaktionirte Gült & Verschreibung die Halbscheid zu prætendiren haben / zu dieser Sachen citiren zu lassen / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Protogatione von Amtes wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo derselbe dem also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegentheils Arruffen in solchem Punct in contumaciam ergehen solle / was recht ist.

Dann die bereits zugesprochene Halbscheid obgedachter Gült & Verschreibung betreffend / ist allem Vor- und Anbringen nach ferner zu Recht erkannt / daß jehziger Herr Beklagter an denen ohnbezahlt zurück gebliebenen Jährlichen Gülten noch zur Zeit etnen dritten Theil / samt denen davon verfallenen Reichsüblichen Interessen vom 13. Aprilis 1722. als à tempore reassumtae lics anzurechnen / ihnen Klägern zu entrichten schuldig zu ero
 kläo

Klären und zu condemniren / wegen der übrigen zwey Drittel aber Klägere entweder / daß Herr Beklagter der alleinige Falschenfleinische Erb seye / besser darzuthun / oder an die übrige angegebene Mitt: Erben sich zu halten schuldig / und dahin zu verweisen seyen; Als wir hiermit schuldig erklären / condemniren und verweisen / auch ihme Herrn Beklagten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monatzen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen ansehen / mit dem Anhang / wo er dem also nicht nachkommen wird / daß derselbe jezt als dann / und dann als jezt / in die Pœn zehen Mark löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil ihnen Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen / fällig ertheilt seyn / und der Real - Execution halber auf gegenthelliges Anrufen ergehen solle / was recht ist.

XLIII.

In Controversia finium inter urbem Hildesensem, & Monasterium St. Michaëlis ibidem, post aliquot Interlocutorias, quas hic recensere supervacuum foret, & ocularem Inspectionem per Commissarios factam, Sententiæ Definitivæ eodem die publicatæ.

Expedit. 8. Julii 1733.

N. 120.

In Sachen Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim / wider Abten und Convent des Closters St. Michaëlis daselbst / Appellationis, & respectivè petitæ Restitutionis in integrum contra Sententiam provisionalem 13. Novembris 1720. latam: Ist die durch Lt. Faber gebettene Communication bey dem leytern Rotulo Commissionis befiadlichen Abrißen des Canonici Scharfens / als ohnnöthig / abgeschlagen / sondern die Haupt: Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen / darauf und allem Vorbringen nach / mit nunmehriger Ubergabung des Restitution - Gesuchs / in gedachter Haupt: Sache zu Recht erkannt / daß die Stadt Hildesheim den in ihrer sub [112] übero

übergebenen Ichnographia bezeichneten neuen Pfingst- & Angergang / wie solcher zwischen der Innersten und dem Rothstrang in der Länge und Breite von der Flecknuß sub Lit. b. an / gelegen ist / samt denen daran stoßenden Wiesen / der Bullen- & Winkel und das Schuster- & Bleck genannt / jedoch daß über beyde letztere Wiesen der Stadt / des Closters Eigenthum ohnschädlich / die Vieh- & Trift nach dem alten Pfingst- & Anger sub Lit. M. zu gebrauchen frey stehe / dem Closter vor den Anno 1362. an die Stadt verlehnten Marsch und Bleck gegen Zurückempfangung des Pfand- & Schillings ad Ein Hundert Marck Hildesheimischer Wichte und Witte abzutreten schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen / ermeldte Stadt aber von mitgesuchter Abtretung der sogenannten Schützen- & Wiese / wie auch des Anno 1364. von dem Stifft St. Mauriti auf dem Berg erkauften kleinen Marsches sub Lit. Y. ingleichen von Berechnung und Erstattung derer aus den verlehnten Marsch und Bleck bis hieher genossenen Nuhungen / hingegen das Closter von geforderter Vergütung der zweyten Commissions- Kosten zu absolviren und entledigen seyen ; Als wir hiermit schuldig erklären / condemniren und verdammen / absolviren und entledigen / dabey auch / daß das Schuster- & Bleck von der Schützen- & Wiese durch Schung einiger Scheid- & Steinen von dem Winkel des daran stoßenden obgedachten kleinen ehemaligen Mauritianischen Marsches / längst denen Tressen sub Lit. W. bis in den Rothstrang sub Lit. L. und wo es sonst nöthig erachtet würde / zu Verhütung weiterer Gränz- & Irrungen / auf beyder Theilen Kosten abgefordert werde / verordnen / die bisher allenthalben aufgelauffene Gerichts- & und andere Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist offermeldter Stadt Hildesheim zu Abtretung obbesagter Stücken nach erhaltenem Pfand- & Schilling Zeit dreyer Tagen pro Termino & Prorogatione von Antz wegen angesetzt / mit dem Nahang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird / daß sie jezt als dann / und dann als jezt / in die Straf zehren

zehn Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Closter / unnachlässig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real-Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Expedit. eodem die.

N. 121.

In Sachen Abten und Conventualen des Closters St. Michaelis in Hildesheim / wider Bürgermeister und Rath daselbst / Mandati Demolitorii & Inhibitorii Cum Clausola : Ist die Sache von Amts wegen für beschlossenen angenommen / und darauf mit dermaliger Aufsehung des strittigen Eigenthums an dem Ort quaxtionis, zu Recht erkannt / daß Beklagten nicht gebühret noch gezehmet / klagendes Closter in Gebrauchung des Thors Weegs von dem Hagen-Thor zu seinem Anno 1481. von Bürgermeistern und Rath selbst eingewilligten Thors Weeg zur Lahdesmühl zu verhindern / und zu diesem End an ermeldtem Hagen-Thor einen verschlossenen Schlagbaum zu setzen / sondern daran zu viel und unrecht gethan / derohalben sie Beklagte solchen Schlagbaum entweder wieder wegzuschaffen / oder wenigstens dem Closter dazu die Schlüssel zu seinem freyen Gebrauch etazuhändigen / auch künftighin von diesen und dergleichen Hindernungen sich zu enthalten schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen seyn ; Als wir hiermit condemniren und verdammen.

Dann ist ermeldten Beklagten zur wärcklichen Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 14. Tage pro Termino & Protogatione von Amts wegen angeetzt / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern / unnachlässig zu bezahlen / erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

XLIV.

In Actione de implendis Pactis Matrimonialibus continuatio Sententiarum Cameralium, in Symphoremate Consultar. Forens. Vol. I. Symphorem. II. Num. XVIII. recensitarum.

N. 122.

Expedit. 11. Maji 1731.

In respectivè entschiedener Sachen Weyland Herrn Christlan Grafen zu Wittgenstein & Homburg / so dann Weyland Herrn Friedrich Eunch Grafen zu Leiningen nachgelassener Frauen Töchtern / Klägern / wider Weyland Herrn Christlan Ludwig / Grafen / dann Herrn Friedrich Anton Ulrich / Fürsten zu Waldeck / jeho deren allerseits Erben und Successoren, Beklagte / Citationis ad videndum exigi pecunias dotales, nunc Commissionis ad liquidandum, in specie die Leiningische Forderung der in der Urthel vom 30. Aprilis 1714. adjudicirten 4000. fl. Ehe & Gelder / cum Interesse, betreffend: Soll Dr. Hofmann von jetzigem Herrn Fürsten zu Waldeck habenden General-Beowalts Copiam signatam, wie ihm schon längst zu thun gebühret / in nechster Audiens zu dieser Sache auch legen.

Dann ist der in Sententia vom 12. Aprilis Anno 1726. präfigirte Terminus purificiret / und die Sache in diesem Punct vor beschloffen / die vorbrachte Legitimationes allerseits vor zulänglich / auch die coram Commissione übergebene Quittungen / vorgewandter Einreden ohüberhindert / pro recognitis, die Ehe & Pacten selbst Weyland Gräfin Sybillæ, auf die von Herrn Beklagten schon längst in Actis beschene Bekäntnüss / nach dem Inhalt der Ehe & Pacten Weyland Gräfin Christinen [5] vor richtig angenommen: Darauf und nunmehr über das Liquidations-Geschafft allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / das die beschene Zahlungen zusörderst auf die in Ehe & Pacten ein Jahr nach der Vermählung versprochene Verzinsung des Capitals, (aufgenommen / was hiernachfolgend specialiter anderst verordnet) und so dann auf die Haupt-Summe selbst zu rechnen / auf solche

solche Weise auch die Liquidation der noch überbleibenden Summe an Capital und Interesse anzulegen seye.

Diesemnach werden in gethaner Zahlung aus denen producirten Quittungen und Bekantnissen/ theils von Weyland Herrn Graf Friedrich Emich als Eheherrn/ theils von seiner Gemahlin Frau Sybille/ theils deren Officianten nachfolgende passiret:

Erstlich bey der einen Helffte obberührter Ehe-Gelder

Num. 24. Anno 1651.	“ “	50. Rthlr.
Num. 27. Wegen eines Pferdes	“	170. Rthlr.
Num. 28. Wegen Vieh	“	100. Rthlr.
Num. 29. Auch vor Vieh	“	200. Rthlr.
Num. 30. Vor ein Pferd	“	80. Rthlr.
Num. 32. Anno 1667.	“ “	100. Rthlr.
Num. 34. 35. Anno 1655.	“	106. Rthlr.
Num. 36. 37. Anno 1656.	“	94. Rthlr.
Und wiederum	“ “	113. Rthlr.

Zusammen “ 1013. Rthlr.

Hingegen die über 8. Rthlr. Zehr-Geld eines Botten auf die Fräulein-Steuer gestellte Quittung Num. 8. wird nicht passirt. Sodann die an Weyland Graf Friedrich Emich Anno 1694. in der Abrechnung [120] bezahlte 125. Rthlr. werden als richtig/ sofern angenommen/ als klagender Theil innerhalb Zeit drey Monathen/ so ihnen pro omni Termino & Prorogatione von Amts wegen/ und sub præjudicio Præclusionis htermit angesetzt wird/ eine an Herrn Beklagten vor dem Jahr 1694. beschene ordentliche Verkündung der an sie Anno 1680. von ihrem Herrn Vatter gethane Cession aller dieser Forderungen [12] nicht beybringen und darthun werden.

Weiters bey der andern Helffte der Ehe-Gelder passiren die Quittungen

Num. 38. 39. Anno 1643.	200. Rthlr.
Num. 40. Anno 1644.	403. fl.
oder	268. Rthlr. 60. Kr.

Und zwar diese beyde Posten auf die Haupt- Summe der 2000. fl. selbst.

Sodann

Num. 43. Anno 1648. 166. Rthlr. 24. Mgl.

Num. 44. Anno 1648. 173. Rthlr. 30. Kr.

Die andere Quittungen Num. 41. über 6. Mütt Gersten vor den Gold- Arbeiter / wie auch Num. 42. 45. 46. 47. sind als zu ermeldten Ehe- Geldern nicht gehörig / nicht passlich.

Diesem allen nach ist Herrn Beklagten zu würtlicher Vollziehung dieser Urtheil / und Bezahlung des aus obigem Liquidations- Fuß sich ergebenden Residui an Capital und Interesse, Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß derselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pæn zehen Marck löbigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen / erkläret seyn / auch der Real- Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

XLV.

Sententia definitiva Camera Imperialis, post conclusionem causæ à centum & amplius Annis factam, per quam Dominis Comitibus de Stollberg contra Dominum Principem in Löwenstein adjudicatur Restitutio Dynastix

Rochefort.

N. 123.

Expedit. 20. Octobris 1732.

In Sachen Weyland derer Herren Grafen zu Stollberg / jezo Herren Christoph Friedrich / Jost Christian / Christian Ernst / Friedrich Carl / und Heinrich August / aller Grafen zu Stollberg / Klägern eines / wider Weyland Herrn Philippum, Grafen zu Eberstein und Consorten, jezo Herrn Dominicum, Fürsten zu Löwenstein- Wertheim / wie auch die Herren Grafen zu Löwenstein- Wertheim / in Actis benannt / Beklagte andern Theils / Simplicis Querelæ, die Graffschafft Rochefort betreffend:

Laß

Läßt man es / des durch Lt. Spönda beschenehen Zeit / Suchens
 ohngehindert / bey dem von vielen Jahren von beyden Theillen
 gethanen Beschluß der Sachen bewenden / und ist darauf allem
 Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Herren Beklagte deo
 nen Herren Klägern die Graffschafft Rochefort und Pertinen
 zien , samt denen von Anno 1575. inclusivè erhobenen Nutzun
 gen / abzutretten und einzuräumen schuldig / und dazu zu con
 demniren seyn ; Als wir hiermit schuldig erkennen und con
 demniren.

Dann ist denen Beklagten zu würcklicher Vollziehung
 dieser Urthel Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione
 von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem
 also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und dann
 als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem
 Kayserlichen Fisco , und zum andern halben Theil ermeldten
 Herren Klägern / unnachlässig zu bezahlen / schuldig seyn / auch der
 Real - Execution halber auf denselben ferneres Anruffen erge
 hen solle / was recht ist.

Weiters / wofern die Herren Beklagte / daß die von Wey
 land Herrn Grafen Ludwig von Stollberg und Königstein bey
 Hanau / mit Verpfändung einiger Königsteinischen Dörffer
 geständlich aufgenommene 74000. fl. und die aus Verkaufung
 beyder Herrschafften Egmont und Orchimont / ingleichen ein
 gestandener maßen empfangene 100000. fl. und andere Schul
 den / (welche die Herren Klägere annoch weiters probiren möch
 ten) zu jehiger Herren Klägere Vorfahren / oder des gesamten
 Gräflichen Hauses Stollberg Nutzen und Besten verwendet
 worden / gebührend erweisen werden / (wozu ihnen Zeit 3. Mo
 nathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt
 wird) soll wegen der pretendirten / und in der Brüder / Ein
 gung de Anno 1548. versprochenen 60000. fl. auch ergehen /
 was recht ist.

Endlichen soll Dr. Gülich auf Absterben des Substi
 tuti Lt. Wahls einen andern mit neuer Substitution vers
 sehen

sehenen Gewalt in Zeit von vier Wochen ad Acta produciren.

XLVI.

*Continuatio Materiae recensitae Observatione CCV.
in Sententia sequente.*

Expedit. 26. Februarii 1734.

N. 124.

In Sachen Wiblebischer Creditorum, wider Herrn Friedrich Anton / Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt / nachmals Herrn Heinrich den XXIV. Grafen Reuß zu Plauen / Mandati Arresti Sine Clausula, in specie Albrecht Friedrich von Wibleben betreffend: Ist die Verordnung hiermit / daß ermeldter Herr Graf die bey ihm / Inbalt seines erstatteten Berichts vom 17. Februarii 1733. in deposito liegende Wiblebische Gelder / an Vier Tausend Sechs Hundert Zwanzig Vier Gulden 54. Kr. soviel hiervon an einige Creditores noch nicht abgezahlet ist / zu dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts Leserey / mit Befügung seines Berichts / und Designation, was davon gegen Quittung würcklich aufgezahlet / auch derer von solchen Geldern zu nehmen habenden Kosten / solche anhero zu bringen / förderlichst einsenden solle / um davon die allhiefige Creditores, nach dieses Höchsten Gerichts hienächst folgenden Erkenntniß und Ermäßigung / befriedigen zu können.

Demnechst / soviel einige in Actis benannte Creditores, in specie des so genannten Commissarii Kochens Wittib betrifft / soll Dr. Besserer das Original der Wiblebischen Bekantniß ad Acta übergeben / und sogleich den bis auf 110. fl. beschenehen Nachlaß an der Forderung / wie auch / wissen sich / seiner extrajudicialiter unterm 23. Februarii nechsthin übergebenen fernern Anzeige nach / noch andere Creditores, des Nachlasses halber / erkläret / ad Protocollum anzeigen.

Den Juden Menckan von Langen-Zehn belangend / wird derselbe seine Forderung gehöriger Orten gegen den von Wibleben zu suchen verwiesen.

Fer

Ferner den hiesigen Juden Süßkind antreffend / ist der Bescheid / daß derselbe des verstorbenen von Wibleben Hand- Unterschrift zuförderst glaubhaft erweisen solle / wozu thue Zeit 4. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen angesehen wird / mit dem Anhang / er thue solches oder nicht / daß alsdann ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist Dr. Dieß und Dr. Besserer / was sich auf den durch Dr. Hofmann auf die den . . . Februarii lauffenden Jahrs / Nahmens der Wiblebischen Schwester / übergebenen Interventions- Recess zu handeln gebühret / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen und sub præjudicio angesehen.

XLVII.

In causa Repartitionis Onerum Imperii & Circularium, in pagis ad diversos Dominos per Contractus translatis, memorabiles Sententiae, quibus cujusque pagi ratio exprimantur.

Expedit. 11. Octobris 1726.

N. 125.

In Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgerschaft der Stadt Riech und Consorten, wider Herrn Grafen Friedrich Wilhelm zu Solms- Riech / wie auch Herrn und Frau Vormünder zu Solms- Laubach und Consorten, Mandati de solvendo Ratam suam Onerum Imperii cum residuo, prævia ejus Liquidatione, neque hoc impediendo, nec ad se trahendo, quod receptoribus vigore Recessuum competit, nec exigendo plus, quam vere expositum est, Sine Clausula: Ist / soviel in specie den Herrn Grafen zu Solms- Riech / wegen Besorgung der Soldaten- Montour betrifft / erkannt / daß das ausgegangen- und ver kündte Mandatum zu cassiren / und es bey dem Inhalt des unterm 18. Februarii 1721. getroffenen Recess, als welcher dem Begehren der Klägere selbst entgegen ist / zu lassen seye; Als wir solcher gestalt besagtes Mandatum cassiren und aufheben.

Ferner die mit 2 beklagte Solms 2 Ködelheimische Herrschafft / und das Dorff Södel betreffend / läst man es ihres wegen der Waldenheimischen Güther beschehenen / und besonderer Erörterung stehenden Einwendens noch zur Zeit obgehindert / bey der so wohl von jetztgedachter Pfand-Herrschafft / als der Gemeinde Södel in Aais beschehenen Anerbieten : Die Raram des jedesmaligen auf das Solms 2 Riehische Lands 2 Antheil reparirten Reichs 2 Creysß 2 Quanti, auch übriger Landes 2 Nothdurfft zu der Riehischen Quota und Cassa beyzutragen / doch daß solches / soviel nicht allbereits geschehen / würcklich erfolge / hiermit bewenden.

Endlich die Gräßlich 2 Solms 2 Laubachische Vormundschafft / wegen des Dorffs Wohnbach / belangend / ist Lt. Weylach sein des Mandati arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Steinhausen Substituto, Lt. Faber / Einwendens obgehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß die Rata des Dorffs Wohnbach in Reichs 2 Creysß 2 und andern Riehischen Lands 2 Anlagen von Zeit verkündeten Mandati, zum Solms 2 Riehischen Antheil und Cassa entrichtet worden seye / und sürohin also geschehen solle / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß seine Principalen jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverleibt / hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Endlich die Riehische Receptur selbst betreffend / ist / der Sachen Umständen nach / von Amts wegen die Verordnung hiermit / daß dieselbe vom Herrn Grafen zu Solms 2 Rieh / obgedachtem Recels gemäß / unter seiner Lands 2 Herrlichen Direction und Aufsicht bestellet / von denen bisherigen Receptoribus förderliche Rechnung erfordert / und sie dazu ernstlich angehalten / auch bey solcher Berechnung die mit 2 interessirte Dorffschafften Wohnbach und Södel / oder deren vertretende Pfand-Herrschafften zugelassen / und mit ihren Erinnerungen / soviel ihre
ihre

ihre Quoras betrifft / angehörtet / auch alles in bessere Ordnung und Richtigkeit / als bishero geschehen / gesetzt werden möge.

Was sodann an Reichs- und Creys- auch Lands- Præstatis von beyden Dorffschafften Wohnbach und Södel / von Zeit Ablebens Weyland Herrn Grafen Herman Adolph Moritz zu Solms- Lich / bis zur Zeit verkündeten Mandati annoch rückständig und liquid zu seyn erfunden werden wird / solches ist von denenselben gleichfals / dem in Aais beschehenen Erbieten nach / abzutragen.

Expedit. 15. Octobris 1729.

N. 126.

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgers Schafft der Stadt Lich und Consorten, wider Herrn Grafen Friedrich Wilhelm zu Solms- Lich / wie auch Herrn und Frau Vormündere zu Solms- Laubach und Consorten, Mandati de solvendo Ratam Onerum Imperii cum residuo, prævia Liquidatione, neque hoc impediendo, neque ad se trahendo, quod Receptoribus vigore Recessuum competit &c. jetho in puncto Quoraz das Dorff Wohnbach / und die hinc inde in Aais verbrachte respective Aufrechnung und Notamina betreffend.

Erstens / werden Ein Hundert Gulden gezahlte Gelder an die Creys- Cassa, wann solche mit gehöriger Quittung belegt / in Aufrechnung passiret.

Zweytens / die Besoldung des Solms- Laubachischen Cansley- Directoris Eberts ist von dem Quanto der Reichs- und Creys- Anlagen nicht abzukürzen / sondern mag beklagter Gräflich- Solms- Laubachischer Theil diese Summ bey dem Herrn Grafen zu Solms- Lich / wann derselbe solche Besoldung bewilliget haben sollte / separatim einfordern.

Drittens / zur Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs Cammer- Gerichts ist die vom beklagten Theil in der Schluss- Schrift [100] anerkannte Summ der 9. Rthlr. 26. Kr. zum Fundament der Berechnung zu setzen.

Viertens / so viel die Soldaten- Lehnung und Montour betrifft / nachdem Inhalts Lr. Weylachs übergebenen Schrift [47]

solche Aufgabe unter denen 45. Simplis der ganzen Grafschafft Ruch begriffen / so hat es dabey sein Betwenden ; Jedoch derges halt / durch erhöhete Gage der Officier , oder auch vermehrte Mannschafft mehr Simpla erfordert würden / daß alsdann das Dorff Wohnbach seine Quoram darzu beyzutragen schuldig / hingegen zur Montour kein höheres Quantum, als sonst gewöhnlich / anzurechnen.

Fünfftens / andere Posten / wozu das Dorff Wohnbach nach Lands - Gebrauch die Bewilligung nicht gegeben / noch zu des Lands Nothdurfft eigentlich gereichen / sind aus der Berechnung gleichfals aufzulassen.

Hingegen zu denen 600. fl. Jährlicher Verschickungs - Kosten ist das Dorff Wohnbach billig pro Rata gehalten.

Nach diesem Liquidations - Fuß nun haben beyde Theile sich zu achten / und zu schließlicher Berechnung beyde Gräfliche Herrschafften ihre Deputirte / mit Zuziehung derer vom Land / so dazu gehörig / förderlichst vorzunehmen / auch der Gräflich Solms - Laubachische Theil das rückständige Quantum, vortoger Urthel zufolge / unverzüglich / und bey Vermeidung sträcklicher Execution, zu erlegen / damit dieses Kayserliche Cammer - Bericht fernerer Beschwörung dieser Sachen halber überhoben seyn möge.

Endlich den Rückstand von Zeit Absterbens Weyland Herrn Graf Herman Adolph Moritz belangend / hat es bey der am 21. Oabris 1726. ditzfals erdffneten Urthel sein Betwenden / und wird der Herr Graf zu Solms - Ruch die Berechnung derer Receptoren, Urthels - mächtig / förderlichst vornehmen und justificiren zu lassen / hiermit ernstlich erinnert.

N. 127.

Expedit. 23. Decembris 1733.

Unterschiedener Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgerschafft der Stadt Ruch und Consorten, wider Herrn Friedrich Wilhelm Grafen zu Solms - Ruch / wie auch die Gräflich Solms - Laubachische Herrn und Frau Vormündere und Consorten

sorten, Mandati de solvendo Ratam Onerum Imperii cum res-
duo &c. anseho in specie vorermeldte Gräflich v Solms v Pau-
bachische Vormundschaft / als Inhabere des Dorffs Bohnbach /
betreffend: Wird die durch Lr. Faber am 10. dieses Monaths
im Nahmen des Herrn Grafen zu Solms v Lich extrajudiciali-
ter übergebene Vorstellung und Interventions - Anzeige / samt
Beylagen / zu diesen Acten zu registriren / hiermit verordnet.

Dann ist ihnen Lr. Faber und Lr. Weylach ihr des Man-
dati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit
abgeschlagen / sondern Dr. Scheurer glaubliche Anzeige zu thun /
dass die in der Beyslag Lit. F. zur Interventions - Vorstellung an
Ordinar - Prästandis von Anno 1718. 1. Augusti, bis 30ten Junii
lauffenden Jahrs noch rückständige Summe **Zwey Tausend
Fünff Hundert Vierzig Neun Gulden / 24. Alb. 6. Pfenz-
ning** / welchen exclusivè Fünff Gulden / die am Monathlichen
Quanto Verschickungs v Kosten abzukürzen / und Inhalts der
am 19. Decembris 1732. übergebenen Vorstellung [123] der
Stadt Lich zuzuschreiben / provisionaliter vor liquid hiermit an-
genommen wird / an die Lichische Land v Cassa würcklich bezah-
let seye / auch fürhin alle Termine, ohne dass nöthig sey / hie-
ro über weiters Berichtlich anzuruffen / richtig eingehalten werden
solle / Zeit ad primam post Ferias Natalitias pro Termino & Pro-
rogatione von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er
deme also nicht nachkommen wird / dass alsdann das Mandatum
de Exequendo aus der Cantzley gefolgt werden solle.

Würde nun hiernächst Dr. Scheurer ausser obgemeldten
Fünff Gulden noch andere Aufstellungen glaubhafft anzeigen
können / dass die obgemeldte Summ der 2549. fl. 24. Albus
6. Pfening nicht vor richtig zu halten seye / bleibet ihm sol-
ches / doch ohne Aufenthalt obiger Zahlung / zu thun unbenom-
men / und soll darauf künfftiger Compensation halber ergehen /
was recht ist.

Sobiel dann die an Extraordinar - Lands v Aufgaben noch
weiters als Bohnbachischer Rückstand geforderte 2707. fl. 15. Al-
bus

bus betrifft / werden beyderseits Gräfliche Herrschafften sich dis-
fals durch Zusammenschickung ernstlich zu vernehmen / hiermit
erinnert ; Da aber darin zu gütlichem Vergleich nicht zu ge-
langen / bleibt denenselben mit gehöriger Abtheilung derer Pos-
sten in gewisse Classes ihre gegeneinander habende Ursachen
fürzlich und deutlich diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht zu
rechtlicher Entscheidung vorzubringen vorbehalten.

XLVIII.

*Vidua Nobili adjudicantur ex Pacto Matrimoniali
partes Bonorum Mariti cum fructibus & damnis à certo tempore.*

*Addita est admonitio ad Judicium prioris Instantiæ de ABis prio-
ribus accuratius conscri-
bendis.*

N. 128.

Exedit. 24. Novembris 1733.

In Sachen Weyland Bernharden von Heyden / modò des-
sen Erben / Appellanten eines / wider Elisabeth Hedwig /
Wittibte von Collbach / und Herman Quirin von Cavales,
Appellaten andern Theils : Ist Dr. Brand und Dr. Rudolf ihr
der Absolution à Citatione halber beschenes Begehren abge-
schlagen / sondern die Sach von Amts wegen für beschlossen an-
genommen / darauf / allem Vorbringen nach / zu Recht erkannt /
daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilet / übel davon
appelliret / dannhero solche Urthel zu confirmiren und bestätti-
gen seye / dergestalt / daß die aus der bestrittenen Quarta des
Bernhard Drost von Heyden Hinterlassenschafft / Weyland dem
Bernhard Christoph von Collbach und Appellaten vorenthalte-
ne Früchten und Nutzungen / samt zugefügten Schaden von
1715. an / biß zu Zeit des Ablebens Bernhard Christoph von
Collbach allein / von dessen Tod an aber beyden Appellaten pro
Rata, auf vorher gegangene Liquidation, erstattet werden sollen ;
Als wir hiermit confirmiren und bestättigen / Appellanten in die
Gerichts- & Kosten an diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht des
rent

rentwegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermäßigung denen Appellaten zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist mehrgedachten Appellanten zu würcklicher Vollziehung dieser Urthel Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo sie des nie also nicht nachkommen werden / daß dieselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Mark löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten ohnnachlässig zu bezahlen / fällig ertheilet seyn / auch der Real-Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Endlich / nachdem in diesen Actis prioribus, auch in mehr andern Sachen wahrgenommen worden / daß bey dem Fürstlichen Weltlichen Hof / Gericht die zu diesem Kayserlichen Cammergericht eingeschickte Acta priora nicht nur auf schlecht durchschlagendes Papyer / und theils mit gar unlesbarer Hand / sondern auch mit sehr häufigen / den Sensum ganz verkehrenden Schreibfehlern / unter vorgedachtem Gerichts / Siegel / eingeschicket worden : so wird ermeldtes Fürstliches Hof / Gericht erinnert / fürhln hierauf bessere Obacht zu haben / damit es deswegen kerner andern Verordnung bedürffe.

Sequitur Paritoria.

Expedit. 5. Februarii 1734.

N. 129.

In Sachen Weyland Bernharden von Heyden / modò dessen Erben / Appellanten eines / wider Elisabeth Hedwig / verwittibte von Collbach / und Herman Quirin von Cavales, Appellaten andern Theils : Ist Dr. Brand und Dr. Rudolf ihr des Mandati de Exequendo, und der Declaration Pœnz halber beschenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deuren / fernern Zeit / Suchens ungehindert / glaubliche Anzetg zu thun / daß der am 24. Novembris 1733. eröffneten Urthel / und angehängten Executorialien, alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht

nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey der denen Executo-
rialien einverleibten Poen verbleiben / und das Mandatum de Exe-
quendo ohne ferneres Anruffen aus der Causley gefolget wer-
den solle.

Dann soll Lt. Deuren / Nahmens derer Erben von Hey-
den Copiam signatam seines gemein habenden Gwaltes / in heutige
ger oder nechst folgender Audienz / zu dieser Sach auch legen.

Et Mandatum de Exequendo.

Expedit. 31. Martii 1734.

N. 130.

In entschiedener Sachen Weyland Bernhard von Heyden /
modò dessen Erben / wider Elisabeth Hedwig / vermittelte
von Collbach / und Herman Quirin von Cavales, Appellationis :
Ist die von Dr. Ludolff am 24. dieses exhibirte Supplication pro
Mandato de Exequendo ad Acta zu registriren verordnet / darauf
das durch ermeldten Dr. Ludolff gebettene Mandatum de Exequen-
do hiermit erkannt.

*Porro, ejusdem Viduæ Pacta matrimonialia contradiſta, pro validis,
ipsaque ad hæreditatem Mariti qualificata declaratur, & Possessor
ad restitutionem cum fructibus condemnatur. Sequitur mox
Paritoria & Commissio ad liquidan-
dum.*

N. 131.

Expedit. 23. Octobris 1733.

In Sachen Weyland Sophiæ Augustæ vermittelter von Hey-
den / modò deroselben Erben / Appellanten eines / wider
Hedwig Elisabeth vermittelte von Collbach / Appellaten andern
Theils : Ist die Sache von Amtes wegen vor beschlossenen ange-
nommen / darauf und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt /
daß die zwischen Weyland Bernhard Christophel von Collbach /
und der Appellatin, den 23. Januarii 1719. errichtete Ehegeding
für gültig / und letztere zu der Nachlassenschaft ihres abgelebten
Ehemanns qualificiret zu halten ; Demnach Appellanten zu Ab-
tretung derer zweyen dritten Theilen der Ditensteinischen und
andern

andern von Elisabeth von der Marck bey ihrem 1705. erfolgten Ableben hinterlassenen Güthern / der Einrede *divisa causæ continentis* ungehindert / abzutreten / und die darab bisshero genossene Einkünfften und Fructus zu erstatten und zu ersetzen schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen / folglich Appellatin bey diesen zweyen dritten Theilen zu manutenciren und handhaben seye / als wir für gültig und qualificirt halten / condemniren / verdammen / auch manutenciren und handhaben / Appellatin in die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung der Appellatin zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann bleibet gedachter Appellatin ihre etwa habende Ansprüche und Forderungen wider die von Collbach in dem *Judicio Familix* *Erciscundæ* ein- und aufzuführen unbenommen / sondern vorbehalten.

Diesemnechst ist Appellatin zu würcklicher Execution und Vollziehung *rc. cum Termino 2. Mensium &c.*

Sequitur Paritoria.

Exhibit. 15. Martii 1734.

N. 132.

IN Sachen Weyland Sophix Augustæ verwittibter von Heyden / modò derselben Erben / Appellanten eines / wider Hedwig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellaten andern Theils: Ist Dr. Ludolf sein der Declaration *Pœnz*, und des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deuren allschon verworffenen / auch fernern unstatthafften & und respectivè unbescheinigten Einwendens ungehindert / glaubliche Räze'g zu thun / daß der am 23. Octobris 1733. eröfneten Urthel und angehängten Executorialien, mit würcklicher Abtret- & Einantwortung zweyer Theilen deren Ottensteinischen und andern von Elisabeth / gebührer von der Marck / verwittibter von Heyden / bey ihrem Ableben besessenen Güthern / (jedoch daß selbige der von Heyden / auf den Fall sie an die von Collbach / wegen anmaßlich zu dieser Entlast vor-

bb

zahl

zahlten rechtmäßigen Schuld / oder in jenen abtretenden Güthern gemachten und vorhandenen Meliorationen, eine Forderung übrig zu haben / in Judicio Familiae Eriscundae erweislich darthun würde / zur Sicherheit und Caution, dem durch Dr. Ludolf in Recessu den 10. Februarii jüngsthin gethanen Anerbieten gemäß / verhaftet bleiben sollen) ein völliges Genügen geschehen seye; Dann auch wegen der Perceptorum halber (jedoch obbefagter würcklichen Einräumung ohne Nachtheil und Aufenthalt) zu pflegender Berechnung einige Unpartheyische zu Commissarien zu benennen / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amts wegen zu allem Überflus htermit ange setzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey ermeldter Urtheil und Executorialien, samt der Declaration, und denselben einverleibten Poenae halber endlich bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cansley verabsolget / auch einige Ohnpartheyische ex officio zu Commissarien benennet werden sollen.

Et Commissio.

N. 133.

Exhibit. 9. Junii 1734.

In Sachen Weyland Sophiae Augustae verwittibter von Heyden / modò derselben Erben / wider Hedwig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellationis, nunc Executorialium: Ist Dr. Ludolf sein der Declaration Poenae, und des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern läst man es bey der durch Lt. Deuren übergebenen Partitional-Anzeige und gethanem Erbieten [48] dergestalt / daß Appellantin, auf ersteres der Appellatin, oder ihres Mandatarii Anmelden / alle Ottensteinsche und andere von Elisabeth / gebührner von der Marck / verwittibter von Heyden / bey ihrem Ableben besessene Güther zu $\frac{2}{3}$, und zwar so viel die ausgeheuerte Ländereyen und Gründe betrifft / mit Communication derer darüber aufgerichteten Heuer- & Zetteln / würcklich abtreten und einräumen / also / daß Appellatin entweder mit $\frac{2}{3}$. des
zeits

zeitlichen Pfachts sich begnügen / oder nach geendigtem lauffen den Heuer 2 Jahr die Güther selbst an sich nehmen / und der Appellantin $\frac{1}{3}$ des Heuer 2 Zinses herausgeben möge / htermitt bewenden; mit der Verwarnung / wo sie deme also unaufgesetzt nicht nachkommen wird / daß es alsdann puncto Declarationis Pœnz, bey vorigen Urtheln purè bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Causley verabsolget werden solle.

Dann ist / auf beyderselbts Partheyen Einwilligung / Commissio an den Fürstlich 2 Münsterischen Hof 2 Rath Doctorem Hase htermitt dahin / daß er beyde Theile vorbescheiden / die Liquidation über dasjenige / was die Appellantin, und Beyland derselben Mutter / aus denen der Appellatin adjudicirten Güthern erhoben und eingenommen / (dabey jedoch das / so die wahre Erbschafft / auch Beyland der Wittib von Lavoit, und Beyland des von Collbach Creditores aus mehrgemeldten Güthern rechtmäßig genossen zu haben / in continenti erwiesen werden mag / der Succumbentin zur Last nicht zu sehen ist) vornehmen / die Partheyen über die strittige Punkten zu vergleichen suchen / in Entstehung dessen das abgehaltene Commissions-Protocoll, samt angehängtem Gutachten / zu diesem Kayserlichen Cammer 2 Bericht innerhalb 3. Monathen verschlossen einschicken solle / erkannt.

Ubrigens durch Lt. Deuren in [48] von der von Lavoit von dem 1705ten bis 1716ten Jahr etwa genossenen Abnutzung / und deren abgegebenen Meliorationen halber beschehenes Begehren wird ad Judicium Familix Eriscundæ nochmalen verwiesen / und werden Richtere selbiger Instanz hierinnen unpartheyische Justiz unaufgestellt zu administriren erinnert.



XLIX.

Cum post Nuptias, extra domicilium Mariti celebratas, uxor cum sequi noluisset, & post varias frustra tentatas concordie vias, maritus, in loco domicilii sui, Actionem Desertionis instituisset, in qua, præviâ Interlocutione, matrimonium per Sententiam in contumaciam pronunciata, esset dissolutum: Defuncto marito, Vidua actionem instituit contra Filium, ex Pactis matrimonialibus, ad præstanda sibi lucra à Marito promissa, existimans, Sententiam in causa desertionis nihil sibi obesse. Econtra filius, reconveniendo Viduam, ab ea vicissim postulavit, ex Pactis matrimonialibus Parentis, quæ hic sibi, tanquam lucra, erat stipulatus. Cum deinde per Sententiam prioris Instantiæ filius reus fuisset absolutus ab Actione: in Reconventione verò Vidua condemnata ad restituenda accepta ex sponsalitia largitate mariti, cum expensis Processus præcedentis desertionis; In reliquis Capitibus verò æque ab Actione absoluta: Filius Appellationem interpositam introduxit solus, & Sententia prioris Instantiæ in Camera Imperiali fuit confirmata Anno 1734. Mense Majo.

Sententiæ prioris Instantiæ in causa desertionis.

Prima, Interlocutoria,

4. Maji 1715. publicata.

N. 134.

In Desertions-Sachen / sich haltend zwischen Henrich Ver-
nus / Handelsmann in Franckfurth / Klägern an einem /
entgegen und wider sein Eheweib Charlotta, eine gebohrne
Burchardin / Beklagtin am andern Theil: Wird hiermit / auf
erhobene Klage / und all ander Gerichtliches Vor- und Anbrin-
gen / auf eingeholten Rath auswärtiger ohnpartheyischer Rechts-
Gelährten / an Seiten der Beklagtin Lis ex officio pro contesta-
ta, und die Sache für beschloffen angenommen / darauf mit Ur-
theil zu Recht erkannt / daß sie Beklagte innerhalb sechs Wochen
sich bey ihrem Ehemann in Franckfurth einzufinden / und ihme
alle eheliche Liebe / Pflicht und Schuldigkeit / wie einem ehe-
lichen

lichen Weibe zustehet und gebühret / zu leisten schuldig und verbunden / oder in dessen Entstehung gewärtig seyn solle / daß / auf ferneres Anrufen ihres Ehemanns / puncto Desertionis, Expenfarum, und übrigen Begehren / geschehen solle / was Rechtens ist.

Secunda, Definitiva,

6. Julii 1715. publicata.

N. 135.

In Desertions-Sachen Heinrich Bernus / Bürgers und Hans desmanns allhier / Klägern an einem / entgegen und wider sein Eheweib Charlottam, gebohrne Burchhardtin / Beklagtin am andern Theil: Wird in Conformität der eingeholten Rechtlichen Belehrung / die Beklagtin nunmehr / nachdem sie sich auch innerhalb denen zum Überfluß ihr noch gegönten sechs Wochen bey ihrem Ehemann allhier nicht eingefunden / und demselben die schuldige Lieb und Pflicht erwiesen / auf des Klägers ferneres Anrufen / vor eine böse und muthwillige Verlasserin ihres Ehemanns hiermit erkannt und erkläret / auch mit Vorbehalt zur Obrigkeitlichen Bestrafung / zur Wiederzurückgebung alles dessen / so sie dieser Ehe wegen empfangen / und Erstattung der Proceß-Kosten / condemniret / der Kläger hingegen von ihr der Ehe halben absolviret und losgesprochen / demselben auch / als dem unschuldigen Theil / seiner Gelegenheit nach / sich anderweit Christlich zu verheyrathen erlaubt / auch was ihm disfalls der hiesigen Reformation nach gebühret / vorbehalten.

Tenor Sententiæ prioris Instantiæ, in causa Conventionis
& Reconventionis, erat sequens:

N. 136.

In Sachen Charlotten, gebohrner Burchhardtin / Klägerin und Wiederbeklagten an einem / wider Jacob Bernus / Beklagten und Wiederklägers am andern Theil: Ist auf eingeholten Rath aufwärtiger Rechts-Gelährten zu Recht erkannt /

daß Klägerin zuforderst einen Vorstand auf 1000. Rthlr. hoch zu bestellen/ verbunden; Hiernächst die Haupt- Sache betreffend/ so wohl Beklagter von der Klage/ als Wiederbeklagte von der Wiederklage/ doch diese mit Zurückgebung dessen/ was sie der mit Wiederklägers Seel. Vatter gepflogenen Ehe wegen empfangen/ und Erstattung der auf den Desertions-Process verwandten Unkosten/ nach vorgehender deren Liquidation, und Richterlichen Ermäßigung/ zu entbinden/ und losz zu sprechen seynd: die Unkosten aber/ so bey diesem Process aufgegangen/ werden aus bewegenden Ursachen gegeneinander aufgehoben und verglichen.

*Confirmatoria Cameralis fuit formalis
consuetas, quam hic addere oportet
non est.*

L.

*Declaratur haeres Jure Aviae, cujus Jus succedendi
post extinctam masculam stirpem reviviscebat in haeredibus, con-
demnatusque Possessor ad Restitutionem. In aliis vero
capitibus Reus absolvi-
tur.*

N. 137.

Expeditum 28. Maji 1734.

IN Sachen Carl Casparn von Gymnich zu Dischel/
Klägern eines/ wider Herrn Ludwig Heinrich Gras-
fen zu Solms-Asenheim und Consorten, Beklagte an-
dern Theils/ Citationis ad videndum exigi Jus haeredita-
rium ex transactione competens, nec non vindicari Bonum in
Kiedrich, & Jus decimandi in Gladbach, vinculo Fideicommissi
ram ex dispositione quondam Hugonis Eberhardi Comitis de
Craz, quam ex ipsa agnitione & declaratione ultimi defuncti
Comitis de Craz affectum, seque ulterius declarari haerodem
antefati Hugonis Eberhardi, & condemnari ad restitutionem
cum

cum Fructibus perceptis & percipiendis: Ist allem Vorbrin-
gen nach zu Recht erkannt / daß Klägere an statt Weyland
seiner Groß Mutter *Amalie Reginae von Gymnich* / ges-
bohrner von *Craz zu Scharffenstein* / ihres Kindlichen
Anthells Eiterlicher Verlassenschaft / so viel sie daran auf
unverziehenen Fall würde zu suchen gehabt haben / Erb zu
erklären seye / derowegen Beklagte ihm Klägern dieselbe /
(doch gegen Einbringung dessen / was besagte *Amalia Regina*
an Heuraths Guth / und etwa sonst als eine verziehene
Tochter daran empfangen / und Abzug deren durch Beklagte
oder dero Vorfahren bezahlten / auf gedachter Erbschaft rechts-
mäßig gehaffteten Schulden) samt denen von Zeit Weyland
Hugo Ernesten Grafen von Craz zu Scharffenstein
tödlichen Abgangs erhobenen Nuzungen / einzuräumen / zu
zustellen / und folgen zu lassen schuldig / und darzu zu con-
demniren und verdammen.

So viel aber das Guth *Kiederich* und den *Zehens-*
den zu Gladbach / auch Weyland *Herrn Hugo Eber-*
hard Bischoffen zu Worms übrige Verlassenschaft bes-
trifft / von angestellter Klage zu absolviren und entledigen
seyen; Als wir htermit erklären / schuldig erkennen / con-
demniren und verdammen / auch absolviren und entledi-
gen / die Gerichts Kosten allerseits aufgeloffen / aus be-
wegenden Ursachen gegeneinander compensirend und verglei-
chend.

Dann ist Beklagten zu würcklicher Vollziehung dies-
ser Urthel Zeit dreyer Monathen pro Termino & Proroga-
tione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie
deme also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann /
und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds /
halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil
dem Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen / fällig erkläret seyn /
und

und der Real - Execution halber auf weiteres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Schema Genealogicum.

Joh. Fried. Cras
von Scharffen-
stein.

Joh. Antonius
† 1663. cir-
citer.

Hugo Ernestus
† 1718. ulti-
mus familiae.
Testamento in-
stituit heredem
Comitem de
Solms.
Pars Rea.

Hugo Eberhard
Episc. Womat.
† 1663.

Heres ejus fuit
nepos ex fra-
tre Hugo
Ernestus.

Amalia Regina,
uxor Jo. Otton.
v. Gymnich.

Hugo Otto.

Carolus Caspar.
von Gymnich/
Afor.

Pro APPENDICE

*Exemplum decreti Mandati Cum Clausula
admodum memorabilis in materia & rubrica prolixissi-
ma, cujus similis forte nullibi reperitur. Decre-
tum fuit 18. Augusti Anno 1724*

MANDATUM

De Restituendo Bona ablata & donata cum arboribus,
aut earum valore: Cassando & annullando earundem
trans-

transporta: Revocando Edicto super Accisiis vino & cerevisiæ impositis: De non turbando in possessione libertatis & immunitatis: Nihil innovando in præjudicium communitatis, sed supersedendo: De implendo transactionem, illi conformiter solvendo residuum Collectarum, & Restantias: Extradendo rationes ad confrontandum & examinandum, præstando reliqua: De non occludendo sylvam communem, nec in eam ducendo porcos ad glandem ultra numerum debitum: De remittenda certa quantitate lignorum cæduorum & combustibilium ad proportionem diminutæ sylvæ: De reportando Jura, una cum Interesse pro prætensis extraordinariis laboribus sibi autoritate propria applicata ad ærarium publicum: De specificando Capitalia ad onus communitatis suscepta, & econtra docendo, an, & quomodo pecuniæ ex venditis multis lignis & tegulis, uti & sextus denarius ex locagiis ædium in porceto sitarum, & ad extraneos pertinentium: Necnon collectæ ex Bonis ad Abbatissam & hæredes Secretarii à Campo spectantibus, & in territorio *Porcetensi* situatis ortæ in utilitatem communitatis impensæ fuerint: Edendo statum: Præstando rationes & reliqua cum adhibitione duorum impartialium, ac duorum possessionatorum Deputatorum ex communitate: Ac declarando *Scabinum Moll*, qua extraneum incapacem & inhabilem ad officium Præfecturæ Nemorum, eique imponendo restituere residua ligna vel in natura, vel in pretio

ab impartialibus peritis taxando: Medendo commissis erroribus, seu excessibus in cadendis nimis arboribus pro exstructione carceris, aliorumque ædificiorum, ac lignis combustilibus: De eligendo in posterum Præfectum Nemorum ex communitate: De extradendo signum ferreum nemoris communitati: Revocando Imperiales 25. annuos Capellano adjectos, vel eos ex propriis mediis ad causam communem restituendo: Cum *Inhibitione contra Abbatissam, & tres Præfectos Nemorum: De non cadendo ligna combustibilia usque ad finem causa*: De constringendo Abbatissam, & Judicium Porcetense ad extradendum in copia authentica transactiones inter Abbatissam, Judicium & communitatem initas: Nec non permittendo Communitati, ut necessarios nummos ad prosequendum hunc Processum ex cassa communi capiant, aut super ea negotiari possint: Cum inhibitione ne Judicium Porcetense ad oppositionem in hac causa ullam pecuniam ex ærario publico capiat: *Cum Clausula.*

In Sachen
Der Gemeinds, Berordneten des Dorffs und der Herrlichkeit Burscheid bey Aachen und Consorten,
Contra
Die Abtissin zu Burscheid und Consort.

